

Teil 2 Das Recht: Vorgaben des höherrangigen Rechts und nationales Wissenschaftsurheberrecht

Vor einer Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist ein gemeinsames Verständnis des Normgehalts sowie flankierender Normen des höherrangigen Rechts erforderlich. Dazu werden nachstehend die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts erörtert.

A. Völkerrechtliche Vorgaben

Das nationale Urheberrecht hat in der Vergangenheit infolge bestimmter völkerrechtlicher Verträge eine gewisse Vereinheitlichung erfahren.⁴¹⁹ Zu nennen sind hierbei insbesondere die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) sowie der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT).

Staatsverträge wie die Revidierte Berner Übereinkunft und das TRIPS-Abkommen haben in Deutschland nach Zustimmung des zuständigen Gesetzgebungsorgans gemäß Art. 59 Abs. 2 GG grundsätzlich den Rang eines einfachen Gesetzes.⁴²⁰ Im Urheberrecht genießen sie infolge § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG Vorrang vor einfachen Bundesgesetzen⁴²¹ und gewähren für bestimmte Personenkreise unmittelbar Rechte, soweit sie nach Inhalt und Passung als privatrechtliche Rechtsätze anwendbar sind.⁴²² Zudem enthalten sie für Mitgliedstaaten Verpflichtungen zur Ausgestaltung des nationalen Urheberrechts, insbesondere der Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen.⁴²³

419 *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 45.

420 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 459 Rn. 946.

421 *Drexler*, GRUR Int 1994, 777 (777).

422 BGH, Urt. v. 06.11.1953 - I ZR 97/52, BGHZ 11, 135 (138) – Romfassung.

423 *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 45.

I. (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Bereits 1886 wurde mit Annahme der Berner Übereinkunft⁴²⁴ eine Grundlage zur supranationalen Anerkennung des Urheberrechts in Deutschland sowie sieben weiteren Staaten geschaffen. Derzeit gilt die Übereinkunft in Deutschland im Verhältnis zu den meisten Verbandsstaaten gemäß Art. 32 Abs. 1 S. 1 RBÜ in ihrer Pariser Fassung aus dem Jahre 1971.⁴²⁵

Die Revidierte Berner Übereinkunft enthält in Art. 5 Abs. 1 RBÜ den Grundsatz der Inländergleichbehandlung und garantiert zudem nicht-deutschen Urhebern, auf die das deutsche Urheberrechtsgesetz gemäß §§ 120, 121 Abs. 1-3 UrhG keine Anwendung findet, Mindestrechte (Art. 6^{bis}, 8, 9, 11, 11^{bis}, 11^{ter}, 12, 14 RBÜ). Ansonsten lässt sie das nationale Schutzkonzept gemäß Art. 5 Abs. 1 und 3 S. 1 RBÜ unberührt.

Trotz mehrfacher Revisionen⁴²⁶ enthält das Abkommen bis heute keine ausdrückliche Möglichkeit, die ausschließlichen Rechte des Urhebers zum Zwecke von Wissenschaft oder Forschung einzuschränken.⁴²⁷ Es beschränkt sich in Art. 19 RBÜ auf die Festlegung, dass Mitgliedstaaten über den durch die Revidierte Berner Übereinkunft gewährten Mindestschutz hinaus am Erlass und der Anwendung weitergehender Bestimmungen nicht gehindert seien.

Die einzige in der Revidierten Berner Übereinkunft explizit genannte, für die Forschungstätigkeit relevante Schrankenbestimmung des Art. 10 Abs. 1 RBÜ bestimmt die Zulässigkeit von Zitaten aus einem der Öffentlichkeit bereits erlaubterweise zugänglich gemachten Werk, sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind [...]. Hierzu ist bei Benutzung des Werkes gemäß Art. 10 Abs. 3 RBÜ die Quelle sowie – soweit in der Quelle angegeben – der Name des Urhebers zu erwähnen.

424 Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, RGBl. 1887, S. 493.

425 Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BGBl. 1973 II, S. 1069.

426 Im Jahre 1908 in Berlin, 1928 in Rom, 1948 in Brüssel, 1967 in Stockholm und 1971 in Paris. Vgl. World Intellectual Property Organization, 3. Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works.

427 Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 9.

Seit der Revision von Stockholm im Jahre 1967 enthält Art. 9 Abs. 2 RBÜ darüber hinaus den für urheberrechtliche Schrankenbestimmungen bedeutsamen sog. Drei-Stufen-Test: „Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß [sic!] eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.“

In seiner ursprünglichen Form von 1967 war der Drei-Stufen-Test auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers beschränkt. Diese Gestattung ist bis heute an drei Voraussetzungen geknüpft, die bei Erlass neuer Schrankenbestimmungen kumulativ erfüllt sein müssen:⁴²⁸ [1] Die Schranken des Urheberrechts müssen bestimmte Sonderfälle darstellen, die [2] die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigen und [3] die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen.⁴²⁹

Bis heute ist umstritten, ob diese Regelung lediglich eine Schrankenschanke darstellt⁴³⁰ oder sich für die Verbandsländer aus Art. 9 Abs. 2 RBÜ als *lex generalis* die Möglichkeit ergeben kann, das Vervielfältigungsrecht zu Forschungszwecken einzuschränken.⁴³¹ Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung muss diese Frage allerdings nicht entschieden werden: Seit Erlass der InfoSoc-RL, mit der der Europäischen Union die zuvor durch die Mitgliedstaaten wahrgenommenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums übertragen wurden, ist die Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht mehr für die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften der Berner Übereinkunft zuständig.⁴³²

428 *Masouyé*, Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Art. 9 Rz. 9.6; *Senfleben*, in: Hilty/Peukert, S. 159, 173.

429 Nummerierung durch die Verf.

430 *Welser, von*, in: Wandtke/Bullinger, § 44a UrhG Rn. 22.

431 *Geiger u. a.*, PIJIP Research Paper Series 2013, 1 (35f.); *Geiger u. a.*, JIPITEC 2010, 119 (121); *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 9; *Krujatz*, Open Access, S. 298.

432 EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - C-510/10, GRUR 2012, 810 (811) – DR und TV2 Danmark; EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) – Lukan.

Für die nationale Gesetzgebung im Wissenschaftsurheberrecht ergeben sich also keine speziellen Vorgaben, die explizit aus der RBÜ herzuleiten wären.⁴³³

II. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

Das TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) von 1994⁴³⁴ stellt in seinen Art. 9 ff. TRIPS international bindende Mindeststandards für das Urheberrecht auf.

Da die Europäische Gemeinschaft bei Vertragsabschluss selbst Vertragspartei war, ist das TRIPS-Abkommen seither Teil des europäischen Unionsrechts und unterliegt der Auslegungskompetenz des EuGH.⁴³⁵

Art. 13 TRIPS enthält – genau wie die RBÜ – mit dem Drei-Stufen-Test Regelungen zu Beschränkungen und Ausnahmen: „Die Mitglieder begrenzen Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf [1] bestimmte Sonderfälle, die [2] weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch [3] die berechtigten Interessen des Rechteinhabers unzumutbar verletzen.“⁴³⁶ Anders als in der RBÜ wird der Drei-Stufen-Test somit im Rahmen des TRIPS-Abkommens auf die Beschränkung aller Ausschließlichkeitsrechte ausgedehnt. Die Mitgliedsstaaten – so auch Deutschland – haben bei Erlass von Schrankenbestimmungen jeglicher Art die Anforderungen des Drei-Stufen-Tests zu erfüllen.⁴³⁷

Explizite Vorgaben für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit sieht das TRIPS-Abkommen im Übrigen nicht vor.

433 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Anforderungen des Völkerrechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

434 BGBl. 1994 II S. 1438, 1730.

435 EuGH, Gutachten v. 15.11.1994 - 1/94, GRUR Int 1995, 239 – TRIPs-Kompetenz; EuGH, Urt. v. 16.06.1998 - C-53-96, NJW 1999, 2103 – Auslegung des TRIPS-Abkommens; EuGH, Urt. v. 14.12.2000 - C-300/98 und C-392/98, GRUR 2001, 235 – TRIPS-Abkommen.

436 Nummerierung durch die Verf.

437 Mehr dazu sogleich bei den Darstellungen zur InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

III. WIPO-Urheberrechtsvertrag

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag von 1996⁴³⁸ stellt gemäß Art. 1 Abs. 1 WCT ein Sonderabkommen i.S.d. Art. 20 RBÜ dar und gewährt – über den Schutzbereich der RBÜ hinaus – in Art. 6 WCT das Verbreitungsrecht sowie in Art. 8 WCT das Recht der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form.⁴³⁹

Infolgedessen formuliert Art. 10 WCT die Regelungen zu Ausnahmen und Beschränkungen – also die Vorgaben des bereits in der RBÜ enthaltenen Drei-Stufen-Tests – weiter: „(1) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf die den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst nach diesem Vertrag gewährten Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen in [1] bestimmten Sonderfällen vorsehen, die [2] weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch [3] die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen. (2) Bei der Anwendung der Berner Übereinkunft begrenzen die Vertragsparteien in Bezug auf die darin vorgesehenen Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen auf [1] bestimmte Sonderfälle, die [2] weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch [3] die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.“⁴⁴⁰

Andere Vorgaben für die Forschungstätigkeit formuliert auch der WIPO-Urheberrechtsvertrag nicht.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Bei der Analyse völkerrechtlicher Verträge lässt sich in Bezug auf Vorgaben für das nationale Wissenschaftsurheberrecht Folgendes feststellen: Explizite Vorgaben für Schrankenregelungen zugunsten der Forschungstätigkeit sind in den untersuchten völkerrechtlichen Verträgen nicht verankert.

Die Revidierte Berner Übereinkunft und das TRIPS-Abkommen sowie der WIPO-Urheberrechtsvertrag enthalten jeweils den Drei-Stufen-Test

438 WIPO Copyright Treaty, BGBl. 2003 II, S. 754.

439 Katzenberger/Metzger, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 38f.

440 Nummerierung jeweils durch die Verf.

(Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS-Abkommen und Art. 10 WCT), der im Rahmen nationaler Gesetzgebung zu berücksichtigen ist.⁴⁴¹

Des Weiteren sind die völkerrechtlichen Vorgaben jedenfalls bei Auslegung der Vorschriften des nationalen Urheberrechts zu berücksichtigen.⁴⁴²

B. Unionsrechtliche Vorgaben

Unionsrechtliche Vorgaben prägen das deutsche Urheberrecht seit Gründung der Europäischen Union⁴⁴³ stark.⁴⁴⁴

Sowohl das unionsrechtliche Primärrecht als auch das Sekundärrecht können Auswirkungen auf das nationale Urheberrecht zeitigen. Denn Deutschland ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 und 3 EUV dazu verpflichtet, die Union zu achten und bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, die sich aus den Verträgen ergeben. Es hat gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 3 EUV alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Ziele der Union gefährden könnten.

Daraus ergibt sich unter anderem gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV eine Pflicht zur Umsetzung der in den Richtlinien festgesetzten Ziele sowie eine Pflicht zur Auslegung des nationalen Rechts „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der [jeweiligen] Richtlinie [...]“.⁴⁴⁵ Ihre Grenze findet die

441 Vgl. dazu die Darstellungen zu RBÜ, TRIPS und WCT in diesem Teil der Untersuchung.

442 Vgl. dazu ausführlich: *Riesenhuber*, ZUM 2003, 333 (333–342).

443 Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 07. Februar 1992, ABl. C 191 vom 29.07.1992, S. 1.

444 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 78 Rn. 142.

445 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH

unionsrechtskonforme Auslegung allerdings in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts, insbesondere im Grundsatz der Rechtssicherheit.⁴⁴⁶ Deswegen verbietet sich insbesondere eine unionsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts contra legem:⁴⁴⁷ Normanwendende müssen durch bloße Lektüre des nationalen Gesetzestextes über den Umfang ihrer Rechte informiert sein. Die Richtlinien enthalten darüber hinaus zum Teil verbindlich umzusetzende Vorgaben für das nationale Urheberrecht.⁴⁴⁸

I. Primärrecht

Primärrechtliche Grundlage sind zunächst der Vertrag über die Europäische Union (EUV)⁴⁴⁹ sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).⁴⁵⁰

Die EU-Grundrechtecharta wurde durch den Vertrag von Lissabon⁴⁵¹ mittels Art. 6 Abs. 1 EUV mit dem gleichen Rang wie die Verträge (EUV, AEUV) in das Primärrecht einbezogen.⁴⁵²

& Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

446 EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 13 – Kolpinghuis Nijmegen.

447 *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 113.

448 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zum Sekundärrecht in diesem Teil der Untersuchung.

449 Vertrag über die Europäische Union, ABL C 326 vom 26.10.2012, S. 13-46.

450 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL C 326 vom 26.10.2012, S. 47-200.

451 Vertrag von Lissabon, ABL C 306 vom 17.12.2007, S. 1-230.

452 Mehr zur GRCh als Prüfungsmaßstab nationalen Rechts vgl. sogleich in diesem Teil der Untersuchung; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Vorb GRCh Rn. 7.

1. Europäische Verträge

a. Allgemeine Bestimmungen

Weder der Vertrag über die Europäische Union noch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union benennen das Urheberrecht ausdrücklich.⁴⁵³

Die Forschung als Synonym der Wissenschaft⁴⁵⁴ findet in Art. 3 Abs. 3 EUV mit dem Ziel der Europäischen Union zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts prominente Erwähnung. Damit betont die europäische Legislative die Wichtigkeit der Forschungstätigkeit in Ländern der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verwunderlich, dass der Europäischen Union in Art. 4 Abs. 3 AEUV die geteilte Zuständigkeit für den Bereich der Forschung zugesprochen wird.

Von Bedeutung ist die Zieldefinition der europäischen Forschungspolitik in Art. 179 AEUV: Es soll ein europäischer Raum der Forschung geschaffen werden, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden. Dazu unterstützt die Europäische Union Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert Zusammenarbeitsbestrebungen, damit Forschende ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten können. Dabei sollen insbesondere die dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse beseitigt werden. Insbesondere Letzteres kann im Wege einer Rechtsangleichung gemäß Art. 114 – 118 AEUV geschehen.⁴⁵⁵

b. Kompetenz zur Rechtsetzung

Im Recht der Europäischen Union gilt gemäß Art. 5 Abs. 2 EUV der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung: Danach wird die Europäische Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die

453 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Teil 1.0.16; *Fischer*, Perspektiven für ein europäisches Urheberrecht, S. 35.

454 Vgl. dazu die Überschrift und den Normtext des Art. 13 GRCh.

455 *Eikenberg*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 179 AEUV Rn. 126.

ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben, während die der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Eine explizite Erwähnung in den Kompetenznormen der Europäischen Verträge findet weder das Recht des geistigen Eigentums noch – wie bereits festgestellt – das Urheberrecht.

Die Europäische Union teilt sich gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a AEUV allerdings die Zuständigkeit für den Bereich des „Binnenmarktes“ mit den Mitgliedstaaten. Grundsätzlich können in diesem Bereich also Union und Mitgliedstaaten legislativ tätig werden, vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 AEUV. Nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV wird die Europäische Union allerdings nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Das hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich in nicht-harmonisierten Angelegenheiten unabhängig voneinander unterschiedliche gesetzliche Schutzkonzepte für das Urheberrecht verabschieden können (vgl. Art. 345 AEUV).⁴⁵⁶

Gemäß Art. 26 Abs. 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt, der in Art. 3 Abs. 3 EUV als Ziel⁴⁵⁷ der Union festgelegt ist, einen Raum ohne Binnen Grenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist. Durch die historisch begründete und mangels vollständiger Harmonisierung fortbestehende national unterschiedliche Gewährung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten kann es zu Verzerrungen und Beschränkungen dieses freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs kommen.⁴⁵⁸ Um ein „reibungslose[s] Funktionieren des Binnenmarkts“ sicher-

456 *Daum*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Teil 3.0.5.

457 *Becker*, in: Schwarze, Art. 3 EUV Rn. 13.

458 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; *Daum*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Teil 3.0.3f.

zustellen,⁴⁵⁹ nutzt die Europäische Union die ihr in den Verträgen zugesprochene Kompetenz zur Angleichung der Rechtsvorschriften (Art. 114 – 118 AEUV) zur europäischen Sekundärrechtsetzung im Urheberrecht.⁴⁶⁰

Von der sog. Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV kann lediglich funktional begrenzt, nämlich zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Verwirklichung des Binnenmarktes zielen, Gebrauch gemacht werden.⁴⁶¹ Art. 114 AEUV ist dagegen modal unbeschränkt. Die europäische Legislative kann sich folglich aller Rechtssetzungsinstrumente aus Art. 288 AEUV, also insbesondere Richtlinien, bedienen.⁴⁶² Richtlinien sind gemäß Art. 288 S. 3 AEUV für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie eignen sich somit primär zur Rechtsangleichung und zur punktuellen Harmonisierung von Regelungen in den Mitgliedstaaten.⁴⁶³

Für das Urheberrecht wurden bisher fünfzehn Richtlinien auf Grundlage der allgemeinen Befugnisnorm des Art. 114 Abs. 1 AEUV (bzw. deren Vorgängernorm des Art. 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁶⁴ bzw. Art. 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften⁴⁶⁵) erlassen,⁴⁶⁶ davon sechs mit Bezug zur wissenschaftlichen Forschung.

459 Siehe dazu beispielsweise Erwägungsgrund 7 in Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

460 Vgl. dazu *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 52 sowie die Darstellungen zum Sekundärrecht sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

461 *Herrnfeld/Herrnfeld*, in: Schwarze, Art. 114 AEUV Rn. 8.

462 *Khan*, in: Geiger/Khan/Kotzur, Art. 114 AEUV Rn. 17.

463 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, Allg Teil 1. Kap. Rn. 19; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 79 Rn. 143.

464 Nicht im ABl. veröffentlicht. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT&from=DE>.

465 Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 213.

466 RL 91/250/EWG vom 14.05.1991 über den Schutz von Computerprogrammen, neu kodifiziert in RL 2009/24/EG vom 23.04.2009; RL 92/100/EWG vom 19.11.1992 zum Vermiet- und Verleihrecht, neu kodifiziert in RL 2006/115/EG vom 12.12.2006; RL 93/83/EWG vom 27.09.1993 zu Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung; RL 93/98/EWG vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts, neu kodifiziert in RL 2006/116/EG vom

2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Diese trat am 01.12.2009 gemeinsam mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und ist als Teil des unionsrechtlichen Primärrechts auch in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich. Vor diesem Hintergrund können sich Vorgaben für das nationale Wissenschaftsurheberrecht grundsätzlich aus der Geltung der GRCh ergeben.

a. Anwendbarkeit der GRCh

Zunächst stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die nationale Legislative im Wissenschaftsurheberrecht an die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes und die Unionsgrundrechte der GRCh gebunden ist. Dies richtet sich nach der Reichweite des Durchführungsbegriffs in Art. 51 GRCh.⁴⁶⁷

Denn bei Durchführung von Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gilt die GRCh gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh unmittelbar. Dementsprechend sind Maßstab bei Umsetzung und Vollziehung von unionalem Primär- und Sekundärrecht (insbesondere Richtlinien) grundsätzlich die Grundrechte der GRCh.⁴⁶⁸

Allerdings ist das Wissenschaftsurheberrecht nur teilweise harmonisiert: Während das nationale Urheberrecht im Bereich der Computerprogram-

12.12.2006, geändert durch RL 2011/77/EU vom 27.09.2011; RL 96/9/EG vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; RL 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft; RL 2001/84/EG vom 27.09.2001 über das Folgerecht; RL 2004/48/EG vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums; RL 2012/28/EU vom 25.10.2012 zur Nutzung verwaister Werke; RL 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten; RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG. Vgl. dazu die Darstellungen zum Sekundärrecht sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

467 Kingreen, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 12; für weitere Diskussionsansätze aus der Literatur vgl. Fontanelli, HRLR 2014, 231 (251–255).

468 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); Raue, GRUR Int 2012, 402 (404); Kingreen, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

me inzwischen weitgehend vollharmonisiert ist,⁴⁶⁹ bestehen in den übrigen Bereichen optionale Möglichkeiten. So gibt Art. 5 InfoSoc-RL zwar einen abschließenden Katalog von Ausnahmen und Beschränkungen vor.⁴⁷⁰ Lediglich Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL ist dabei von den Mitgliedstaaten allerdings verpflichtend umzusetzen; bezüglich der übrigen Ausnahmen (insbesondere Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL⁴⁷¹) besteht für die nationale Legislative Umsetzungsspielraum.⁴⁷² Gleiches gilt in Bezug auf die Ausnahmen in Bezug auf Datenbanken.⁴⁷³ Die DSM-RL enthält in Art. 3 – 6 DSM-RL wiederum verpflichtend umzusetzende Ausnahmen.⁴⁷⁴

Nach der in der Fransson-Entscheidung vertretenen Kumulationsthese des EuGH, der ein Teil des Schrifttums gefolgt ist, sind nationale Grundrechte und Unionsgrundrechte auch im nicht-determinierten Bereich nebeneinander anzuwenden.⁴⁷⁵ Dies gilt allerdings nur, „sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.“⁴⁷⁶

469 Erwägungsgründe 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABl. L 111/16 vom 05.05.2009, S. 16; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405).

470 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 5; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405).

471 Vgl. dazu ausführlich sogleich die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

472 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 40 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)* m.w.N.; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405).

473 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

474 Vgl. dazu ausführlich sogleich die Darstellungen zur DSM-RL in diesem Teil der Untersuchung.

475 EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-617/10, NJW 2013, 1415 (1416) Rn. 29 – *Åklagare / Hans Åkerberg Fransson*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 32 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)*; *Bäcker*, EuR 2015, 389 (404).

476 EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-617/10, NJW 2013, 1415 (1416) Rn. 29 – *Åklagare / Hans Åkerberg Fransson*; ebenso: EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-399/11, NJW 2013, 1215 (1219) Rn. 60 – *Stefano Melloni / Ministerio Fiscal*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 32 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)*.

Im Fall von Kollisionen im Schutzniveau könnte die Regelung des Art. 53 GRCh maßgeblich sein:⁴⁷⁷ Den Mitgliedstaaten ist es danach nur gestattet, nach dem Günstigkeitsprinzip ihren nationalen Schutzstandard zu gewährleisten, sofern dadurch insbesondere nicht die Maßgeblichkeit unionalen Sekundärrechts bestritten wird.⁴⁷⁸ Seitens des Schrifttums werden dabei zwei Einschränkungen gefordert: Im Falle von abschließenden unionsrechtlichen Regelungen dürfe der Vorrang des Unionsrechts keinesfalls – also auch nicht zugunsten nationaler Grundrechte – gefährdet werden.⁴⁷⁹ In mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen dürfe das Günstigkeitsprinzip wegen der damit verbundenen Belastung anderer Grundrechtsträger keine Anwendung finden.⁴⁸⁰

Art. 53 GRCh enthält allerdings – wie das nationale Pendant in Art. 142 GG – keine Kollisionsregel, sondern lediglich eine Regelung zur Erhaltung der Geltung nationaler Grundrechtsordnungen: Innerhalb des Anwendungsbereichs der GRCh können daher die Unionsgrundrechte im konkreten Fall entgegenstehende Grundrechte des Grundgesetzes brechen; außerhalb dessen stehen die Unionsgrundrechte einem weitergehenden Schutz durch nationale Grundrechte allerdings nicht entgegen.⁴⁸¹

Diesen Grundsatz betont der EuGH erneut in seiner Entscheidung vom 29.07.2019: Verwendet eine Richtlinienbestimmung unbestimmte Rechtsbegriffe, wodurch den Mitgliedstaaten ein Umsetzungsspielraum eingeräumt wird, sind die Mitgliedstaaten dennoch verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, zu beachten, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Drei-Stufen-Test sowie die in der Grundrechte-Charta verankerten Grundsätze.⁴⁸² Damit behält er sich eine Prüfung der Unionsgrundrechte für jede Auslegung von Schrankenbestimmungen vor, die auf Grundlage einer Richtlinienbestimmung ergangen sind.

In der Tendenz widerspricht der EuGH in der Fransson-Entscheidung also der Alternativitätsthese, die Regelungen in einen seitens der Richtlinien determinierten und einen nicht-determinierten Teil unterscheidet; für

477 *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 10.

478 EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-399/11, NJW 2013, 1215 (1219) Rn. 58 – Stefano Melloni / Ministerio Fiscal).

479 Zur Diskussion vgl. *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 4.

480 Dies kritisch hinterfragend: *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 7; zur Diskussion vgl. *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 4.

481 *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 7.

482 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere).

ersteren gälten dabei ausschließlich Unionsgrundrechte, für letzteren ausschließlich nationale Grundrechte. Diese Alternativitätsthese vertritt das BVerfG seit dem Solange II-Beschluss, indem es eine Durchführung von Unionsrecht nur annimmt, soweit nationale Akte staatlichen Handelns (insbesondere die Ausgestaltung nationaler Gesetze) durch zwingendes Unionsrecht determiniert werden, und folglich im Übrigen nationale Grundrechte anwendet.⁴⁸³ Daran hielt das BVerfG auch nach der Franson-Entscheidung des EuGH fest: „Insofern darf die Entscheidung nicht in einer Weise verstanden und angewendet werden, nach der für eine Bindung der Mitgliedstaaten durch die in der Grundrechtecharta niedergelegten Grundrechte der Europäischen Union jeder sachliche Bezug einer Regelung zum bloß abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrechts oder rein tatsächliche Auswirkungen auf dieses ausreiche. Vielmehr führt der Europäische Gerichtshof auch in dieser Entscheidung ausdrücklich aus, dass die Europäischen Grundrechte der Charta nur in unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung finden.“⁴⁸⁴

Lediglich bei der Anwendung vollständig vereinheitlichter Regelungen finden infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in der Regel allein die Unionsgrundrechte Anwendung.⁴⁸⁵ Entschließt sich die Legislative also beispielsweise zur Umsetzung der Mindestvorgabe aus Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL (wie sie es in § 44a UrhG getan hat), ist sie ausschließ-

483 BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 - 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (340) – Solange II; BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 - 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, BVerfGE 89, 155 (174f.) – Maastricht; BVerfG, Beschl. v. 07.06.2000 - 2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147 (162f.) – Verfassungskonformität der Bananenmarktordnung; BVerfG, Beschl. v. 13.03.2007 - 1 BvR 1/05, BVerfGE 118, 79 (95) – Treibhausgas-Emissionshandel; BVerfG, Beschl. v. 11.03.2008 - 1 BvR 256/08, BVerfGE 121, 1 (15) – Vorratsspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten; BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 - 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09, BVerfGE 123, 267 (335) – Vertrag von Lissabon; BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, BVerfGE 125, 260 (306) – Verfassungswidrige Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten; BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 79 (103) – Le Corbusier; BVerfG, Beschl. v. 04.10.2011 - 1 BvL 3/08, BVerfGE 129, 186 (199) – Konkrete Normenkontrolle betreffend ein das Recht der EU umsetzendes Gesetz; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (403).

484 BVerfG, Urt. v. 24.04.2013 - 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 (316) – Antiterrordateigesetz - ATDG.

485 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 (316) – Recht auf Vergessen II; so bereits *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (404).

lich an die Grundrechte der GRCh gebunden.⁴⁸⁶ Nur sofern der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die GRCh nicht hinreichend wirksam ist, kommt den Grundrechten des Grundgesetzes eine Reservefunktion zu.⁴⁸⁷

Entschließt sich die Legislative allerdings zur Umsetzung der fakultativen Richtlinienvorgaben in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL, verbleibt ein Gestaltungsspielraum, der die Anwendung (ausschließlich) deutscher Grundrechte rechtfertigt.⁴⁸⁸ Deren ausschließliche Anwendung darf lediglich nicht dazu führen, dass das für den jeweiligen Kontext maßgebliche Schutzniveau der Charta beeinträchtigt wird.⁴⁸⁹

Folgt man der Alternativitätsthese im Wissenschaftsurheberrecht, wären bei der Überprüfung von § 60c UrhG ausschließlich nationale Grundrechte zu berücksichtigen, soweit die Norm Regelungen beinhaltet, die über die zwingenden Vorgaben der unionsrechtlichen Richtlinien hinausgehen.

Folgt man hingegen der Kumulationsthese, sind darüber hinaus bei Anwendung und Auslegung die Grundrechte der GRCh zu berücksichtigen.⁴⁹⁰ Zwar widerspricht das dem Wortlaut nach dem Anwendungsbereich der GRCh, der in Art. 51 GRCh die Geltung der GRCh für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der „Durchführung“ des Rechts anordnet. Dieser Begriff ist allerdings weit in dem Sinne auszulegen, dass eine Regelung generell in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.⁴⁹¹

Dafür sprechen zwei Gründe: Der Anwendungsbereich des Unionsrechts bestimmt sich entsprechend der Zuständigkeiten, die der Union von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Die Union ist gemäß Art. 3 Abs. 6 EUV verpflichtet, dementsprechend ihre Ziele zu verfolgen; den Mitgliedstaaten sind dagegen gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 3 EUV Maßnahmen untersagt, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

486 *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405f.).

487 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 (317) – Recht auf Vergessen II.

488 *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (406); zur vergleichbaren Rechtslage im Markenrecht vgl. BGH, Urt. v. 03.02.2005 - I ZR 159/02, GRUR 2005, 583 (584f.) – Lila Postkarte.

489 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 (305) – Recht auf Vergessen I.

490 In Bezug auf Art. 13 GRCh bei Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: *Raue*, CR 2017, 656 (657); *Spindler*, ZGE 2018, 273 (279).

491 *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

Entsprechend dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 1 EUV und vor dem Hintergrund der Zielverbindlichkeit von Richtlinien gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV empfiehlt sich eine parallele Grundrechtsanwendung.

Viel gewichtiger ist allerdings das Argument der Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes: Denn die Einbeziehung der GRCh in die Europäischen Verträge sollte die Rechte der Unionsbürger stärken und der Geltendmachung ihrer Grundrechte den Rechtsweg eröffnen. Dieser wirksame Rechtsschutz ist nur gewährleistet, wenn auch nationale Rechtsakte, die auf nicht vollständig harmonisierten Richtlinienvorgaben beruhen, anhand der GRCh überprüft werden können. Dabei treten die nationalen Grundrechte nicht in – für den Unionsbürger nachteilige – Konkurrenz zu den Rechten der GRCh; ihm wird lediglich – vor allem im Falle der Nichtumsetzung – eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet. Daher ist – auch angesichts der erneuten Bestätigung der Kumulationsthese durch den EuGH und der Zustimmung in der Literatur⁴⁹² – die Anwendung der Rechte der GRCh neben den nationalen Grundrechten vorzugswürdig.

Im Wissenschaftsurheberrecht gilt dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedsstaaten ebenfalls Unionsrecht „durchführen“, wenn sie vor der Einführung nationaler Ausnahmen und Beschränkungen im Urheberrecht bei der Abwägung im Rahmen des Drei-Stufen-Tests⁴⁹³ die Entscheidung darüber treffen, ob ein – Ausnahmen oder Beschränkungen rechtfertigender – „bestimmter Sonderfall“ im Sinne des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL vorliegt, ebenso wie bei der Entscheidung, ob die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers dabei ungebührlich verletzt werden.

Damit sind die Vorgaben der GRCh nicht nur im Rahmen der Auslegung der Richtlinienbestimmungen zum Wissenschaftsurheberrecht, sondern ebenfalls für die Auslegung des nationalen Rechtsrahmens von Relevanz.

Das Urheberrecht selbst findet in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union keine ausdrückliche Erwähnung. Besondere Berücksichtigung finden müssen allerdings die Rechte aus Art. 13, 15, 16

492 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *Stieper*, ZUM 2019, 713 (720).

493 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zum Drei-Stufen-Test in diesem Teil der Untersuchung.

und 17 GRCh. Gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh muss jedenfalls der Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten geachtet werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen dieser Rechte gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

b. Eigentumsfreiheit

aa. Schutzbereich des Art. 17 Abs. 1 GRCh

Art. 17 Abs. 1 S. 1, 2 GRCh schützt zunächst das Eigentumsrecht jeder natürlichen und juristischen Person⁴⁹⁴ und ist ein wirtschaftsbezogenes Grundrecht:⁴⁹⁵ „Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.“

Das unionsrechtliche Eigentumsrecht wird seit 1979 vom EuGH als Maßstab für die Bewertung der Zulässigkeit einer Maßnahme anerkannt, auch wenn die GRCh erst später in Kraft trat.⁴⁹⁶

Die GRCh beschränkt ihre Schutzwirkung in Anlehnung an das Verständnis von Art. 1 des Zusatzprotokolls I zur EMRK⁴⁹⁷ auf das rechtmäßig erworbene Eigentum; mit dieser Aussage ist bereits impliziert, dass – wie im

494 Zur Schutzberechtigung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vgl. EuG, Urt. v. 29.01.2013 - T-496/10, BeckRS 2013, 80169 Rn. 35-46 – Bank Mal-lat / Rat; *Kübling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 7.

495 *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 1; *Kübling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 1.

496 EuGH, Urt. v. 13.12.1979 - Rs 44/79, NJW 1980, 505 (506) Rn. 14f. – Hauer / Rheinland-Pfalz; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 2.

497 *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 23.

deutschen Verfassungsrecht⁴⁹⁸ – das Erworbene von Art. 1 GRCh geschützt wird, während der Erwerb eher in den Schutzbereich des Art. 15 GRCh fällt.⁴⁹⁹ Eine trennscharfe Abgrenzung ist allerdings – anders als im deutschen Verfassungsrecht⁵⁰⁰ – aufgrund der für beide Grundrechte gleichfalls geltenden Schranken auf unionsrechtlicher Ebene nicht erforderlich.⁵⁰¹ Der von der Formulierung in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh („von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen“) abweichende Wortlaut in Art. 17 GRCh („Wohl der Allgemeinheit“) ist jedenfalls unschädlich.⁵⁰²

Kaufmännische Interessen oder Aussichten, deren Ungewissheit zum Wesen wirtschaftlicher Tätigkeit gehört, sind nicht vom Schutz des Unternehmens erfasst.⁵⁰³ Der Schutz erstreckt sich hingegen grundsätzlich „auf vermögenswerte Rechte, aus denen sich im Hinblick auf die Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht.“⁵⁰⁴ Das entschied der EuGH in Bezug auf vertraglich exklusiv eingeräumte Fernsehübertragungsrechte, die nachträglich infolge des Inkrafttretens des Art. 15 der Richtlinie 2010/13/EU mit einem unentgeltlich zu gewährenden Kurzberichterstattungsrecht Dritter „belastet“ wurden.⁵⁰⁵ In

498 Vgl. dazu die Darstellungen zur Eigentumsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

499 EGMR, Entsch. v. 23.11.1983 - 8919/80, Serie A Band 70 (23) Rn. 48 – Van der Musselle / Belgien; EGMR, Entsch. v. 02.03.2005 - 71916/01, 71917/01 und 10260/02, NJW 2005, 2530 (2531) Rn. 74 – Wolf-Ulrich von Maltzan u. a., Margarete v. Zitzewitz u. a., MAN Ferrostaal und Alfred Töpfer-Stiftung / Deutschland; EuGH, Urt. v. 18.03.1980 - 154/78, BeckRS 2004, 71785 Rn. 89 – Valsabbia / Kommission; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 3; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 10.

500 Vgl. dazu die Darstellungen zur Eigentumsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

501 EuGH, Urt. v. 11.07.1989 - 265/87, BeckRS 2004, 72769 Rn. 15 – Schröder / Hauptzollamt Gronau; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 4; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 45.

502 Dazu sogleich und *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 27.

503 EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission; EuGH, Urt. v. 18.03.1980 - 154/78, BeckRS 2004, 71785 Rn. 10 – Valsabbia / Kommission; EGMR, Entsch. v. 02.03.2005 - 71916/01, 71917/01 und 10260/02, NJW 2005, 2530 (2531) Rn. 74 – Wolf-Ulrich von Maltzan u. a., Margarete v. Zitzewitz u. a., MAN Ferrostaal und Alfred Töpfer-Stiftung / Deutschland.

504 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 (289) Rn. 34 – Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

505 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 – Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

dieser Belastung lag allerdings keine Verletzung des Rechts aus Art. 17 Abs. 1 GRCh: Die vertragliche Zusicherung ist aufgrund der Umsetzungspflicht, die bereits vor Vertragsschluss bestand, nicht als gesicherte Rechtsposition anzusehen.⁵⁰⁶ Im Wissenschaftsurheberrecht könnte eine ähnliche Situation bestehen in Bezug auf die Artikel der wissenschaftlichen Fachliteratur, deren Nutzungsrechte nach Inkrafttreten der InfoSoc-RL, aber vor der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahme an die Verlage eingeräumt wurden.

bb. Schutzbereich des Art. 17 Abs. 2 GRCh

Art. 17 Abs. 2 GRCh betont ausdrücklich, dass das geistige Eigentum geschützt ist; damit geht eine Schutzverpflichtung einher.⁵⁰⁷ Das Urheberrecht genießt als Teil des geistigen Eigentums Schutz gemäß Art. 17 Abs. 2 GRCh.⁵⁰⁸ Dies gilt auch für die verwandten Schutzrechte.⁵⁰⁹

506 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 (290) Rn. 36-39 – Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

507 *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 5.

508 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 42 – Scarlet / SABAM; EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10, GRUR Int 2012, 350 (352) Rn. 40 – SABAM / Netlog NV; EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 47 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); *Jarass*, in: Jarass, Art. 17 GRCh Rn. 10; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 16; *Callies*, in: Ehlers, S. 719; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 17 GRCh Rn. 25; jedenfalls das „literarische und künstlerische Eigentum“ als umfasst ansehend: *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 23; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 7; *Wollenschläger*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 17 GRCh Rn. 40; vgl. zur Rechtslage vor Rechtskraft der GRCh: EuGH, Urt. v. 20.01.1981 - Rs. 55/80 u. 57/80, NJW 1981, 1143 (1143) Rn. 9 – Musik-Vertrieb Membran GmbH v GEMA; EuGH, Urt. v. 20.10.1993 - C-92/92 und C-326/92, GRUR Int 1994, 53 (55) Rn. 21 – Collins / Imtrat; EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 (597f.) Rn. 23 – Metronome Musik / Music Point Hokamp.

509 EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 (598f.) Rn. 23 – Metronome Musik / Music Point Hokamp; EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1150) Rn. 81 – McFadden / Sony Music; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 7.

cc. Eingriffe in Art. 17 GRCh

Es besteht jedenfalls ein unantastbarer Kern des (geistigen) Eigentums (vgl. Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh), der von Nutzungsregelungen weit überwiegend nicht betroffen ist.⁵¹⁰

Außerhalb dieses Kerns genießt das (geistige) Eigentumsrecht jedoch keinen uneingeschränkten Vorrang;⁵¹¹ vielmehr darf seine Nutzung entsprechend der Sozialbindung gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 3 GRCh gesetzlich geregelt und beschränkt werden, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Es gilt also ein Gesetzesvorbehalt und auch der in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh ausdrücklich festgehaltene – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist angedeutet; insoweit ist also nicht auf den im Übrigen anwendbaren allgemeinen Rechtfertigungsvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 GRCh zurückzugreifen.⁵¹²

Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit gesteht der EuGH in der bisherigen Rechtsprechung der Legislative einen großen Gestaltungsspielraum zu, sofern die allgemeinen Ziele der Union (vgl. dazu Art. 52 Abs. 1 GRCh) Berücksichtigung finden.⁵¹³ Dabei genügt beispielsweise der Fernsehzugang der breiten Öffentlichkeit zu den Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (UEFA EURO) als zwingender Grund des Allgemeininteresses.⁵¹⁴

510 EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission; EuG, Urt. v. 26.09.2014 - T-634/13, BeckRS 2014, 82061 Rn. 57 – Arctic Paper Mochenwangen / Kommission; EuG, Urt. v. 26.09.2014 - T-614/13, BeckRS 2014, 81983 Rn. 61 – Romonta / Kommission.

511 EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission.

512 *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 5; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 26.

513 EuGH, Urt. v. 11.07.1989 - 265/87, BeckRS 2004, 72769 Rn. 15 – Schröder / Hauptzollamt Gronau; EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 1, 27; EuGH, Urt. v. 28.11.2013 - C-348/12 P, BeckRS 2013, 82247 Rn. 121f. – Rat / Manufacturing Support & Procurement Kala Naft; EuG, Urt. v. 17.02.2011 - T-55/08, BeckRS 2011, 80139 Rn. 180 – UEFA / Kommission.

514 EuG, Urt. v. 17.02.2011 - T-55/08, BeckRS 2011, 80139 Rn. 179 – UEFA / Kommission; bestätigt durch EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P, GRUR Int 2013, 964 (973) Rn. 102 – UEFA / Kommission.

Der Schutz des (geistigen) Eigentums wird dementsprechend ebenfalls nicht schrankenlos gewährt;⁵¹⁵ es bedarf einer Abwägung mit anderen Rechtspositionen, insbesondere der Grundrechte.⁵¹⁶ Auch hier gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Die gesetzliche Regelung zur Nutzung des (geistigen) Eigentums muss geeignet, erforderlich und angemessen⁵¹⁷ sein.

Die Verhältnismäßigkeit von Nutzungsregelungen im Recht des geistigen Eigentums war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, insbesondere in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen in Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GRCh), der Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh) und der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) sowie bei intereigentumsfreiheitlichen Streitigkeiten.⁵¹⁸ Zum Verhältnis zur Forschungsfreiheit (Art. 13 GRCh⁵¹⁹) wurde dagegen bisher nicht entschieden. Trotzdem können den bisher ergangenen Entscheidungen einige Topoi zur Berücksichtigung in der Abwägung entnommen werden: Wird dem Grundrecht auf geistiges Eigentum jeglicher Schutz entzogen, läuft das jedenfalls dem Gedanken eines angemessenen Gleichgewichts zuwi-

-
- 515 EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 43 – Scarlet / SABAM; EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (1580) Rn. 61 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to).
- 516 EuGH, Urt. v. 29.01.2008 - C-275/06, GRUR 2008, 241 (244) Rn. 61-68 – Promusicae / Telefónica; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 44 – Scarlet / SABAM.
- 517 EuGH, Urt. v. 29.01.2008 - C-275/06, GRUR 2008, 241 (244) Rn. 68 – Promusicae / Telefónica; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 45f. – Scarlet / SABAM.
- 518 EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 – Metronome Musik / Music Point Hokamp (Vermietrecht); EuGH, Urt. v. 12.09.2006 - C-479/04, ZUM-RD 2006, 495 (500) Rn. 65 – Laserdisken ApS / Dänisches Kulturministerium (Erschöpfung); EuGH, Urt. v. 29.01.2008 - C-275/06, GRUR 2008, 241 (244) Rn. 61-69 – Promusicae / Telefónica (Auskunftsanspruch im Fall illegaler Dateidownloads); EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267f.) Rn. 42-53 – Scarlet / SABAM (generelles Filtersystem für Provider); EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) Rn. 68ff. – Luksan; EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P, GRUR Int 2013, 964 (973) Rn. 102 – UEFA / Kommission; EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1150f.) Rn. 80-101 – McFadden / Sony Music (Wahl der technischen Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu Internettauschbörsen).
- 519 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschungsfreiheit sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

der.⁵²⁰ Im Übrigen ist dem jeweils auf unionsrechtlicher Ebene verfolgten Ziel bestmöglich Rechnung zu tragen, ohne in den Kernbereich des Schutzes anderer Grundrechte einzugreifen.⁵²¹ Sollen beispielsweise mit einer Richtlinienregelung Hemmnisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes abgebaut werden, um Innovationen anzuregen (vgl. dazu Erwägungsgrund 2 der InfoSoc-RL), so sind die gesamtgesellschaftlichen Innovationsnachteile jedenfalls in die Abwägung miteinzubeziehen.⁵²² Gleichzeitig ist angesichts des Zusatzes in Erwägungsgrund 2 der InfoSoc-RL darauf zu achten, dass das Internet allen zugänglich ist, und nicht die Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRCh) der Internetnutzenden in ihrem Kernbereich beeinträchtigt wird.⁵²³

Ebenfalls im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind eigene Investitionen, die zwar ebenso wie eigene Leistungen keine notwendige Voraussetzung des Grundrechtsschutzes sind, jedoch den Eigentumsschutz unter Umständen verstärken können.⁵²⁴ Fest steht jedenfalls, dass ausschließlich (!) privatnützige Eingriffe in das Grundrecht auf (geistiges) Eigentum nicht gerechtfertigt werden können.⁵²⁵

c. Forschungsfreiheit

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union konstituiert in Art. 13 GRCh die Forschungsfreiheit, die insbesondere bei Schrankenbestimmungen im Forschungskontext im Rahmen der Interessenabwägung

520 EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1151) Rn. 98 – McFadden / Sony Music; EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) Rn. 70 – Luksan.

521 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 56 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1151) Rn. 93 – McFadden / Sony Music; so ebenfalls, allerdings mit Bezug zum Eigentumsrecht: EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P, GRUR Int 2013, 964 (973) Rn. 102 – UEFA / Kommission.

522 *Generalanwalt Szpunar beim EuGH*, Schlussanträge v. 16.03.2016 - C-484/14, Rn. 148f. – McFadden / Sony Music.

523 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 56 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1151) Rn. 93 – McFadden / Sony Music.

524 EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) Rn. 68ff. – Luksan; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 12, 42 m.w.N.

525 EuGHMR, Urt. v. 21.02.1986 - 3/1984/75/119, EuGRZ 1988, 341 – James u.a. / Großbritannien; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 27.

von Bedeutung ist. Dabei ist insbesondere der Umfang der Schutzgewährleistungen zu berücksichtigen:

Der persönliche Schutzbereich der Forschungsfreiheit umfasst natürliche sowie juristische Personen (insbesondere Universitäten), soweit sie wissenschaftlich tätig sind, also insbesondere auch Forschende an deutschen Hochschulen.⁵²⁶

Nach Art. 13 S. 1 GRCh ist die Forschung frei; Art. 13 S. 2 GRCh statuiert dazu die Achtung der akademischen Freiheit. Eine unterschiedliches Schutzniveau ergibt sich dadurch allerdings nicht.⁵²⁷ Ebenso wie im nationalen Verfassungsrecht⁵²⁸ ist die Freiheit der Forschung von der Freiheit der Lehre, die in Art. 13 S. 2 GRCh als akademische Freiheit angesprochen wird, zu trennen. Insofern stellte der EuGH in einem steuerrechtlichen Sachverhalt zumindest fest, dass die entgeltliche Durchführung von Forschungsvorhaben durch staatliche Hochschulen nicht im Sinne von Art. 13 Teil A I lit. i Sechste Richtlinie 77/388/EWG mit dem Hochschulunterricht „eng verbunden“ (und nach dieser Bestimmung nicht von der Mehrwertsteuer zu befreien) ist. Damit widersprach er der Ansicht der Bundesrepublik Deutschland, die Forschungs- und Lehrtätigkeiten an Hochschulen als untrennbar einschätzten; aus der drittmittelfinanzierten Forschungstätigkeit würden neue Erkenntnisse entwickelt, die im Rahmen der Lehre vermittelt würden.⁵²⁹ Die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wäre aufgrund des für die Lehre geforderten Praxisbezugs unverzichtbar.⁵³⁰ Ob dies allerdings impliziert, dass der Schutzbereich der Forschungsfreiheit nicht die Auftragsforschung als solche erfasst, erscheint fraglich. Jedenfalls, wenn im Rahmen der Auftragsforschung wie bei der übrigen Forschung in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse generiert⁵³¹

526 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 8; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 7; *Ruffert*, in: Callies/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8.

527 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 10.

528 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

529 EuGH, Urt. v. 20.06.2002 - C-287/00, BeckRS 9998, 155876 Rn. 35 – Kommission der EG / Bundesrepublik Deutschland.

530 EuGH, Urt. v. 20.06.2002 - C-287/00, BeckRS 9998, 155876 Rn. 36 – Kommission der EG / Bundesrepublik Deutschland.

531 *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 6; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 12.

und nicht nur bereits gewonnene Erkenntnisse angewandt⁵³² werden, muss die jeweilige Tätigkeit vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst und somit im Rahmen legislativer Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden.

Anders als im deutschen Verfassungsrecht⁵³³ ist der europäische Forschungsbegriff nicht auf die Suche nach Wahrheit beschränkt; insbesondere ist auch lediglich wirklichkeitsgestaltende technologische Forschung zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst.⁵³⁴ In Anlehnung an Definitionen in der Literatur⁵³⁵ wurde dieses Begriffsverständnis ausdrücklich durch die Europäische Kommission bestätigt.⁵³⁶

Auch vorbereitende Tätigkeiten werden durch die Forschungsfreiheit geschützt.⁵³⁷ Ebenso sind nachbereitende Tätigkeiten wie die Publikation der Forschungsergebnisse sowie die kommunikative Vermittlung dem Wesen der Forschung entsprechend zu bewerten.⁵³⁸ Dies begründet sich aus dem Ursprung der Wissenschaftsfreiheit in Art. 10 EMRK, der „die Freiheit,

532 *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 6.

533 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschungsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

534 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 6.

535 *Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)*, Frascati Manual 2002, S. 30: „Research and experimental development (R&D) comprise creative work undertaken on a systematic basis in order to increase the stock of knowledge, including knowledge of man, culture and society, and the use of this stock of knowledge to devise new applications.“; *Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)*, Frascati-Handbuch 2015, S. 47: „Forschung und experimentelle Entwicklung (FuE) ist schöpferische und systematische Arbeit zur Erweiterung des Wissensstands – einschließlich des Wissens über die Menschheit, die Kultur und die Gesellschaft – und zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens.“; in der Folge auch *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 12.

536 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 30.

537 *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 7; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 14; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8.

538 EGMR, Urt. v. 23.06.2009 - 17089/03, Rn. 31-40 – *Sorguc / Türkei*; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 7; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8; *Grabenwarter*, European Convention on Human Rights, S. 291 Rn. 61.

Informationen weiterzugeben, zu forschen und wissenschaftliche Erkenntnisse ohne Einschränkungen zu verbreiten“ garantiert.⁵³⁹

Insbesondere bei Regelungen zu Publikation und Kommunikation kann die Forschungsfreiheit mit dem als geistiges Eigentum geschützten Urheberrecht in Konflikt treten; in der Literatur wird diesbezüglich bereits auf eventuell bestehende Rückwirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit durch Bestimmungen über die kommerzielle Verwertung von Rechten des geistigen Eigentums aufmerksam gemacht.⁵⁴⁰ Anders als von der überwiegenden Literatur⁵⁴¹ vermutet, sind Auswirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit trotz der eingeschränkten Kompetenzen der Union (Art. 167, 179ff. AEUV) möglich, insbesondere im Bereich der Verhaltensanforderungen an Forschende.

Da der Schutz der Wissenschaftsfreiheit auf die weit gefasste Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK und die Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK⁵⁴² zurückgeht, finden sich Anhaltspunkte für die Abwägung in der Rechtsprechung des EGMR;⁵⁴³ der EuGH hat – mangels EU-Kompetenzen in der Forschungspolitik – bislang nur in wenigen Verfahren zum Gehalt des Art. 13 GRCh Stellung genommen.⁵⁴⁴ Für eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit sind gemäß Art. 52 Abs. 3 GRCh die Regelungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK heranzuziehen, soweit die Gewähr-

539 EGMR, Urt. v. 20.10.2009 - 39128/05, NVwZ 2011, 153 (154) Rn. 43 – Lombardi Vallauri / Italien; EGMR, Urt. v. 23.06.2009 - 17089/03, Rn. 35 – Sorguc / Türkei.

540 *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8.

541 *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 14; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 12.

542 *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 22; *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 2; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 1; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 1; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 7; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 13 GRCh Rn. 4.

543 EGMR, Urt. v. 25.08.1998 - 25181/94, – Hertel / Schweiz; EGMR, Urt. v. 20.10.2009 - 39128/05, NVwZ 2011, 153 – Lombardi Vallauri / Italien; EGMR, Urt. v. 23.06.2009 - 17089/03, – Sorguc / Türkei.

544 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 3; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 2; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 13 GRCh Rn. 3.

leistungen in Art. 13 GRCh den Gewährleistungen in Art. 10 Abs. 1 EMRK entsprechen.⁵⁴⁵ Im Übrigen ist Art. 52 Abs. 1 GRCh anzuwenden.⁵⁴⁶

Es wird in jedem Fall ein Gesetzesvorbehalt statuiert.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 EMRK muss die Maßnahme zudem „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig [sein] für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

Gemäß Art. 52 Abs. 1 GRCh muss jede Einschränkung der Ausübung der in der GRCh anerkannten Rechte und Freiheiten den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten; in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit wird dabei argumentiert, dass die Suche nach Erkenntnis jedenfalls zu deren vorbehaltlos garantierten, unantastbaren Kernbereich zuzuordnen und nur die Anwendung der gefundenen Ergebnisse einschränkbar wäre.⁵⁴⁷ Eine solche pauschale Aussage ist allerdings nicht mit dem – ebenfalls zu wahrenen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren: Nach Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh dürfen Einschränkungen der Ausübung der in der GRCh anerkannten Rechte und Freiheiten nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Die Rechte anderer, insbesondere das grundrechtlich geschützte Recht des Geistigen Eigentums, sind daher jedenfalls zu schützen und können eine

545 *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 22; *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 16; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Folz*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 13 GRCh Rn. 2f., 5f.; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 13 GRCh Rn. 1.

546 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 16; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Folz*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 13 GRCh Rn. 7; nur Art. 52 Abs. 1 GRCh anwendend: *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 11.

547 *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 8.

verhältnismäßige Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich rechtfertigen.⁵⁴⁸

Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu betonen, dass Art. 13 GRCh – genauso wie sein Pendant in Art. 10 EMRK – keinen Zugang zu Privateigentum oder Eigentum der öffentlichen Hand gewährt; lediglich, wenn ein Zugangsverbot eine wirksame Ausübung der Forschungsfreiheit verhindert, könnte eine positive Verpflichtung zum Schutz der Wahrnehmung der Rechte entstehen.⁵⁴⁹

Art. 13 GRCh spielt also bei der Abwägung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen eine erhebliche Bedeutung.

d. Berufsfreiheit

Nach Art. 15 Abs. 1 GRCh hat jede Person das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

Art. 15 GRCh schützt primär die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in unselbstständiger beruflicher Tätigkeit; der Schutzbereich des Art. 15 GRCh überschneidet sich allerdings teilweise mit dem des Art. 16 GRCh.⁵⁵⁰ Kennzeichnend ist jeweils die Erwerbsabsicht der Tätigkeit, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung an deutschen Universitäten eher im Hintergrund steht.⁵⁵¹ Zu beachten ist, dass die wirtschaftliche Betätigung juristischer Personen des Privatrechts nicht unter Art. 15 GRCh, sondern vielmehr unter den Schutz des Art. 16 GRCh fällt.⁵⁵²

In Bezug auf den persönlichen Schutzbereich besteht eine weitere Besonderheit, die Art. 15 GRCh für den weiteren Verlauf der Untersuchung jedenfalls in den Hintergrund treten lässt: Angehörige des öffentlichen Diensts, insbesondere an deutschen Hochschulen tätige Professorinnen und Professoren, die unter die Bereichsausnahme des Art. 45 Abs. 4 AEUV

548 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 2.

549 *Grabemwarter*, European Convention on Human Rights, S. 292f. Rn. 63.

550 EuGH, Urt. v. 19.09.1985 - 63/84, BeckRS 2004, 73465 Rn. 22-24 – Finsider / Kommission; EuGH, Urt. v. 09.09.2004 - C-184/02 und C-223/02, EuZW 2004, 660 Rn. 51 – Spanien und Finnland / Parlament und Rat; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 4.

551 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 5.

552 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 8.

fallen, werden nicht vom persönlichen Schutzbereich der Berufsfreiheit erfasst.⁵⁵³

e. Unternehmerische Freiheit

Art. 16 GRCh schützt die Anerkennung der unternehmerischen Freiheit „nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.“

Trotz des abweichenden Wortlauts enthält Art. 16 GRCh ein Abwehrrecht, das die wirtschaftliche Betätigung in selbstständiger beruflicher Tätigkeit für natürliche sowie juristische Personen des Privatrechts sicherstellen soll.⁵⁵⁴

Eingeschlossen ist dabei die Wahl des Vertragspartners⁵⁵⁵ und die – bereits von Art. 10 EMRK geschützte – Vertragsfreiheit⁵⁵⁶ als solches sowie „das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können.“⁵⁵⁷ Auch die Freiheit zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen kann gemäß

553 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 7.

554 EuGH, Beschl. v. 13.11.2000 - C-317/00 P (R), Slg. I, 9542 (9563) Rn. 57 – „Invest“ Import und Export GmbH und Invest Commerce / Kommission; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 16 GRCh Rn. 1, 3; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 7; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 16 GRCh Rn. 4f.

555 EuGH, Urt. v. 10.07.1991 - C-90/90, BeckRS 2004, 77886 Rn. 13 – Jean Neu u.a. / Secrétaire d’Etat à l’agriculture et à la viticulture; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 16 GRCh Rn. 2.

556 EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-426/11, EuZW 2013, 747 (748) Rn. 32 – Mark Alemo-Herron u. a. / Parkwood Leisure Ltd.; EuGH, Urt. v. 17.10.2013 - C-101/12, BeckRS 2013, 81980 Rn. 25 – Herbert Schaible / Land Baden-Württemberg; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 3; mit Bezug auf Art. 10 EMRK: EGMR, Urt. v. 25.03.1999 - 31107/96, Rn. 55 – Iatridis / Griechenland; EuGH, Urt. v. 16.01.1979 - 151/78, BeckRS 2004, 71753 Rn. 19 – Sukkerfabriken Nykoebing (nur indirekt ansprechend); EuGH, Urt. v. 05.10.1999 - C-240/97, BeckRS 2004, 75362 Rn. 99 – Spanien / Kommission.

557 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 49 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); EuGH, Urt. v. 30.06.2016 - C-134/15, BeckRS 2016, 81408 Rn. 27 – Lidl GmbH & Co. KG / Freistaat Sachsen.

Art. 16 GRCh geschützt werden, sofern sie nicht bereits von Art. 13 GRCh umfasst ist.⁵⁵⁸

Der Vorbehalt in Art. 16 GRCh ist nicht schutzbereichsbeschränkend zu verstehen.⁵⁵⁹ Trotzdem kann auch in die unternehmerische Freiheit eingegriffen werden; hierbei besteht – auch seitens des EuGH – ein weiter Gestaltungsspielraum.⁵⁶⁰ Eine Rechtfertigung kann sich entsprechend aus Art. 52 Abs. 1 GRCh ergeben.⁵⁶¹

Art. 16 GRCh kann für den weiteren Verlauf der Untersuchung für Forschende insbesondere bei der Verwertung von Forschungsergebnissen im Rahmen von Publikationen sowie bei Auftragsforschung von Relevanz sein. Des Weiteren gewinnt Art. 16 GRCh in Bezug auf die Rechtsinhaber an Bedeutung für die Untersuchung.

II. Sekundärrecht

Für den Forschungskontext sind insbesondere folgende Richtlinien von Relevanz und im Rahmen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL⁵⁶²),
- die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL⁵⁶³)

558 *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 7.

559 *Kübling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 16 GRCh Rn. 8.

560 *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 4.

561 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 16 GRCh Rn. 5; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 9.

562 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, in Deutschland umgesetzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.07.1997, BGBl. I 1997, S. 1870, in Kraft getreten am 01.01.1998.

563 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur

- die Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht (Vermiet- und Verleih-RL⁵⁶⁴)
- die Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-RL⁵⁶⁵)
- die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL⁵⁶⁶) sowie
- die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL⁵⁶⁷).

1. Die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenban-

Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, in Kraft getreten am 13.09.2003, das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513, in Kraft getreten am 31.10.2007, sowie das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl. I 2017, S. 3346, in Kraft getreten am 07.09.2017.

- 564 Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleih-RL), ABl. L 376 vom 12.12.2006, S. 28, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, BGBl. I 1995, S. 842, in Kraft getreten am 01.07.1995.
- 565 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-RL), ABl. L 372/12, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, in Kraft getreten am 01.07.1995.
- 566 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABl. L 111/16 vom 05.05.2009, S. 16, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.06.1993, BGBl. I 1993, S. 910, in Kraft getreten am 24.06.1993.
- 567 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021, BGBl. I 2021 Nr. 27, S. 1204, in Kraft getreten am 07.06.2021.

ken⁵⁶⁸ enthält eine Regelung, wonach Beschränkungen des Urheberrechts für Datenbanken für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zulässig sind, sofern die Quelle angegeben wird und die Nutzung zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für das Schutzrecht *sui generis* gemäß Art. 9 lit. a Datenbank-RL.

Dass die Nutzung zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein muss, wird in Erwägungsgrund 50 noch einmal explizit wiederholt.

Zudem wird in Erwägungsgrund 50 darauf hingewiesen, dass diese Beschränkungen die Ausschließlichkeitsrechte des Datenbankherstellers nicht beeinträchtigen dürfen.⁵⁶⁹ Daher weist Erwägungsgrund 51 auch ausdrücklich auf die bei der Umsetzung bestehende Möglichkeit zur Begrenzung der Privilegierung auf gewisse Personenkreise in Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen hin.⁵⁷⁰

Dazu erfolgt in Erwägungsgrund 36 die Klarstellung, dass der Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ im Sinne dieser Richtlinie sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften erfasse. Damit ist zugleich eine Herausforderung des Wissenschaftsurheberrechts angesprochen: Kann eine Regelung gesetzlich erlaubter Nutzungen „in der wissenschaftlichen Forschung“ allen Wissenschaftsbereichen gleichermaßen Rechnung tragen?⁵⁷¹

568 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, in Deutschland umgesetzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.07.1997, BGBl. I 1997, S. 1870, in Kraft getreten am 01.01.1998.

569 So jedenfalls der englische Normtext. Die deutsche Sprachfassung weicht mit der Aussage „Es ist wichtig, daß diese Maßnahmen die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen [...]“ von der englischen Sprachfassung ab.

570 So ist es im nationalen Wissenschaftsurheberrecht geschehen, vgl. dazu die Darstellungen zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

571 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

2. Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Mit der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵⁷² wurde ein großer Schritt in Richtung der Harmonisierung des Urheberrechts auf europäischer Ebene gegangen. So beabsichtigt die Richtlinie nicht nur eine Vereinheitlichung auf der Ebene der Verwertungsrechte, sondern – für die Zwecke dieser Untersuchung von besonderer Relevanz – ebenfalls der nationalen Urheberrechtsschranken.

a. Harmonisierung der Verwertungsrechte

Die InfoSoc-RL sieht in Kapitel II die Garantie des Vervielfältigungsrechts (Art. 2 InfoSoc-RL), des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Werken und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände (Art. 3 InfoSoc-RL) und des Verbreitungsrechts (Art. 4 InfoSoc-RL) durch die Mitgliedstaaten vor.⁵⁷³

Diese Rechte werden nicht nur den Urhebern gewährt. Die InfoSoc-RL sieht darüber hinaus für den ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen seiner Darbietungen in Art. 2 lit. b InfoSoc-RL das Recht zur Vervielfältigung und in Art. 3 Abs. 2 lit. a InfoSoc-RL das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung vor. Gleiches gilt für Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger in Art. 2 lit. c InfoSoc-RL sowie in Art. 3

572 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, in Kraft getreten am 13.09.2003, das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513, in Kraft getreten am 31.10.2007, sowie das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl. I 2017, S. 3346, in Kraft getreten am 07.09.2017.

573 Zum Umfang der einzelnen Verwertungsrechte vgl. *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 55ff.

Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL, für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme in Art. 2 lit. d InfoSoc-RL sowie in Art. 3 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL und für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden, in Art. 2 lit. e InfoSoc-RL und Art. 3 Abs. 2 lit. d InfoSoc-RL.

b. Harmonisierung der Ausnahmen und Beschränkungen

Darüber hinaus enthält die InfoSoc-RL eine verbindlich einzuführende Ausnahme in Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL sowie einen abschließenden Katalog über die in den Mitgliedstaaten fakultativ einzuführenden Ausnahmen und Beschränkungen der o. g. Rechte (vgl. Art. 5 Abs. 2 – 4 InfoSoc-RL).⁵⁷⁴ Darüber hinaus gehende Schranken können die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung nicht auf nationaler Ebene regeln (vgl. Erwägungsgrund 32 der InfoSoc-RL).⁵⁷⁵

So sieht Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL beispielsweise die Erlaubnis zur Einführung einer Privatkopieschranke vor. Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL gestattet eine Schrankenregelung für bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken. Auch die im Forschungskontext bedeutsame Zitatschranke ist in Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL vorgesehen: So kann das Recht zur Vervielfältigung sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung bei „Zitate[n] zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen [eingeschränkt werden], sofern sie ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“

574 Dreier, ZUM 2019, 384 (385); Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 54; Hoeren, MMR 2000, 515.

575 Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 55.

aa. Insbesondere: Wissenschaftliche Forschung in Art. 5 Abs. 3
lit. a InfoSoc-RL

Von größter Bedeutung für § 60c UrhG ist Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: Danach können die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe Ausnahmen oder Beschränkungen „für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung [vorsehen], sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Die Privilegierung des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfasst sowohl die digitale als auch die analoge Vervielfältigung.⁵⁷⁶ Gemäß Art. 5 Abs. 4 InfoSoc-RL kann diese Ausnahme entsprechend auf das Verbreitungsrecht ausgeweitet werden.

Der Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wurde durch die DSM-RL im Jahre 2018 ergänzt um den Zusatz „unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen“. Wie sich dies auf das Verhältnis der Ausnahmen und Beschränkungen auswirkt, wird im Rahmen der Darstellungen zur DSM-RL untersucht.⁵⁷⁷

Auch Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL ist, wie sich aus dem Wortlaut „Die Mitgliedstaaten können ... vorsehen“ ergibt, eine von den Mitgliedstaaten optional einzuführende Schranke. Sie muss daher von den Mitgliedstaaten nicht eingeführt werden. Wird sie allerdings im nationalen Recht umgesetzt, ergeben sich für ihre Ausgestaltung folgende Grenzen:

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sieht eine Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vor. Die InfoSoc-RL schweigt allerdings zur Reichweite des Begriffs der wissenschaftlichen Forschung.

Hinweise gibt lediglich Erwägungsgrund 15 der DSM-RL: Danach zählt zur wissenschaftlichen Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL ins-

⁵⁷⁶ EuGH, Urt. v. 21.10.2010 - C-467/08, GRUR 2011, 50 (54) Rn. 50 – Padawan / SGAE.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu die Darstellungen zur DSM-RL in diesem Teil der Untersuchung.

besondere die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und gemeinsame Forschungsarbeiten.⁵⁷⁸

Normsystematisch kann das Verständnis des Begriffs aus anderen Richtlinien herangezogen werden: So schließt Erwägungsgrund 36 der Datenbank-RL sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften in den Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ ein. Ebenso definiert Erwägungsgrund 12 der DSM-RL.

Die Literatur definiert die wissenschaftliche Forschung in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL als „die methodische und systematische Erkundung einer Anschauungsmaterie, um Daten, Informationen und / oder Wissen zu erhalten.“⁵⁷⁹

Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Sprachfassungen der Richtlinie: Die englische Sprachfassung legt – anders als die deutsche Fassung – nahe, dass die Ausnahme bzw. Beschränkung nur für den alleinigen Zweck der Illustration von wissenschaftlicher Forschung gewährt werden darf („use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research“). Dieses Verständnis bestätigt die französische Sprachfassung, die jedenfalls lediglich die Illustration in der wissenschaftlichen Forschung privilegiert („utilisation à des fins exclusives d'illustration dans le cadre de l'enseignement ou de la recherche scientifique“). Folglich muss der Illustrationszweck auch in Bezug auf die deutsche Sprachfassung Berücksichtigung finden.

Weitere Orientierungspunkte für eine Auslegung finden sich bedauerlicherweise auch nicht in der Rechtsprechung, da Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL bisher nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH war, weshalb sich eine Auslegung vorrangig auf den Wortlaut der Richtlinie sowie den in der Richtlinie zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck stützen muss.⁵⁸⁰

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL privilegiert Nutzungshandlungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung lediglich, soweit die Vervielfältigung beziehungsweise die öffentlichen Zugänglichmachung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Somit dürfen auf

578 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

579 *Leenen*, in: *Wandtke/Bullinger*, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 104.

580 Zum EuGH als „Ersatzgesetzgeber“ vgl. *Dreier*, ZUM 2019, 384 (385).

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL beruhende Privilegierungen lediglich für nicht kommerzielle Forschungszwecke genutzt werden.⁵⁸¹ Aus Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL ergibt sich zunächst, dass die Organisationsstruktur sowie die Finanzierung der Forschungseinrichtung bei der Bewertung der Kommerzialität der Zwecke „keine maßgeblichen Faktoren“ sind. Die Kommerzialität einer Tätigkeit wird gemäß Erwägungsgrund 42 durch die Tätigkeit als solche bestimmt. Mit der Tätigkeit darf also kein auf Gewinnerzielung gerichtetes Interesse verfolgt werden.⁵⁸²

Die Konjunktion „soweit“ enthält eine mögliche Begrenzung des Umfangs in quantitativer Hinsicht.⁵⁸³ In Betracht kommt nach Ansicht der Literatur jedenfalls eine Nutzung, die sich auf Teile des Werkes oder auf eine bestimmte Anzahl an Vervielfältigungsstücken beschränkt.⁵⁸⁴ Genauso ist eine vollständige Nutzung zulässig, wenn sie zur Verfolgung nicht-kommerzieller Forschungszwecke gerechtfertigt ist; diesbezüglich besteht für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften ein erheblicher Spielraum.⁵⁸⁵ Dadurch soll eine angemessene Abwägung berechtigter Interessen auf nationaler Ebene ermöglicht werden.⁵⁸⁶

581 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 105.

582 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 105, 35.

583 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 105.

584 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 103, 105.

585 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 43 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (942) Rn. 28 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch).

586 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 43 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (942) Rn. 28 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch); *Stieper*, ZUM 2019, 713 (716); Vgl. zur Notwendigkeit eines angemessenen Rechts- und Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzenden von Schutzgegenständen: Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

Diese Interessenabwägung findet ihre Schranken allerdings in unionsrechtlich determinierten Beschränkungen:⁵⁸⁷

1. Bei der Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen sind jedenfalls die vom Unionsrecht gezogenen Grenzen einzuhalten.⁵⁸⁸ Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinienbestimmung,⁵⁸⁹ die allerdings bei Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sehr offen gestaltet sind.

In der Vergangenheit galt, dass die in den Richtlinien vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen aufgrund ihres Charakters grundsätzlich eng auszulegen waren.⁵⁹⁰ Dieser Grundsatz ist allerdings – angesichts der neuesten Rechtsprechung – in dieser Form für die Zukunft nicht mehr aufrechtzuerhalten, sondern zugunsten einer ziel- und wirksamkeitsbezogenen Auslegung unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Grundrechtspositionen zu relativieren.⁵⁹¹

Die veränderlichen Parameter der Ausnahmen und Beschränkungen (wie das „soweit“ in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL) sind jedenfalls von

587 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 45 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere).

588 *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 35; EuGH, Urt. v. 06.02.2003 - C-245/00, GRUR 2003, 325 (327) Rn. 34 – Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) / Nederlandse Omroep Stichting (NOS); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 104 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 46 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere).

589 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 48 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 123, 126.

590 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 109 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 26.10.2006 - C-36/05, BeckRS 2006, 70823 – Kommission / Spanien Rn. 31; EuGH, Urt. v. 29.04.2004 - C-476/01, NJW 2004, 1725 (1727) Rn. 72 – Frank Kapper; *Schmidt-Bischoffshausen*, in: Götting/Lunze, S. 25.

591 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938f.) Rn. 51 und 71 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *Dreier*, GRUR 2019, 1003 (1007); *Leistner*, GRUR 2019, 1008 (1012); *Götting*, in: Loewenheim, § 30 Rn. 14; so bereits unter Würdigung der Rechtsprechung des BVerfG: *Hilty*, in: Ohly, S. 327; für Deutschland vgl. BGH, Urt. v. 11.07.2002 – I ZR 255/00, GRUR 2002, 963 (964) – Elektronischer Pressespiegel; BGH, Urt. v. 25.02.1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 (709) – Kopienversanddienst.

den Mitgliedstaaten in harmonisierter Weise festzulegen.⁵⁹² „[I]m Fall mehrerer kollidierender Grundrechte [ist es] Sache der Mitgliedstaaten [...], bei der Umsetzung einer Richtlinie darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch die Unionsrechtsordnung geschützten anwendbaren Grundrechten sicherzustellen.“⁵⁹³

Insbesondere sind bei der Umsetzung die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen zu wahren und ihre Zielsetzung zu beachten.⁵⁹⁴

Besondere Berücksichtigung finden muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner unionsrechtlicher Grundsatz:⁵⁹⁵ Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen müssen zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehen.⁵⁹⁶

592 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn.46 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 122, 128; EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 16 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - C-510/10, GRUR 2012, 810 (812) Rn. 36 – DR und TV2 Danmark.

593 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 46 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); dem folgend: EuGH, Urt. v. 18.10.2018 - C-149/17, GRUR 2018, 1234 (1236) Rn. 45 – Bastei Lübbe / Strotzer.

594 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 51 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 23 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (164) Rn. 163 – Football Association Premier League u.a.

595 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 49 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 105f. – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 20.06.2002 - C-313/99, BeckRS 2004, 76273 Rn. 37 – Gerard Mulligan u.a. / Minister for Agriculture and Food Ireland u.a.; EuGH, Urt. v. 25.03.2004 - C-231/00, C-303/00, C-451/00, BeckRS 2004, 75269 Rn. 57 – Cooperativa Lattepiù arl / Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) u.a.; EuGH, Urt. v. 14.09.2006 - C-496/04, BeckRS 2006, 70695 Rn. 41 – Slob / Productschap Zuivel.

596 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 49 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 105f. – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 14.12.2004 - C-434/02, EuZW 2005, 147 (148) Rn. 45 – Arnold André GmbH & Co. KG / Landrat des Kreises Herford; EuGH, Urt. v. 14.12.2004 - C-210/03, BeckRS 2004, 78264 Rn. 47 – The Queen, auf Antrag von Swedish Match AB und Swedish Match UK Ltd / Secretary

2. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Einführung nationaler Maßnahmen das angestrebte hohe Schutzniveau für den Urheber wahren, das in Erwägungsgrund 9 der InfoSoc-RL als Ziel der Harmonisierung des Urheberrechts Erwähnung findet, und dürfen es nicht gefährden.⁵⁹⁷ Damit soll die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit sichergestellt werden.⁵⁹⁸

3. Der Spielraum der Mitgliedstaaten darf nur in einer Weise genutzt werden, der durch die InfoSoc-RL angestrebten Rechtssicherheit⁵⁹⁹ förderlich ist. Das Erfordernis der Rechtssicherheit gilt dabei – anders als vom EuGH proklamiert – nicht nur in Bezug auf den Urheber bezüglich des Schutzes seiner Werke⁶⁰⁰ (und damit zugunsten einer Vereinheitlichung des Rechtsschutzes⁶⁰¹); es bezieht vielmehr alle am Markt Beteiligten mit ein.

4. Bei der Einführung nationaler Maßnahmen sind die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL einzuhalten: Die Ausnahme des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL darf nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebühr-

of State for Health; EuGH, Urt. v. 06.12.2005 - C-453/03, C-11/04, C-12/04, C-194/04, BeckRS 2005, 70934 Rn. 68 – ABNA.

597 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 50 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 107 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

598 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

599 Erwägungsgrund 4, 21 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

600 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 108 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

601 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

lich verletzen.⁶⁰² Damit einher geht die mitgliedstaatliche Verpflichtung, Ausnahmen und Beschränkungen gegebenenfalls über den in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL vorgesehenen Umfang hinaus zu beschränken.⁶⁰³

bb. Insbesondere: Drei-Stufen-Test in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL

Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL sieht in Umsetzung von Art. 10 WCT sowie Art. 16 Abs. 2 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger (WPPT)⁶⁰⁴ vor, dass die in Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 InfoSoc-RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Damit wird der – bereits aus dem Völkerrecht bekannte – Drei-Stufen-Test in die Vorgaben des Unionsrechts integriert.⁶⁰⁵

Ob die nationalen Umsetzungen der in Art. 5 Abs. 1 – 4 InfoSoc-RL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen bereits bestimmte Sonderfälle im Sinne dieser Bestimmung darstellen, ist umstritten.⁶⁰⁶ Für die Zwecke dieser Untersuchung soll dies entsprechend der weit überwiegenden Meinung⁶⁰⁷ angenommen werden.

602 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 52 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 110 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

603 Erwägungsgrund 44 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 10.04.2014 - C-435/12, GRUR 2014, 546 (547) Rn. 27 – ACI Adam u.a. / Thuiskopie u.a.

604 Vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

605 Ausführlich zum Drei-Stufen-Test vgl. *Senfleben*, GRUR Int 2004, 200.

606 Vgl. zur Diskussion zur Klassifikation der Katalogschränken des Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL als bestimmte Sonderfälle: *Senfleben*, GRUR Int 2004, 200 (206f.); *Dreier*, ZUM 2002, 28 (35).

607 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 15; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 8; *Bayreuther*, ZUM 2001, 828 (839); wohl auch LG Mün-

Die normale Verwertung des Werkes bzw. eines sonstigen Schutzgegenstands ist nach Ansicht des EuGH beeinträchtigt, wenn die privilegierten Nutzungshandlungen „normalerweise eine Verringerung der rechtmäßigen Transaktionen im Zusammenhang mit diesen geschützten Werken zur Folge haben, die die Urheberrechtsinhaber in ungebührlicher Weise beeinträchtigt [...]“.⁶⁰⁸ In einem vom EuGH entschiedenen Fall wurde dies angenommen, wenn als Vorlage der Vervielfältigung bereits Werke genutzt wurden, die einer unrechtmäßigen Quelle entstammen oder insbesondere ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber auf Websites Dritter angeboten wurden.⁶⁰⁹ Diese Aussage ist allerdings nicht generell gültig: Die Entscheidung erging im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Reichweite der Ausnahme des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL. Dieser fordert allerdings explizit eine rechtmäßige Nutzung und eine fehlende eigenständige wirtschaftliche Bedeutung – anders als die übrigen Ausnahmen in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL. Bei den danach grundsätzlich privilegierten Nutzungshandlungen kann es demnach für die Beurteilung zur Beeinträchtigung der normalen Verwertung keine Rolle spielen, ob die Vorlagen einer unrechtmäßigen Quelle entstammen.

Entscheidend für die Annahme einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung könnte hingegen sein, ob die privilegierte Nutzungshandlung dem Nutzenden „erspart, auf das Originalwerk zurückzugreifen, indem es an dessen Stelle tritt.“⁶¹⁰ Diesem Argument des Generalanwalts, das er für eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung anführte, folgte der EuGH bisher allerdings nicht: Vielmehr beschränkte er sich in Bezug auf das im konkreten Fall betroffene Zitatrecht darauf, dass „die Nutzung des zitierten Werks gegenüber den Aussagen des Nutzers akzessorischer Natur sein muss“ und es „nicht so umfangreich sein“ dürfe, dass „die normale

chen I, Urt. v. 27.05.2015 – 37 O 11673/14, MMR 2015, 660 (667) – Zulässigkeit von Werbeblockern.

608 EuGH, Urt. v. 10.04.2014 – C-435/12, GRUR 2014, 546 (547) Rn. 39 – ACI Adam u.a. / Thuiskopie u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems; dem *Generalanwalt Sánchez-Bordona beim EuGH*, Schlussantrag v. 08.12.2016 - C-527/15, BeckRS 2016, 116772 Rn. 78 folgend: *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 163.

609 EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems.

610 *Generalanwalt Szpunar beim EuGH*, Schlussantrag v. 10.01.2019 - C-516/17, BeckRS 2019, 19 Rn. 50.

Verwertung des Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands beeinträchtigt“ werde.⁶¹¹

Keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung eines Werkes liegt jedenfalls vor, wenn eine Nutzungshandlung für den Genuss des Werkes notwendig ist (wie beispielsweise im Fall der Bildschirm- und Cachekopien, die im deutschen Urheberrecht inzwischen durch § 44a UrhG privilegiert sind).⁶¹²

Ist das allerdings nicht der Fall bzw. liegt allgemein eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes vor, ist im Rahmen des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL zudem zu bewerten, ob die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt werden. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, wenn ein Zugang zu Werken ohne die Zustimmung der Rechtsinhaber gewährt wird; eine Verletzung der berechtigten Interessen liegt hingegen nicht vor, wenn zwar der Nutzende selbst keine Zustimmung eingeholt hat, diesem aber einem Dritten zur öffentlichen Wiedergabe an diese Nutzenden eingeräumt wurde.⁶¹³ Zudem wurde im Hinblick auf die Ausnahme in Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL entschieden, dass im nationalen Recht zwingend die Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ an den Rechtsinhaber vorzusehen ist, um die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich zu verletzen.⁶¹⁴ Diese Entscheidung kann allerdings nicht generell auf alle in der InfoSoc-RL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen übertragen werden.⁶¹⁵ Denn Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL sieht die Bedingung des gerechten Ausgleichs selbst vor.⁶¹⁶ Im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wurde hingegen seitens der Europäischen Kommission trotz entgegenstehenden Vorschlags des Europäischen Parlaments, dem der Rat widersprach, bewusst auf das Merkmal der Gewährung einer angemessenen Vergütung verzichtet: Denn die Ausnahme betreffe lediglich Nutzungen mit nicht kommer-

611 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (946) Rn. 79 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch).

612 EuGH, Urt. v. 05.06.2014 - C-360/13, GRUR 2014, 654 (657) Rn. 61 – Public Relations Consultants Association / Newspaper Licensing Agency Ltd. u.a.

613 EuGH, Urt. v. 05.06.2014 - C-360/13, GRUR 2014, 654 (657) Rn. 56f. – Public Relations Consultants Association / Newspaper Licensing Agency Ltd. u.a.

614 EuGH, Urt. v. 16.06.2011 - C-462/09, GRUR 2011, 909 (910) Rn. 22 – Stichting de ThuisKopie / Opus Supplies Deutschland GmbH u.a.

615 Anders jedoch: *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 164.

616 So auch EuGH, Urt. v. 21.10.2010 - C-467/08, GRUR 2011, 50 (53) Rn. 30 – Padawan / SGAE.

ziellem Zweck; zudem wären die Mitgliedstaaten keinesfalls gehindert, eine entsprechende Vergütung vorzusehen (vgl. dazu Erwägungsgrund 36 der InfoSoc-RL).⁶¹⁷

3. Die Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht

Die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums⁶¹⁸ sieht in Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL die Möglichkeit der Beschränkung des Rechts zur Aufzeichnung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur Verbreitung einer Darbietung für eine Benutzung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient, vor. Weitergehende Vorgaben enthält die Richtlinie nicht, weshalb sie für die nachfolgende Evaluation weitgehend außer Betracht bleiben kann.

4. Die Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Die Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte⁶¹⁹ sieht in ihrem Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 eine grundsätzliche Schutzdauer der Urheberrechte von 70 Jahren nach dem Tod des

617 *Rat der Europäischen Union*, Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 48/2000 vom Rat festgelegt am 28. September 2000 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, S. 16.

618 Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleih-RL), ABl. L 376 vom 12.12.2006, S. 28; in Deutschland bereits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, BGBl. I 1995, S. 842, in Kraft getreten am 01.07.1995.

619 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-RL), ABl. L 372/12, in Deutschland be-

Urhebers vor. Besondere Vorgaben für den wissenschaftlichen Bereichen enthält die Richtlinie nicht.

5. Die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

In Aufhebung der Richtlinie 91/250/EWG regelt seit 24.05.2009 die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁶²⁰ die urheberrechtliche Bewertung von Software. Sie bestimmt in Art. 1 Abs. 1 Computerprogramm-RL, dass Computerprogramme einschließlich des Entwurfsmaterials zu ihrer Vorbereitung als literarische Werke im Sinne der RBÜ urheberrechtlich schutzfähig sind, sofern sie individuelle Werke im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Computerprogramm-RL sind. Zustimmungsbedürftig sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Computerprogramm-RL grundsätzlich deren dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, nach Art. 4 Abs. 1 lit. b Computerprogramm-RL die Bearbeitungen und andere Umarbeitungen sowie nach Art. 4 Abs. 1 lit. c Computerprogramm-RL jede Form der öffentlichen Verbreitung des originalen Computerprogramms oder Kopien (einschließlich der Vermietung) mit Ausnahme der Verbreitungen von Programmkopien, deren Recht durch deren Erstverkauf erschöpft ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 Computerprogramm-RL).

Anders als bei der InfoSoc-RL sind in der Richtlinie keine umzusetzenden Schrankenregelungen vorgesehen. Vielmehr werden einige Nutzungshandlungen gemäß Art. 5 und 6 Computerprogramm-RL vom grundsätzlichen Zustimmungsbedürfnis ausgenommen. Eine Ausnahme für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung findet sich hier allerdings nicht.

Ob damit ein generelles Verbot von urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen an Computerprogrammen verbunden ist, erscheint allerdings fraglich – insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 8

reits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, in Kraft getreten am 01.07.1995.

620 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABl. L 111/16 vom 05.05.2009, S. 16, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.06.1993, BGBl. I 1993, S. 910, in Kraft getreten am 24.06.1993.

S. 1 Computerprogramm-RL, der die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften neben den Bestimmungen der Computerprogramm-RL für anwendbar erklärt. Zudem sieht Erwägungsgrund 19 vor, dass die Computerprogramm-RL „nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die nicht von der Richtlinie erfasst werden, [berührt].“

Daher ist lediglich festzuhalten, dass die Ausnahmen der Computerprogramm-RL jedenfalls als *leges speciales* vorrangig vor den Ausnahmen der InfoSoc-RL zur Anwendung kommen. Im Übrigen muss auf Ebene der Richtlinienvorgaben keine Entscheidung zum Konkurrenzverhältnis getroffen werden; im Rahmen der nationalen Untersuchung wird darauf näher einzugehen sein.⁶²¹

6. Die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)⁶²² trat am 06.06.2019 in Kraft.

Sie soll eine „Fragmentierung des Binnenmarktes“⁶²³ verhindern: Denn die europäische Legislative vermutet einen Grund der bis heute fehlenden Harmonisierung in der fakultativen Natur der in den bisherigen Richtlini-

621 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Computerprogrammen als Objekt der jeweiligen Privilegierungshandlung in Teil 3 dieser Untersuchung.

622 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021, BGBl. I 2021 Nr. 27, S. 1204, in Kraft getreten am 07.06.2021.

623 Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

en vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen.⁶²⁴ Daher strebte sie – auch vor dem Hintergrund der extensiven Rechtsprechung des EuGH der letzten Jahre – einerseits eine größere Vereinheitlichung des Rechtsrahmens an.⁶²⁵ Ziel sollte eine möglichst identische Auslegung und Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen in den Mitgliedstaaten sein.⁶²⁶

Vor dem Hintergrund rasanter technologischer Entwicklungen in den Bereichen Forschung, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes⁶²⁷ sollte die DSM-RL andererseits dazu dienen, die bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen „neu“ zu „bewerte[n]“⁶²⁸ und angesichts neuer, durch Digitaltechnik ermöglichter Nutzungen⁶²⁹ einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Urhebern und anderen Rechteinhabern und den Nutzenden zu wahren.⁶³⁰

Infolge dieser Zielsetzung enthält die DSM-RL zwingende⁶³¹ Ausnahmen und Beschränkungen für die in der InfoSoc-RL, aber auch in der Daten-

624 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

625 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (385) m.w.N.

626 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (386) unter Bezugnahme auf die Kommissionsmitarbeiterin Frau Maria Martin-Pratt.

627 Erwägungsgrund 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92; *Dreier*, ZUM 2019, 384 (385).

628 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

629 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

630 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

631 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

bank-RL sowie der Computerprogramm-RL geregelten Schutzgegenstände.⁶³² Diese Ausnahmen lassen gemäß Art. 1 Abs. 2 DSM-RL die bereits bestehenden Vorschriften, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere in der Datenbank-RL, der InfoSoc-RL, der Vermiet- und Verleih-RL und der Computerprogramm-RL festgelegt sind, unberührt und sollen sie in keiner Weise beeinträchtigen. Das hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich weiterhin Ausnahmen und Beschränkungen gestützt auf die bisherigen Richtlinienregelungen vorsehen können.⁶³³

Enthält die DSM-RL eine speziellere Regelung als die bisherigen Richtlinienregelungen, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Regelung der DSM-RL vollständig umgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um einen Mindest-, keine Maximalverpflichtung; über den Regelungsgehalt der DSM-RL hinausgehende nationale Regelungen können weiterhin auf bisherige Richtlinienregelungen gestützt werden.⁶³⁴ Dies bestätigen auch die Änderungen der Datenbank-RL sowie der InfoSoc-RL in Art. 24 Abs. 1 und 2 lit. a und b DSM-RL, die jeweils eine fakultative Einführung von Ausnahmen oder Beschränkungen „unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen“ vorsehen. Von einer strikten Anwendung des Grundsatzes „lex specialis derogat legi generali“ bzw. „lex posterior derogat legi priori“ wird sonach abgesehen.

Die wohl tiefgreifendste, für den Forschungskontext relevante Änderung ist die in Art. 3 Abs. 1 DSM-RL enthaltene, verpflichtende⁶³⁵ Einführung einer neuen Ausnahme für das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung: Diese Regelung erfasst allerdings – ausweislich des Erwägungsgrundes 15 der DSM-RL – ausdrücklich nicht die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, die weiterhin unter Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL fallen soll.⁶³⁶ Dazu zählt insbesondere die Begutachtung unter wissenschaftli-

632 *Raue*, GRUR 2017, 11 (12).

633 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (386).

634 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (386f.).

635 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92; *Raue*, GRUR 2017, 11 (12).

636 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

chen Fachkollegen und gemeinsame Forschungsarbeiten.⁶³⁷ Die deutsche Legislative setzte Art. 3 DSM-RL noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 DSM-RL am 07.06.2021 in § 60d UrhG um, wodurch die nachfolgend vorgestellte Regelung des § 60c UrhG nicht unmittelbar an Art. 3 DSM-RL zu messen ist.

Des Weiteren enthält Art. 8 DSM-RL eine Regelung zur Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen. Sie sieht in Art. 8 Abs. 2 DSM-RL zwar lediglich eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten von Einrichtungen des Kulturerbes vor; ihre Definition von „vergriffenen Werken“ in Art. 8 Abs. 5 DSM-RL kann jedoch auch Auswirkungen auf die bestehenden nationalen Regelungen zu vergriffenen Werken im Wissenschaftsurheberrecht zeitigen.⁶³⁸

III. Weitere Dokumente

Die Europäische Kommission hat als Empfehlung an die Mitgliedstaaten im Jahr 2005 die „Europäische Charta für Forscher“ veröffentlicht.⁶³⁹ Diese verpflichtet Forschende zur Einhaltung ethischer Standards⁶⁴⁰ und enthält weitere Verhaltenspflichten.⁶⁴¹ Insbesondere wird betont, dass Forschende den Schutz des geistigen Eigentums als Einschränkung ihrer Forschungsfreiheit anzuerkennen haben.⁶⁴² Zudem sollen Forschende „in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Vereinbarungen“ für eine Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse sorgen, damit diese kommerziell genutzt und / oder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, „wenn immer sich die Möglichkeit dazu ergibt.“⁶⁴³

637 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

638 Vgl. für Einzelheiten: *de la Durantaye*, GRUR 2020, 7; *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694.

639 *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 13 GRCh Rn. 13.

640 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 12.

641 Weshalb sie von Teilen der Lehre als unverhältnismäßiger Eingriff in die Forschungsfreiheit beurteilt wird, vgl. *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 13 GRCh Rn. 13.

642 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 12.

643 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 15.

Bei der Charta handelt es sich allerdings lediglich um eine Empfehlung, die keine Rechtsfolgen zeitigen kann, weshalb sich aus ihr für das nationale Recht keine Vorgaben ergeben können.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Die grundrechtlichen Gewährleistungen der Grundrechtecharta der Europäischen Union finden im nationalen Wissenschaftsurheberrecht neben den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten Anwendung.⁶⁴⁴ Das hat insbesondere zur Folge, dass bei Umsetzung, Durchführung und Anwendung von Unionsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh der Wesensgehalt der Eigentumsfreiheit aus Art. 17 GRCh⁶⁴⁵ ebenso wie der Forschungsfreiheit aus Art. 13 GRCh⁶⁴⁶ geachtet werden muss; Einschränkungen dürfen gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen, wie beispielsweise der Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts sowie des freien Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien, oder Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, insbesondere ebenfalls im Wissenschaftsurheberrecht Beteiligter, tatsächlich entsprechen.

Auch aus dem unionsrechtlichen Sekundärrecht ergeben sich Vorgaben für das deutsche Wissenschaftsurheberrecht: Die legislativen Maßnahmen müssen primär mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL vereinbar sein.⁶⁴⁷

Zusätzlich müssen die nationalen Regelungen im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts aufgrund der Bindung der deutschen Legislative an die rechtlichen Vorgaben der europäischen Legislative in Einklang mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL stehen: Sie dürfen daher lediglich in bestimmten Sonderfällen angewandt werden,

644 Vgl. dazu die Darstellungen zur Anwendbarkeit der GRCh in diesem Teil der Untersuchung.

645 Vgl. dazu die Darstellungen zur Eigentumsfreiheit in diesem Teil der Untersuchung.

646 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschungsfreiheit in diesem Teil der Untersuchung.

647 Vgl. dazu die Darstellungen zur Harmonisierung der Ausnahmen und Beschränkungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.⁶⁴⁸

Für Datenbankwerke sind zudem die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL, für Datenbanken aus Art. 9 lit. a Datenbank-RL sowie für Darbietungen aus Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL zu berücksichtigen.⁶⁴⁹

Des Weiteren ist Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 und 3 EUV dazu verpflichtet, die Union zu achten und zu unterstützen bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Daraus ergibt sich unter anderem gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV eine Pflicht zur Umsetzung der Ziele der DSM-RL sowie eine Pflicht zur Auslegung des nationalen Rechts „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie [...]“.⁶⁵⁰

648 Vgl. zum Drei-Stufen-Test ausführlich die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

649 Vgl. dazu die Darstellungen zur Datenbank-RL sowie zur Vermiet- und Verleih-RL in diesem Teil der Untersuchung.

650 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Kükükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: *Streinz/Michl*, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 288 AEUV Rn. 55.

C. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Auch verfassungsrechtliche Vorgaben können Auswirkungen auf das nationale Wissenschaftsurheberrecht zeitigen. Denn Art. 20 Abs. 3 Alt. 1 GG bindet die Legislative verfassungsrechtlich an die verfassungsmäßige Ordnung, womit das Gebot, formell und materiell einwandfreie Gesetze zu erlassen, einhergeht.⁶⁵¹

I. Eigentumsfreiheit

Die Verwertungsrechte des Urhebers genießen als geistiges Eigentum in ihrem Kern verfassungsrechtlichen Schutz infolge des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.⁶⁵² Dieser verfassungsrechtliche Schutz schließt nicht „jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit“ ein; vielmehr ist lediglich ein „Grundbestand von Normen“ erforderlich, „um das Recht als ‚Privateigentum‘ bezeichnen zu können.“⁶⁵³

Der Schutz der Eigentumsgarantie gilt nicht absolut: Sie garantiert zwar eine grundsätzliche Verfügungsmöglichkeit über das geistige Eigentum durch Zuordnung aller mit dem Urheberrecht verbundenen Rechte an dem vermögenswerten Ergebnis der schöpferischen Leistung.⁶⁵⁴ Allerdings steht der Institutsgarantie des Eigentums in Art. 14 Abs. 2 GG das Gebot

651 *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber, Art. 20 GG Rn. 165; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 24; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 45.

652 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 48; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 8; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 314; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 149; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung, S. 13–54; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 30–34.

653 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71.

654 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (40) – Vollzugsanstalten; *Loewenheim/Peifer*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 7 UrhG Rn. 1 und 1a; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsna-

der Gemeinwohlbindung gegenüber, das die Legislative verpflichtet, Inhalt und Schranken des Eigentums zum Wohl der Allgemeinheit festzusetzen.⁶⁵⁵ Dabei sind die Interessen der Nutzenden zu berücksichtigen. Zentrales Schutzgut ist insofern die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG, die im Wissenschaftsurheberrecht insbesondere mit dem Schutz geistigen Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG in Konflikt tritt.⁶⁵⁶

Bei der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren,⁶⁵⁷ es darf weder die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG noch der Regelungsauftrag des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG noch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG über Gebühr verkürzt werden.⁶⁵⁸ Eine umfassende Abwägung der Güter im Einzelfall muss zu dem Ergebnis kommen, dass die Einschränkung des Rechts des Urhebers zur Förderung eines schutzwürdigen Interesses der Allgemeinheit verhältnismäßig ist.⁶⁵⁹ Einschränkungen des Verfügungsrechts sind dabei eher mit Gemeinwohlerwägungen zu rechtfertigen als Einschränkungen des Verwertungsrechts.⁶⁶⁰ Für letzteres,

tur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 45f.

655 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 138; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 91.

656 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 39–41.

657 BVerfG, Beschl. v. 18.02.2009 - 1 BvR 3076/08, BVerfGE 122, 374 (391) – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009; BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 (241) – Denkmalschutz; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 85; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 36ff.; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 144ff.; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 429ff.; *Deppenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 230f.; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 107f.

658 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241, 244) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 18.01.2006 - 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97 (114) – Halbtteilungsgrundsatz; *Metzger*, ZUM 2000, 924 (931); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 84.

659 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 10; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43.

660 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86

also zur Eliminierung des Vergütungsanspruchs des Urhebers, bedarf es eines gesteigerten öffentlichen Interesses.⁶⁶¹ Aber auch ersteres ist nicht lediglich aufgrund eines staatlichen oder politischen Interesses einschränkbar, da die Verfügungsmöglichkeit die einzige Möglichkeit für den Urheber darstellt, der Verwendung seines Werkes zu widersprechen und eine Vergütung für dessen Nutzung aushandeln zu können.⁶⁶² Ist er dieser erst einmal beraubt, ist seine Verhandlungsposition geschwächt; ein gesetzlicher Vergütungsanspruch kann nur einen nachträglichen Ersatz darstellen.⁶⁶³ Es bedarf daher auch für die Einschränkung des Verfügungsrechts, also den Ausschluss des urheberrechtlichen Verbotsrechts, „überwiegender Gründe des Gemeinwohls.“⁶⁶⁴

Zudem ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne die Erforderlichkeit in den Blick zu nehmen: Ein Interesse der Forschenden muss nicht durch Rechtsetzung befriedigt werden, sofern ihm bereits durch außerrechtliche Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst begegnet werden kann.⁶⁶⁵

II. Wissenschaftsfreiheit

Gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG sind Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.

u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; *Deppenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

661 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

662 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (243) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten.

663 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten.

664 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (35) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

665 Vgl. zu diesen Maßnahmen die jeweiligen Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

1. Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der Wissenschaft weist dabei nach Ansicht des BVerfG mehrere Dimensionen auf:

Zunächst besteht ein klassisches Abwehrrecht jedes einzelnen Wissenschaftlers, das einen Freiraum vorsieht, „in dem absolute Freiheit von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt herrscht.“⁶⁶⁶ Gesichert ist ein „von staatlicher Fremdbestimmung freie[r] Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers.“⁶⁶⁷

Darüber hinaus sind zwei andere Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit von herausragender Bedeutung: So enthält Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft und Staat regelnde werentscheidende Grundsatznorm, die den Staat verpflichtet, für die Idee einer freien Wissenschaft einzustehen, an ihrer Verwirklichung mitzuwirken und sein Handeln positiv danach einzurichten, d.h. schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen.⁶⁶⁸

Daraus leitet sich die Teilhabedimension des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG her: Nach Ansicht des BVerfG haben Forschende danach ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie

666 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11) – Jugendgefährdende Schriften; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 191; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 472; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 133, 142; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

667 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

668 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112ff.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 - 1 BvR 3117/07, BVerfGE 136, 338 (362) – Organisatorische Ausgestaltung der Medizinischen Hochschule Hannover; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 472; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 133, 144; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

ihnen freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.⁶⁶⁹ Der Staat ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Störungen und Behinderungen ihrer freien wissenschaftlichen Tätigkeit durch Einwirkungen anderer Gruppen soweit wie möglich ausgeschlossen werden.⁶⁷⁰

Wenn gleich bisher zur letztgenannten Dimension lediglich Entscheidungen⁶⁷¹ zum rechtlichen Rahmen organisatorischer Vorkehrungen für funktionsfähige Wissenschaftsinstitutionen existieren, ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese auch auf privatrechtliche Ausgestaltungen des Urheberrechts als Institution zur Gewährleistung des grundrechtlich geschützten Freiheitsraums beziehen kann.⁶⁷² Art. 5 Abs. 3 GG entfaltet insoweit nach überwiegender Auffassung eine gewisse Drittwirkung.⁶⁷³ Es ist entsprechend dem Gedanken des Art. 1 Abs. 3 GG auch Pflicht des Staates, die Forschungsfreiheit gegenüber Dritten zu sichern, und durch hinreichend

669 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

670 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (128) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 - 1 BvR 1289/78, BVerfGE 55, 37 (42) – Bremer Hochschulgesetz; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 189; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 61.

671 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109ff.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 - 1 BvR 1289/78, BVerfGE 55, 37 (54ff.) – Bremer Hochschulgesetz; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, BVerfGE 111, 333 (354) – Organisationsreform der Hochschulen in Brandenburg; BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 - 1 BvR 748/06, BVerfGE 127, 87 (95ff.) – Hamburgisches Hochschulgesetz.

672 *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 190; eine Gebotenheit des § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. aus diesen Gründen bejahend: *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 50.

673 *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 193; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 62; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 497; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 145; zur allgemeinen Anerkennung der Drittwirkung durch das BVerfG vgl. BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 - 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (204ff.) – Lüth.

auslegungsbedürftige Normen des Privatrechts eine Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit sicherzustellen; ist dies nicht möglich, so leidet das jeweilige Gesetz an einem verfassungsrechtlichen Mangel.⁶⁷⁴

2. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Um eine Aushöhlung des Schutzbereichs zu verhindern und die freie wissenschaftliche Betätigung zu ermöglichen, ist es wichtig, die Reichweite des grundrechtlich geschützten Wissenschaftsbegriffs zu kennen: Dabei wird der Umfang des sachlichen Schutzbereichs der Forschungsfreiheit nicht allein nach dem Selbstverständnis des einzelnen Forschenden und der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sondern ebenfalls nach objektiven Faktoren bestimmt.⁶⁷⁵ So kann nach Auffassung des BVerfG Forschung als „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“, definiert werden.⁶⁷⁶ Auch dabei handelt es sich allerdings nicht um eine eindeutige und allgemein anerkannte Definition.⁶⁷⁷

Erfasst vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist vielmehr „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist,“⁶⁷⁸ insbesondere „die Fragestellung und die

674 Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 304.

675 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 18; Kempen, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 180f.; Schulze-Fielitz, in: Benda/Maihofer/Vogel/Hesse/Heyde, S. 1341; Häberle, AöR 1985, 329 (357); Ruffert, in: Sommermann/Huster/Schulte/Ruffert, S. 154 m.w.N.

676 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes unter Berufung auf: *Deutscher Bundestag in der 5. Wahlperiode/Bundesminister für wissenschaftliche Forschung*, Bundesbericht Forschung III: Bericht der Bundesregierung über Stand und Zusammenhang aller Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs, V/4335, S. 4; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 19; Kempen, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 181.

677 BVerfG, Beschl. v. 20.10.1982 - 1 BvR 1467/80, BVerfGE 61, 210 (246) – Grundsätze zum Schutze der Wissenschaftsfreiheit in der Gruppenuniversität.

678 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178,

Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung [...].⁶⁷⁹

In den Schutzbereich „fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.“⁶⁸⁰

Insbesondere das kollaborative und arbeitsteilige Arbeiten wird seit 1973 vom Bundesverfassungsgericht angesichts der sprunghaften Expansion der Forschung, der Vermehrung des wissenschaftlichen Stoffes sowie der fortschreitenden Spezialisierung auf allen Gebieten als unerlässlicher Teil der Forschung angesehen.⁶⁸¹

Die Rechtskonformität des Handelns ist nicht konstituierendes Merkmal der Forschungsfreiheit; auch Tätigkeiten, die geltendem Recht widersprechen, können von der Forschungsfreiheit erfasst sein.⁶⁸² Ein Ausschluss aus dem sachlichen Schutzbereich erfolgt auch nicht allein deshalb, dass die Forschungstätigkeit als solche in Rechte Dritter eingreift; diese sind im Rahmen der Schranken zu berücksichtigen.⁶⁸³

Solange ein Streben nach Erkenntnis in systematischer Weise möglich ist, bedarf es für die Garantie der Forschungsfreiheit auch nicht der völligen inhaltlichen und finanziellen Unabhängigkeit der Forschung; ledig-

191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

679 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

680 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11f.) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, BVerfGE 111, 333 (354) – Organisationsreform der Hochschulen in Brandenburg; dem folgend: BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik.

681 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; zur Spezialisierung der Wissenschaft vgl. *Holl*, Wissenschaftskunde, S. 5.

682 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 28; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182.

683 BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 28 m.w.N.

lich eine politisch oder ideologisch motivierte Zielsetzung sowie eine ausschließlich wirtschaftliche Verwertung steht dem Charakter der Forschungsfreiheit entgegen.⁶⁸⁴

3. Eingriffe und eingriffsgleiche Leistungsverweigerung

Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit muss nicht zwingend ein zielbestimmter, unmittelbar wirkender rechtlicher Befehl, Norm oder Einzelakt sein.⁶⁸⁵ Vielmehr kommen darüber hinaus weitere Beeinträchtigungen in Betracht, sofern sie der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zurechenbar und ursächlich für die Beeinträchtigung des Grundrechts sind.⁶⁸⁶

4. Schranken der Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG sieht zwar keinen ausdrücklichen Schrankenvorbehalt vor; Schranken ergeben sich aber aus anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern.⁶⁸⁷ Im Fall von Kollisionen ist unter Berücksichtigung der Werteordnung des Grundgesetzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Abwägung mit dem Ziel des angemessenen Ausgleichs vorzunehmen.⁶⁸⁸

684 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 20 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 16.01.2007 - 2 BvR 1188/05, NVwZ 2007, 571 (573) – Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

685 *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265 m.w.N.

686 BVerfG, Beschl. v. 16.12.1983 - 2 BvR 1160/83, 2 BvR 1565/83 und 2 BvR 1714/83, BVerfGE 66, 39 (60) – Raketen und Marschflugkörper; *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265.

687 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 15.09.1997 - 1 BvR 406/96 u.a., NVwZ-RR 1998, 175 (175) – Schließung einer Affen-Station durch Universität; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 199; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 41; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 535; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 148.

688 BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (143) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“); BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 199; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42;

Die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Schöpfenden, der Nutzenden sowie der Verwertenden stehen sich grundsätzlich gleichwertig gegenüber.⁶⁸⁹ Es verbietet sich, dabei einem verfassungsrechtlich geschützten Gut – mit Ausnahme der Menschenwürde sowie dem Recht auf Leben – generell Vorrang einzuräumen.⁶⁹⁰ Der Staat hat keine Pflicht zur Gewährleistung absoluter Freiheit für die Forschungstätigkeit einer forschenden Person unter Vernachlässigung aller anderen im Grundgesetz geschützten Rechtsgüter, die durch ihren Wissenschaftsbetrieb betroffen sind; eine forschende Person darf sich nicht über die Rechte Dritter, beispielsweise auf Eigentum, hinwegsetzen.⁶⁹¹ Dennoch muss der Kernbereich der Forschungsfreiheit, die individuelle Forschungstätigkeit insoweit unangetastet bleiben, wie das unter Berücksichtigung der Grundrechte Dritter möglich ist.⁶⁹²

Kollidierendes Verfassungsgut im Wissenschaftsurheberrecht ist vornehmlich die Eigentumsfreiheit bzw. das gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte geistige Eigentum Dritter.⁶⁹³ Grundsätzlich sind dem Urheber die Verwertungsrechte zur alleinigen Verfügung zugeordnet (§§ 15ff. UrhG). Diese Zuordnung genießt entsprechend der zuvor ausgeführten Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz: Die Legislative hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Urheber „im Wege pri-

Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 536; *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 149.

689 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815 (818).

690 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (143) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“); *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 199; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 539; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 170.

691 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369f.) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 15.09.1997 - 1 BvR 406/96 u.a., NVwZ-RR 1998, 175 (175) – Schließung einer Affen-Station durch Universität; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 196.

692 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (122) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 43.

693 BVerfG, Beschl. v. 28.10.2008 - 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89 (107) – Lüdemann.

vatrechtlicher Normierung“ grundsätzlich das vermögenswerte Ergebnis seiner schöpferischen Leistung zugeordnet ist.⁶⁹⁴ Dieser Institutsgarantie des Eigentums steht in Art. 14 Abs. 2 GG das Gebot der Gemeinwohlbindung gegenüber, das die Legislative verpflichtet, Inhalt und Schranken des Eigentums zum Wohl der Allgemeinheit festzusetzen und die Verfassungsgüter – insbesondere die von den Maßnahmen möglicherweise tangierte Wissenschaftsfreiheit – im Sinne einer praktischen Konkordanz jeweils zu möglichst weitgehender Geltung zu bringen.⁶⁹⁵

III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die Wissenschaftsfreiheit kollidiert im Wissenschaftsurheberrecht ebenfalls mit den durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. 2 Abs. 1 GG) geschützten ideellen Interessen des Urhebers.⁶⁹⁶

Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. In richterlicher Rechtsfortbildung hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet, das alle „Elemente der Persönlichkeit [umfasst], die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“⁶⁹⁷

Ein bedeutendes Element ist in diesem Zusammenhang die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, allen voran das Recht am eigenen Wort, das

694 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240f.) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 79 (101) – Le Corbusier; BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 - 1 BvR 1248/11, NJW 2012, 1205 (1205) – AnyDVD.

695 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 138; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 91; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42.

696 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 35–41.

697 BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274 (303) – Zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

eine Entscheidung darüber erlaubt, inwieweit Äußerungen einer Person anderen Personen zugänglich sein sollen.⁶⁹⁸

Im Urheberrecht wird dieses Recht überlagert von den besonderen Erscheinungsformen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form der – im UrhG festgeschriebenen – Urheberpersönlichkeitsrechte: Dem Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie dem Recht, Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG), die sich zum Schutz der ideellen Interessen des Urhebers ohne ausdrückliche Regelung aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten lassen.⁶⁹⁹ Anders als die anderen Erscheinungsformen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind die urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte werkbezogen; trotzdem dienen sie primär den persönlichen Interessen des Urhebers.⁷⁰⁰ In Ausnahmefällen können mit den Urheberpersönlichkeitsrechten darüber hinaus materielle Interessen verfolgt werden, die allerdings in der Interessenabwägung weniger stark Berücksichtigung finden.⁷⁰¹

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind gesetzlich kodifiziert; der Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Urheberpersönlichkeitsrechts bestimmt sich allerdings „im Wege der Abwägung zwischen den persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers am Werk und berechtigten Kommunikationsbelangen des Nutzers.“⁷⁰² Anders als bei anderen Verfassungsgütern finden andere verfassungsrechtlich geschützte Interessen bereits bei der Schutzbereichsbegrenzung Anwendung.

Die geistigen Interessen des Urhebers überwiegen dabei jedenfalls bei Erstveröffentlichungen ohne seine Zustimmung; bei den übrigen Urheberpersönlichkeitsrechten entscheidet die Schwere der Beeinträchtigung ebenso wie die Verhältnismäßigkeit über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Nutzung und damit über die Reichweite des Schutzbereichs.⁷⁰³

698 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

699 Dazu ausführlich: *Klass*, in: Westermann, Anh § 12 BGB Rn. 15; auch: *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12 UrhG Rn. 2.

700 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 8.

701 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 8.

702 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 9.

703 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 9.

IV. Zusammenfassung und Fazit

In die vorstehenden Freiheiten – die Eigentumsfreiheit, die Forschungsfreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – darf die deutsche Legislative nur zur Verfolgung eines legitimen Zwecks eingreifen.

Die Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist bei Gestaltung des nationalen Wissenschaftsurheberrechts nicht nur auf Seiten der Nutzenden von Bedeutung; aufgrund der Doppelrolle der Forschenden⁷⁰⁴ ist sie ebenso auf der Seite des Urhebers zu berücksichtigen.⁷⁰⁵

Gleichzeitig bedarf es der Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Verwertenden, denen eine grundsätzliche Verfügungsmöglichkeit über das geistige Eigentum – auch im Fall der übertragenen Nutzungsrechte – verbleiben muss.⁷⁰⁶

Bei der Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts darf des Weiteren nicht übersehen werden, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aufgrund der Reputationsbemühungen von Forschenden bei urheberrechtlichen Nutzungsregelungen von besonderer Bedeutung ist.⁷⁰⁷

Regelmäßig besteht für die Legislative ein weiter Gestaltungsspielraum, der nur in sehr engen Grenzen der verfassungsrechtlichen Kontrolle unterliegt.⁷⁰⁸ Trotzdem verbieten sich Unterscheidungen, „die dem, in der Wertentscheidung ausgedrückten Willen des Verfassungsgebers zuwiderlaufen würden, einem bestimmten Lebensbereich oder Lebensverhältnis seinen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.“⁷⁰⁹ Nach Rechtsprechung des BVerfG beinhaltet Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG eine solche Wertentscheidung zugunsten der freien Wissenschaft zur Selbstverwirklichung sowie zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung.⁷¹⁰

704 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht in Teil 1 dieser Untersuchung.

705 Vgl. zur Wissenschaftsfreiheit die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

706 Vgl. zur Eigentumsfreiheit die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

707 Vgl. zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

708 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42.

709 BVerfG, Beschl. v. 12.02.1964 - 1 BvL 12/62, BVerfGE 17, 210 (217) – Wohnungsbau-Prämien-gesetz.

710 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (114) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

D. Normen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts

Abschließend soll in diesem Teil der Untersuchung der Normgehalt der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG dargestellt werden. Dazu werden im Folgenden die Normen jeweils im Wortlaut genannt und ausgelegt, wobei einzelne dogmatische Fragen zu ihrem Regelungsgehalt, insbesondere zum Anwendungsbereich der Norm, zu privilegierten Nutzungshandlungen, zum Objekt der Privilegierungshandlung sowie zum privilegierten Personenkreis näher erörtert werden.

I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung [...].“

Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dargestellt. Sie entsprechen weitgehend – mit Ausnahme des privilegierten Personenkreises – den Voraussetzungen von § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, weshalb die Ausführungen im Folgenden eher ausführlich gehalten sind, während die Darstellung zu § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nur entsprechend eingeschränkt erfolgt.⁷¹¹

1. Zweckbestimmung: Nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung

Die gesetzliche Erlaubnis des § 60c Abs. 1 UrhG enthält zunächst eine einschränkende Zweckbestimmung: Nutzungshandlungen dürfen lediglich „zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung“ vorgenommen werden.

711 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

Ist das nicht der Fall, kommt stattdessen eine Anwendung der Privilegierungen des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4 UrhG in Betracht.⁷¹²

a. Begriff der wissenschaftlichen Forschung

Der Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“ ist im Urheberrechtsgesetz nicht legal definiert. Auch existieren bisher keine Entscheidungen zur Reichweite des Begriffs. Er wurde von der Legislative aus den wortgleichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL übernommen,⁷¹³ der die Einführung einer Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vorsieht. Folglich hat Deutschland als Mitgliedstaat der EU gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die in der InfoSoc-RL vorgesehenen Ziele zu erreichen.⁷¹⁴ Wegen der Verbindlichkeit des Richtlinienziels (Art. 288 Abs. 3 AEUV) ist der Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“ im deutschen Recht „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen [...]“.⁷¹⁵

712 So auch RegE UrhWissG, S. 35.

713 RegE UrhWissG, S. 42.

714 *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 288 AEUV Rn. 77; Art. 4 Abs. 3 EUV für überflüssig haltend: *Schroeder*, in: *Streinz/Michl*, Art. 288 AEUV Rn. 110; zusätzlich auf die Richtlinie selbst abstellend: *Geismann*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 288 AEUV Rn. 55.

715 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007

Die Literatur definiert die wissenschaftliche Forschung als eine methodisch-systematische Tätigkeit, die auf Erkenntnisfindung und Wissensproduktion ausgerichtet ist.⁷¹⁶

Häufig wird das Darstellen und Vermitteln von Forschungsergebnissen zur wissenschaftlichen Forschungstätigkeit gezählt.⁷¹⁷ Ob die Legislative diese Tätigkeiten in den Begriff der wissenschaftlichen Forschung einschließt, ist ungeklärt.⁷¹⁸

Genauso fraglich ist ein Einbezug der Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft in den Begriff der wissenschaftlichen Forschung.⁷¹⁹ Vor Erlass des UrhWissG ging die Literatur überwiegend davon aus, dass die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft zwar vom wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.,⁷²⁰ allerdings nicht vom – insoweit engeren – Begriff der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. erfasst war.⁷²¹ Dies hatte zur Folge, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung stets die Schaffung neuer Erkenntnisse bezweckt werden musste.⁷²² Eine Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft war daher zulässig, eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG hingegen nicht.

- I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: *Streinz/Michl*, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 288 AEUV Rn. 55.

716 Vgl. dazu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4.

717 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 5.

718 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

719 Lediglich *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 1 sieht die Unterrichtung über den Stand der Forschung als explizit erfasst an.

720 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 43; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 19, 22; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

721 *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 16; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 13; a.A. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 52a UrhG Rn. 10.

722 *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*, § 52a UrhG Rn. 5.

Mit Verbindung der Ausnahmen für beide Verwertungsrechte in § 60c UrhG entfernte die Legislative die Kategorie des wissenschaftlichen Gebrauchs zur Bereinigung der unterschiedlichen Terminologie⁷²³ vollständig aus dem Urheberrechtsgesetz; gleichzeitig führte sie die neue Kategorie des „eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs“ in § 60c Abs. 2 UrhG ein. Daraus ließe sich schließen, dass der Legislative bei Erlass des UrhWissG die bisherige Unterscheidung in Bezug auf die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft durchaus bewusst war und sie an dieser festhalten wollte. Dies würde dazu führen, dass urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen zur Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft von § 60c Abs. 1 UrhG nicht mehr erfasst wären.

Eine solche Betrachtungsweise widerspricht allerdings der klaren Intention der Legislative, die Erlaubnistatbestände zugunsten der Wissenschaft zu erweitern,⁷²⁴ und übersieht, dass die Nutzung im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG lediglich „zum Zweck“ der wissenschaftlichen Forschung vorgenommen werden muss. Unabhängig davon, ob die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft selbst vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung erfasst wird, erfolgen die dabei vorgenommenen Nutzungshandlungen stets „zum Zweck“ der methodisch-systematischen Erkenntnisgewinnung und somit zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG. Denn die Entwicklung der Wissenschaft beruht vor allem auf der Auseinandersetzung mit bereits Geschaffenen.⁷²⁵

Nutzungshandlungen zur Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft sind daher jedenfalls von § 60c Abs. 1 UrhG erfasst.⁷²⁶

b. Nicht kommerzielle Zwecke

Während das Merkmal „zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung“ sehr weit auszulegen ist, erfolgt eine erste Einschränkung der Nutzungsbe-

723 Insoweit RegE UrhWissG, S. 42; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 3; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 5; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6.

724 RegE UrhWissG, S. 2; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1.

725 Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1 sowie die Äußerungen in den Interviews.

726 Lediglich Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1 sieht die Unterrichtung über den Stand der Forschung als explizit erfasst an.

fugnis gemäß § 60c Abs. 1 UrhG durch die Begrenzung der Privilegierung auf nicht kommerzielle Zwecke.⁷²⁷

Die Begrenzung der Privilegierung auf nicht kommerzielle Zwecke übernimmt die deutsche Legislative ebenfalls wortgleich aus der europäischen Vorgabe des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.⁷²⁸ Der Begriff der Kommerzialität ist daher richtlinienkonform auszulegen.⁷²⁹ Gleiches galt bereits in Bezug auf die Einschränkung der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.⁷³⁰

Aus Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL ergibt sich zunächst, dass die Organisationsstruktur sowie die Finanzierung der Forschungseinrichtung bei der Bewertung der Kommerzialität der Zwecke „keine maßgeblichen Faktoren“ sind. Daher spielt es für die Nutzungsbefugnis gemäß § 60c Abs. 1 UrhG keine Rolle, ob die Forschungseinrichtung Entgelte erhebt, die die Verwaltungskosten decken.⁷³¹

727 Vgl. zur Systematik: *Obly*, GRUR 2018, 996 (1000f.).

728 Vgl. dazu RegE UrhWissG, S. 42.

729 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Kücükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

730 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 15; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 16.

731 Anders bei § 60f UrhG: RegE UrhWissG, S. 49; vgl. dazu auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu

Vielmehr ist die Tätigkeit als solche für die Zweckbestimmung entscheidend.⁷³² Eine Einordnung der Nutzungshandlung als „der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dienend“ erfolgt daher unabhängig von der Person des Forschenden.⁷³³ Auch ein zu kommerziellen Zwecken am Markt tätiges Unternehmen kann ausnahmsweise privilegiert sein, sofern es die Nutzungshandlung im Rahmen eines nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Forschungsprojekts vornimmt.⁷³⁴ Deswegen geht die deutsche Legislative in der Annahme fehl, sie sei aus unionsrechtlichen Gründen „daran gehindert, gesetzlich erlaubte Nutzungen für forschende Unternehmen vorzuschlagen.“⁷³⁵ Es ist ihr lediglich verwehrt, Nutzungshandlungen im Rahmen von Tätigkeiten zu kommerziellen Zwecken (wie z.B. der Entwicklung eines neuen Produkts für den Markt⁷³⁶) freizustellen.

Die Konzentration auf das Merkmal der Kommerzialität hat im Wissenschaftsbereich zur Folge, dass selbst öffentlich finanzierte Einrichtungen und für sie tätige Forschende in bestimmten Projekten den Bereich der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung verlassen.⁷³⁷ Allein eine Publikation der Forschungsergebnisse gegen Honorar lässt der vorangegangenen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit allerdings noch keinen kommerziellen Charakter zukommen⁷³⁸, denn „Veröffentlichungen, seien es Bücher oder Beiträge in Fachzeitschriften, sind eine dem wissenschaftlichen Schaffen wesentypische Ausdrucksform.“⁷³⁹ Genauso sind

bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleih-RL), ABl. L 376 vom 12.12.2006, S. 28, 29.

732 Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, 13.

733 Vgl. dazu *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 107.

734 *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 7.

735 RegE UrhWissG, S. 25.

736 *RegE* UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 6; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

737 *Berger*, GRUR 2017, 953 (961).

738 RegE UrhWissG, S. 42; *Berger*, GRUR 2017, 953 (961); *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 6; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

739 *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 87c UrhG Rn. 8.

Nutzungshandlungen zu bewerten, die eine Verfügbarmachung der Ergebnisse für Dritte zur Folge haben, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.⁷⁴⁰ Sonst wären öffentlich-finanzierte Forschende – wollten sie das Privileg des § 60c Abs. 1 UrhG nicht verlieren – in der Regel an der Publikation ihrer Forschungsergebnisse in allgemeinverfügbaren Zeitschriften gehindert.

Anders ist hingegen die Erstellung eines Gutachtens durch eine Hochschulprofessorin zu bewerten, die von Auftraggebenden aus der freien Wirtschaft für die gutachterliche Tätigkeit bezahlt wird.⁷⁴¹ Nutzungshandlungen bei Recherchen, die lediglich der Gutachtenerstellung dienen, fallen nicht unter die Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG.

Vor diesem Hintergrund sind auch Ausgründungen von Hochschulen und Forschungstransfers zu bewerten.⁷⁴² In der Anfangsphase vieler Projekte wird lediglich akademische Grundlagenforschung ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Hierbei sind die Nutzungshandlungen der Forschenden grundsätzlich als nicht kommerziellen Zwecken dienend einzustufen. Sobald allerdings die Entscheidung zu einer Ausgründung gefallen ist, ist davon auszugehen, dass die vorgenommenen Nutzungshandlungen einem kommerziellen Zweck dienen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitarbeitenden noch an der Universität oder bereits an der zu gründenden Kapitalgesellschaft angestellt sind. Es ist stets auf die einzelne Tätigkeit abzustellen.⁷⁴³

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die in den letzten Jahren stark zunehmende⁷⁴⁴ Drittmittelforschung gelegt werden: Drittmittel sind „finanzielle[...] Mittel [...], die den Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder einzelnen Forschern in diesen Institutionen über die vom Unterhaltsträger zur Verfügung gestellten laufenden Haushaltsmittel und In-

740 Zu diesem Merkmal vgl. *Berger*, GRUR 2017, 953 (961).

741 Zur Rechtslage bei der Nutzung von Datenbanken: *Vohwinkel*, in: *Ahlberg/Götting*, § 87c UrhG Rn. 11; *Kotthoff*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 87c UrhG Rn. 8; *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 87c UrhG Rn. 25.

742 Eine klare Aussage zur Zulässigkeit noch aussparend und auf die Umstände des Einzelfalls abstellend: *Berger*, GRUR 2017, 953 (961); *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 6.

743 *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60c UrhG Rn. 7; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 6.

744 *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.*, *Entwicklung Drittmittel*, S. 5.

vestitionen (Grundausrüstung) zusätzlich von dritter Seite zufließen.⁷⁴⁵ Die deutsche Legislative sowie die überwiegende Literatur gehen von einer grundsätzlichen Einbeziehung der Drittmittelforschung in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 UrhG aus.⁷⁴⁶ Lediglich *Grübler* stellt fest, dass Drittmittelforschung nicht jedenfalls zur Kommerzialisierung führe, sondern es stets auf die Umstände des Einzelfalls ankomme.⁷⁴⁷

Für eine urheberrechtliche Betrachtung ist zwischen der ergebnisunabhängigen Forschungsfinanzierung und der Auftragsforschung zu unterscheiden: Bei ersterer geht die Initiative für die Bearbeitung von einem Forschenden aus; die Finanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand (v.a. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)) bzw. durch Bund und Länder gemeinsam finanzierte Forschungsförderungseinrichtungen wie z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft) oder Stiftungen.⁷⁴⁸ Die Auftragsforschung ist hingegen durch die Initiative einer auftraggebenden Person geprägt, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.⁷⁴⁹ Ist im Rahmen der Auftragsforschung Gewinnerzielung Zweck der Forschungstätigkeit (was bei der Beauftragung durch Unternehmen häufig der Fall sein wird), so ist die Forschungstätigkeit als solche stets als kommerziell zu bewerten⁷⁵⁰ und aus dem Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 UrhG auszuschließen. Wird jedoch eine ergebnisunabhängige Forschung betrie-

745 *Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, S. 2.

746 RegE UrhWissG, S. 42; *Berger*, GRUR 2017, 953 (961); *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 6; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4; A.A.: *VDZ/BDZV-Stellungnahme*, S. 18.

747 *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 6.

748 *Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, S. 2f.

749 In Bezug auf die Auftragsforschung ist der deutsche Gesetzgeber insofern inkonsequent, als er Forschung von Bundes- und Landesbehörden als Auftraggeber der Auftragsforschung zuordnet. Siehe *Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, S. 3.

750 Vgl. noch zur Vorgängernorm: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 52a UrhG Rn. 13.

ben, sind damit verbundene Nutzungshandlungen – auch bei einer Finanzierung durch Drittmittel – gemäß § 60c Abs. 1 UrhG privilegiert.⁷⁵¹

Vor diesem Hintergrund sind auch urheberrechtlich relevante Nutzungen durch öffentlich-private Partnerschaften zu bewerten: Entscheidend ist die jeweilige Tätigkeit. Diese Regelung bringt Rechtsunsicherheit mit sich, weshalb sich die europäische Legislative in Bezug auf das Text und Data Mining in Art. 3 DSM-RL zum generellen Einschluss öffentlich-privater Partnerschaften in die Privilegierung entschied.⁷⁵² Trotz der gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV und dem Grundsatz der Unionstreue gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV grundsätzlich bestehenden Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts entfaltet Art. 3 DSM-RL allerdings keine Bindungswirkung für die Auslegung des § 60c Abs. 1 UrhG. Denn eine unionsrechtskonforme Auslegung ist insofern nur hinsichtlich § 60d UrhG vonnöten.

2. Privilegierte Nutzungshandlungen

§ 60c Abs. 1 UrhG gestattet grundsätzlich die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung. Auffällig ist, dass – anders als in § 60a Abs. 1 UrhG – nicht technologieunabhängig die öffentliche Wiedergabe aus § 15 Abs. 2 UrhG privilegiert wird.⁷⁵³

Trotzdem zeigt ein Vergleich mit der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F., der nur die öffentliche Zugänglichmachung gestattete, eine Ausweitung der Nutzungsbefugnisse.⁷⁵⁴

751 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6; Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 7; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 12; Berger, GRUR 2017, 953 (961).

752 Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

753 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 5; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 11; Schack, ZUM 2017, 802 (805).

754 Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 18.

a. Einschränkung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte

Durch die gesetzlich erlaubte Nutzungsbefugnis zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung werden zunächst drei ausschließliche Verwertungsrechte eines Urhebers eingeschränkt: Das Vervielfältigungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, das Verbreitungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.⁷⁵⁵

aa. Vervielfältigungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG

Das Vervielfältigungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

Vervielfältigung ist nach Ansicht der Rechtsprechung⁷⁵⁶ und – ihr folgend – der Legislative⁷⁵⁷ jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen.

Dabei ist das Format des zu vervielfältigenden Originals unbeachtlich: Es dürfen auch Vorlagen verwendet werden, die ausschließlich im Internet abrufbar sind.⁷⁵⁸ Gleiches gilt für die Art des Original- und des Zielmediums: Bereits in Bezug auf die Vorgängernorm des § 60c Abs. 1 UrhG in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. bzw. des § 60c Abs. 2 UrhG in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. stellte die Legislative klar, dass sowohl analoge als auch digitale Vervielfältigungen von der Vervielfältigungsbefugnis erfasst seien.⁷⁵⁹

755 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 5.

756 Reichsgericht, Urt. v. 07.11.1923 - I 21/23, RGZ 107, 277 (279) – Zum Begriff „Vervielfältigung“ eines Werkes (§§ 11, 15 LitUrhG); BGH, Urt. v. 01.07.1982 - I ZR 119/80, GRUR 1983, 28 (29) – Presseberichterstattung und Kunstwerkwiädergabe II.

757 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 47.

758 Zur Vorgängernorm: RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 21; für § 60a UrhG übernehmend: Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60a UrhG Rn. 12.

759 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 19, 20; dem folgend: BVerfG, Beschl. v. 07.10.2009 - 1 BvR 3479/08, MMR 2010, 40 (40) Rn. 10 – Private Digitalkopie; OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06, MMR 2007, 525 (527) –

Dies erklärt sich vor dem unionsrechtlichen Hintergrund der Norm: Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL⁷⁶⁰ privilegiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sowohl die digitale als auch die analoge Vervielfältigung.⁷⁶¹ Ein Ausschluss digitaler Vervielfältigungen in § 60c Abs. 1 UrhG wäre darüber hinaus mit dem Ziel, die Potenziale der Digitalisierung und Vernetzung besser zu erschließen, kaum zu vereinbaren.⁷⁶²

Erfasst sind vom Vervielfältigungsrecht insbesondere das analoge und digitale⁷⁶³ Abschreiben von Texten sowie das für den wissenschaftlichen Bereich bedeutsame, detailgetreue Abzeichnen von Abbildungen, das Scannen⁷⁶⁴ sowie das dauerhafte Speichern auf der Festplatte des Computers.⁷⁶⁵ Mangels ausdrücklichen Ausschlusses sind diese Nutzungsarten auch grundsätzlich von der Nutzungsbefugnis des § 60c Abs. 1 UrhG erfasst.⁷⁶⁶

Das Vervielfältigungsrecht erfasst grundsätzlich auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen ande-

Subito; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 12; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

760 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 16.

761 EuGH, Urt. v. 21.10.2010 - C-467/08, GRUR 2011, 50 (54) Rn. 50 – Padawan / SGAE.

762 RegE UrhWissG, S. 2.

763 Vgl. RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 1, 20; OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06; MMR 2007, 525 (527) – Subito.

764 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; Haupt, ZUM 2002, 797 (798).

765 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 16 UrhG Rn. 15; Göttling, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13; Dustmann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10.

766 Anders bei § 53 Abs. 4 UrhG, der das Abschreiben vom grundsätzlichen Vervielfältigungsverbot ausnimmt.

ren handelt.⁷⁶⁷ Letzteres ist im Wissenschaftskontext von untergeordneter Bedeutung. Zu beachten ist allerdings insofern § 60c Abs. 4 UrhG.⁷⁶⁸

Die Privilegierung erfasst nicht nur die aktive Vervielfältigung des Forschenden selbst; gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dürfen auch Dritte im Auftrag des Forschenden Vervielfältigungen herstellen (Stichwort: „Vervielfältigenlassen“): Der Wortlaut des § 60c Abs. 1 UrhG gestattet eine derartige Auslegung zugunsten Vervielfältigungen Dritter, da die Norm mit „dürfen vervielfältigt werden“ bewusst eine unpersönliche Formulierung wählt.⁷⁶⁹ Auch die Gesetzesmaterialien bestätigen diese Auslegung; ausweislich des Willens der Legislative sollte sich an der bestehenden Rechtslage durch Einführung des UrhWissG nichts ändern.⁷⁷⁰ In den Gesetzesmaterialien wird betont, dass die Nutzungshandlungen des § 60c UrhG auch durch einen Dritten vorgenommen werden dürfen, der selbst keine Forschungszwecke verfolgt.⁷⁷¹ Diese Vervielfältigungsbefugnis Dritter war bereits zuvor in der Vorgängernorm des § 60c [Abs. 2] UrhG in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. mit der Formulierung „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes [...] herstellen zu lassen“ ausdrücklich festgehalten. Nach alter Rechtslage (bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.) war lediglich eine Vervielfältigung zulässig, die sich auf den technisch-maschinellen Vorgang der Vervielfältigung, also eine Hilfstätigkeit beschränkte.⁷⁷² Hintergrund dieser Regelung war die gebotene Gleichbehandlung von Personen, deren finanzielle Mittel nicht für die Anschaffung eines Kopiergerätes ausreichten.⁷⁷³ Voraussetzung einer zulässigen Vervielfälti-

767 Zurückgehend auf: BGH, Urt. v. 18.05.1955 - I ZR 8/54, GRUR 1955, 492 – Grundig-Reporter.

768 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

769 Den Wortlaut der Vorschrift zunächst als Gegenargument wertend, aber letztlich zustimmend: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13.

770 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

771 RegE UrhWissG, S. 42.

772 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462f.) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II; BGH, Urt. v. 22.04.2009 - I ZR 175/07, ZUM 2009, 765 (767) – Save.TV; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 40; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 26; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 48; Raue/Hegemann, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.3. Rn. 227.

773 RegE UrhG, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

gung war eine konkrete, grundsätzlich formfreie⁷⁷⁴ Anweisung eines zu privilegierten Zwecken Handelnden zur Durchführung einer bestimmten Vervielfältigung.⁷⁷⁵ Die Organisationshoheit musste dabei in den Händen des Privilegierten liegen.⁷⁷⁶ Ein allgemein gehaltener Rechercheauftrag, der die Vervielfältigung von für einschlägig gehaltener Literatur beinhaltet, war nach Auffassung des BGH nicht ausreichend.⁷⁷⁷ Ebenso wenig konnte das Interesse der Allgemeinheit an frei zugänglicher Information eine weitere Auslegung rechtfertigen.⁷⁷⁸ Infolge der Aussage der Legislative in den Gesetzgebungsmaterialien („auch bislang...war erlaubt.“⁷⁷⁹) ist davon auszugehen, dass sich an dieser Auffassung durch die Einführung des § 60c Abs. 1 UrhG nichts ändern sollte. Auch in Zukunft ist das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützten Materials als Teil des Angebots eines Recherchedienstes daher nicht gemäß § 60c Abs. 1 UrhG erlaubt. Die Tätigkeit des Dritten darf neben der eigentlichen Vervielfältigung keine Zusatzdienste (z.B. Recherche) beinhalten.⁷⁸⁰

Zudem bestand früher Einigkeit, dass diese Vervielfältigungen Dritter – im Umkehrschluss zum ausdrücklichen Wortlaut des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG – auch gegen Entgelt vorgenommen werden durften.⁷⁸¹ Es dürfen daher im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich erstens Dritte

774 Aus Beweisgründen empfiehlt sich in der Praxis allerdings zumindest die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB.

775 RegE UrhG, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

776 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 40; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 36: „Dritter als bloßes Werkzeug“.

777 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

778 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I.

779 RegE UrhWissG, S. 42.

780 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II; dem folgend: *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 40; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 18.

781 RegE UrhG, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (386) – *Leitsätze*; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 40; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 26.

tätig und zweitens auch erwerbswirtschaftliche sowie berufliche Zwecke verfolgt werden. Auch wenn Dritte mit ihrer Vervielfältigungstätigkeit ausschließlich berufliche Zwecke verfolgen, nehmen sie im Fall einer konkreten Anweisung grundsätzlich an der Privilegierung ihrer Vorgesetzten / Auftraggebenden gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG teil.⁷⁸²

bb. Verbreitungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG

Das Verbreitungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Zur Verbreitung zählt grundsätzlich die Vermietung im Sinne des § 17 Abs. 3 UrhG. Eine Ausnahme von diesem Gleichlauf der Nutzungshandlungen gilt im Falle der Erschöpfung: Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Rechtsinhabers in der EU oder einem EWR-Staat im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Ob für eine Verbreitung im Sinne eines Inverkehrbringens jeweils eine Eigentumsübertragung am Werk bzw. Vervielfältigungsstück erforderlich ist⁷⁸³ oder eine Besitzüberlassung ausreicht,⁷⁸⁴ ist aufgrund der konfligierenden Rechtsprechung umstritten; diesem Streit kommt allerdings im Wissenschaftsbereich keine gesonderte Bedeutung zu, weshalb insofern auf weiterführende Literatur verwiesen wird.⁷⁸⁵

Von Bedeutung ist die Privilegierung des Verbreitungsrechts insbesondere vor dem Hintergrund der Weitergabe von Forschungsliteratur bei kollaborativen Forschungsprojekten.⁷⁸⁶

782 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8.

783 EuGH, Urt. v. 17.04.2008 - C-456/06, GRUR 2008, 604 (605) Rn. 41 – Le-Cobusier-Möbel; BGH, Urt. v. 22.01.2009 - I ZR 247/03, GRUR 2009, 840 – Le-Cobusier-Möbel II.

784 BGH, Urt. v. 22.01.2009 - I ZR 19/07, GRUR 2009, 942 (944) – Motezuma.

785 Dem EuGH folgend: *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 17 UrhG Rn. 19; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 17 UrhG Rn. 16, 19; a.A.: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 17 UrhG Rn. 15; wohl ebenso: *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 17 UrhG Rn. 20.

786 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

cc. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dieses Recht wurde bereits durch die Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F. privilegiert.

Von Bedeutung ist dieses Recht insbesondere vor dem Hintergrund des Einsatzes von Forschungsgruppenservern, der derzeitigen Peer Review-Praxis sowie den verschiedenen Darstellungsformen von Forschung.⁷⁸⁷

b. Einschränkung der verwandten Schutzrechte

Die Nutzungsbefugnis des § 60c Abs. 1 UrhG beschränkt nicht nur Urheberrechte, sondern erfasst grundsätzlich auch die im UrhG vorgesehenen, verwandten Schutzrechte.⁷⁸⁸

So bestimmt § 70 Abs. 1 UrhG den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1. § 60c Abs. 1 UrhG schränkt daher auch die Ausschließlichkeitsrechte des Verfassers wissenschaftlicher Ausgaben zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ein.

Gleiches gilt für nachgelassene Werke, für die in § 71 Abs. 1 S. 3 UrhG die sinngemäße Anwendung der §§ 44a – 63 UrhG bestimmt wird.

Auch wird der Schutz der Lichtbildner zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung eingeschränkt, indem in § 72 Abs. 1 UrhG für Lichtbilder auf die entsprechende Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 verwiesen wird, zu denen auch § 60c Abs. 1 UrhG gehört.

787 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung sowie zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

788 RegE UrhWissG, S. 38; *Berger*, GRUR 2017, 953 (959); *Mitterer u. a.*, BB 2018, 3 (8).

Ebenfalls durch Verweis wird gemäß § 60c Abs. 1 UrhG i.V.m. § 83 UrhG das Recht des ausübenden Künstlers zur Vervielfältigung gemäß § 77 Abs. 2 Alt. 1 UrhG, zur Verbreitung gemäß § 77 Abs. 2 Alt. 2 UrhG und zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung eingeschränkt.

Gleiches bestimmt § 83 UrhG für die Rechte, die nach § 81 UrhG dem Veranstalter der Darbietung eines ausübenden Künstlers zustehen.

Gemäß § 85 Abs. 4 UrhG, der eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 – also auch § 60c Abs. 1 UrhG – anordnet, werden die Rechte des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 85 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung eingeschränkt.

Auch das ausschließliche Recht des Sendeunternehmens zur Vervielfältigung und Verbreitung der zur Aufzeichnung verwendeten Bild- und Tonträger gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung der Funksendung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird gemäß § 87 Abs. 4 UrhG, der die entsprechende Geltung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit einigen Ausnahmen vorsieht, i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG eingeschränkt.

Ebenso erfolgt eine Einschränkung des ausschließlichen Rechts des Presseverlegers zur öffentlichen Zugänglichmachung seiner Presseerzeugnisse zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 87i UrhG, der eine entsprechende Geltung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 vorsieht, i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG.

Gleiches gilt für das ausschließliche Recht des Filmherstellers zur Vervielfältigung, zur Verbreitung und zur öffentlichen Zugänglichmachung des Bild- bzw. des Bild- und Tonträgers, auf die § 60c Abs. 1 UrhG über die Verweisnorm des § 94 Abs. 4 UrhG Anwendung findet. Entsprechendes gilt gemäß § 95 UrhG für Laufbilder.

Dagegen schränkt § 60c UrhG die Rechte des Datenbankherstellers gemäß § 87b Abs. 1 UrhG nicht unmittelbar ein; auf Datenbanken im Sinne von

§ 87a Abs. 1 UrhG findet § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wegen der gesonderten Regelung in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG keine Anwendung.⁷⁸⁹

Im Grundsatz bestehen zwischen der Behandlung urheberrechtlich geschützter Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützter Schutzgegenstände im Wissenschaftsurheberrecht keine Unterschiede, weshalb im Folgenden bei der Verwendung des Begriffs „urheberrechtlich geschützte Materialien“ grundsätzlich beide Kategorien angesprochen sind, sofern die Argumentation oder unionsrechtliche Vorgaben nicht eine gesonderte Behandlung bestimmter verwandter Schutzrechte erfordern.

c. Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG

Nicht nach § 60c Abs. 1 UrhG erlaubt ist, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

Diese Bereichsausnahme⁷⁹⁰ der Aufnahme erklärt sich vor folgendem Hintergrund: Das Vervielfältigungsrecht eines Urhebers schließt gemäß § 16 Abs. 2 UrhG grundsätzlich das Recht zur Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger) ein, gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt. Grundsätzlich hat der Vortragende als Urheber eines Sprachwerkes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG daher nicht nur das ausschließliche Recht der Vervielfältigung seines Vortrags gemäß § 16 UrhG, sondern ebenfalls das darin enthaltene Recht der Übertragung und Aufnahme des Werkes auf Bild- oder Tonträger.

Entsprechendes gilt bei Aufführungen für das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers im Sinne des § 73 UrhG: Gemäß § 77 Abs. 1 UrhG hat er das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

789 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

790 Zu diesem Begriff vgl. RegE UrhWissG, S. 37; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 16; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 9.

Gleiches gilt gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 UrhG für das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers: Ihm steht das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu, das ebenfalls durch Verweis auf § 16 UrhG die Übertragung und Aufnahme des Werkes auf Bild- oder Tonträger einschließt.

Durch den Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG wären diese Handlungen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung privilegiert. Um allerdings eine Aufzeichnung von Live-Veranstaltungen zu verhindern, bedurfte es nach Ansicht der Legislative der Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG.⁷⁹¹

Widersprüchlich erscheint in diesem Zusammenhang die Betonung des Entfalls der Bereichsausnahme des § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F., um die Erforschung von Filmwerken zu erleichtern:⁷⁹² Vor Erlass des UrhWissG bestand in Bezug auf Filmwerke eine Ausnahme gemäß § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F., die die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des UrhG stets nur mit Einwilligung des Berechtigten gestattete. Nach Erlass des UrhWissG dürfen Filmwerke gemäß § 60c Abs. 1 UrhG grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht werden – es sei denn, es erfolgt eine Vorführung des Filmwerkes, deren Aufnahme und spätere Zugänglichmachung nach § 60c Abs. 4 UrhG nicht erlaubt ist. Letzteres ist weiterhin lediglich mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Es erfolgte also lediglich eine Einschränkung der Bereichsausnahme.

Das Verbot der späteren öffentlichen Zugänglichmachung in § 60c Abs. 4 UrhG ist wegen des Verwertungsverbots gemäß § 96 Abs. 1 UrhG lediglich deklaratorisch: Wurde ein öffentlicher Vortrag, eine öffentliche Aufführung oder eine öffentliche Vorführung eines Werkes unter Verletzung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG auf Bild- oder Tonträger aufgenommen, handelt es sich bei den Aufnahmen jeweils um rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke. Diese dürfen bereits wegen § 96 Abs. 1 UrhG weder verbreitet noch zu öffentlichen Wie-

791 RegE UrhWissG, S. 43.

792 RegE UrhWissG, S. 43; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 9.

dergaben – einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG – benutzt werden.

Daher muss auch die Frage, ob neben der späteren auch die simultane öffentliche Zugänglichmachung von der Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG erfasst wird,⁷⁹³ nicht entschieden werden: Eine solche ist ohnehin gemäß § 96 UrhG unzulässig. Auf einen Vergleich zu § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG, der mangels Einschränkung im Wortlaut die simultane und die spätere öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes untersagt, kommt es daher nicht an.

Von der Bereichsausnahme unberührt bleibt ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts die Anwendung anderer Schrankenregelungen, wie z.B. des Zitatrechts gemäß § 51 UrhG.⁷⁹⁴

3. Objekt der Privilegierungshandlung

Im Rahmen von § 60c Abs. 1 UrhG dürfen grundsätzlich 15 Prozent eines Werkes genutzt werden.

Für Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke ist in § 60c Abs. 3 UrhG eine Erweiterung des Nutzungsumfangs auf bis zu 100 Prozent vorgesehen.

Normübergreifend gilt: Das Objekt der Privilegierungshandlung muss nicht im Eigentum des Handelnden stehen.⁷⁹⁵ Dies ergibt sich primär aus einem Umkehrschluss zur Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG, bei der als Vorlage für die Vervielfältigung explizit ein eigenes Werkstück gefordert wird. Die Legislative verzichtete bei § 60c Abs. 1 UrhG auf eine solche Beschränkung, obwohl ihr die tatsächliche Praxis durchaus bewusst war: Dies bestätigt die normative Annahme in den Gesetzesmaterialien, dass

793 Bejahend: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 16; mit Bezug auf § 60a UrhG begründend: *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 9.

794 Ebenso in Bezug auf § 60c UrhG insgesamt: *Berger*, GRUR 2017, 953 (959); kritisch: VHD-Stellungnahme, S. 2.

795 Noch zu den Vorgängernormen: BGH, Urt. v. 25.02.1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 (710) – Kopienversanddienst; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 44; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 54.

der wissenschaftliche Arbeitsprozess die Lektüre von Fachliteratur sowohl aus dem eigenen Bestand als auch aus der Bibliothek beinhalte.⁷⁹⁶

Fraglich ist allerdings, ob die Privilegierung der Vervielfältigung gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG analog § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG auf rechtmäßig hergestellte und rechtmäßig öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen beschränkt werden muss.

Im Wortlaut fehlen Anhaltspunkte für eine solch restriktive Auslegung.

Normsystematisch ist eine derartige Auslegung zumindest nicht zwingend: Art. 5 Abs. 3 lit. a der Infosoc-RL enthält keine Einschränkung zugunsten rechtmäßig hergestellter und öffentlich zugänglich gemachter Vorlagen. Allein die zwingende Ausnahmeregelung für Zwecke des Text und Data Minings in Art. 3 Abs. 1 DSM-RL ist auf Vervielfältigungen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen beschränkt, zu denen die privilegierten Forschungsorganisationen rechtmäßig Zugang haben. Auch unter Berücksichtigung des Gebots der unionsrechtskonformen Auslegung kann diese Beschränkung allerdings in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG keine Anwendung finden.

Auch die Vorgängernorm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. enthielt eine solche Beschränkung trotz der zwischenzeitlichen Novellierungen des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG in Bezug auf die Notwendigkeit einer legalen Quelle für die Privatkopie-Vorlage nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Legislative bewusst auf diese Einschränkung verzichtete. Denn der Schutzzweck der beiden Normen unterscheidet sich: Mit § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG a.F. sollte die Perpetuierung von Raubkopien vermieden, mit § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. die erleichterte Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu Forschungszwecken ermöglicht werden – genau wie mit dem jetzigen § 60c Abs. 1 UrhG.⁷⁹⁷

a. Der 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG

Im Folgenden ist zu untersuchen, was unter „15 Prozent eines Werkes“ im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG zu verstehen ist.

⁷⁹⁶ RegE UrhWissG, S. 1.

⁷⁹⁷ RegE UrhWissG, S. 29, 37; Plenarprotokoll der 790. Sitzung des Bundesrats am 11.06.2003, S. 219.

aa. Quantitativer vs. qualitativer Ansatz

Der gesetzlich erlaubte Nutzungsumfang kann nach dem Wortlaut sowohl quantitativ als auch qualitativ bestimmt werden.

So kann für die Bestimmung der zulässigen 15 Prozent zunächst das Verhältnis der genutzten Stellen zum Gesamtwerk entscheidend sein (quantitativer Ansatz).⁷⁹⁸ Danach wären 15 Prozent einer 100-seitigen Monografie grundsätzlich 15 Seiten.

Es käme allerdings auch eine kleinere Seitenanzahl in Betracht, wenn der Gesamtumfang eines Werkes nach dem jeweiligen Umfang der persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) beurteilt würde (qualitativer Ansatz⁷⁹⁹). So könnte argumentiert werden, dass lediglich 1,5 Seiten einer 100-seitigen Monografie im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden dürften, wenn sie zu 90 Prozent aus für den Inhalt Unbedeutendem bzw. urheberrechtlich nicht geschütztem Material (z.B. Daten und Formeln) bestünde, während sich das vom Verfasser geschaffene Werk, also seine persönliche geistige Schöpfung auf 10 Prozent (also 10 Seiten) beschränke. In eine ähnliche Richtung tendiert die Ansicht, die – in Bezug auf die alte Rechtslage – zumindest das Vorliegen kleiner Teile eines Werkes verneinte, wenn „wesentliche Teile“ eines Werkes genutzt wurden.⁸⁰⁰ Die Wesentlichkeit wurde dabei durch eine Einzelfallabwägung unter Be-

798 „In erster Linie“ auf dieses Kriterium abstellend: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (551) – Meilensteine der Psychologie; diesen Ansatz als alleiniges Entscheidungskriterium verneinend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 – Moodle; den Begriff der kleinen Teile als „relative Größe“ verstehend: *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 52a UrhG Rn. 4; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, §§ 52a UrhG Rn. 5, 53 UrhG Rn. 33; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 7; *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (226).

799 Mit Bezug zur alten Rechtslage mit der Schöpfungshöhe in eine ähnliche Richtung argumentierend: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 52a UrhG Rn. 9.

800 In Bezug auf in sich abgeschlossene Teile des Werkes „Meilensteine der Psychologie“, die jeweils einen „Wegbereiter der Psychologie“ darstellten, wesentliche Teile bejahend und in der Folge „kleine Teile“ ablehnend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; die strikte Anwendung bestimmter Prozentsätze mit Vorsicht bewertend: *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 52a UrhG Rn. 4; jegliche qualitative Bewertung ablehnend: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie.

rücksichtigung der Interessen der Rechtsinhaber, des Primärmarktes und der Nutzenden bestimmt.⁸⁰¹

Obwohl bei § 53 Abs. 4 lit. b UrhG bis heute diese qualitative Sichtweise zugrunde gelegt wird,⁸⁰² ist eine solche Sichtweise mit dem Argument der von der Legislative bei §§ 60a ff. UrhG angestrebten Rechtssicherheit⁸⁰³ nicht zu vereinbaren.⁸⁰⁴ Darüber hinaus begegnet sie tiefgreifenden Bedenken in Bezug auf die Definition des Werkbegriffs aus § 2 Abs. 2 UrhG. Denn auch im oben genannten Beispiel besteht das Werk, also die „persönliche geistige Schöpfung“, in den gesamten 100 Seiten der Monografie.

Ein qualitativer Ansatz zur Bestimmung des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs scheidet daher nach neuer Rechtslage jedenfalls aus.

bb. Die prozentuale Begrenzung

Die deutsche Legislative möchte mit der 15 Prozent-Maßgabe verbindlich das in Art. 5 Abs. 3 lit. a Infosoc-RL enthaltene Tatbestandsmerkmal „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ konkretisieren und Rechtssicherheit für Rechtsinhaber und Nutzer schaffen.⁸⁰⁵ Damit ersetzt die deutsche Legislative die unbestimmte⁸⁰⁶ Regelung zur Zulässigkeit der Nutzung von veröffentlichten „Teilen“ eines Werkes im umstrittenen⁸⁰⁷ § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. und streicht das einschränkende Tatbestandsmerkmal der Gebotenheit vollständig.⁸⁰⁸

801 OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, §§ 52a UrhG Rn. 5, 53 UrhG Rn. 33.

802 Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 50.

803 RegE UrhWissG, S. 37.

804 Noch zur alten Rechtslage: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie; ebenfalls dieses Argument erwähnend, aber letztendlich ablehnend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

805 RegE UrhWissG, S. 37; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 5.

806 Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 2.

807 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; in Bezug auf § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 – Meilensteine der Psychologie.

808 Vgl. § 52a Abs. 1 UrhG: „soweit [die öffentliche Zugänglichmachung] zu dem [...] Zweck [also: die eigene wissenschaftliche Forschung Dritter] geboten“.

Insbesondere verbietet sich bei § 60c Abs. 1 UrhG daher nun eine einzel-fallbezogene Abwägung des zulässigen Nutzungsumfangs, die bei den Vorgängernormen (§§ 52a, 53 UrhG a.F.) überwiegend befürwortet wurde.⁸⁰⁹

Zum Zustandekommen dieser 15 Prozent-Grenze schweigt der Regierungsentwurf zunächst.⁸¹⁰ Erst im Besonderen Teil wird – wie bereits im Referentenentwurf⁸¹¹ – Bezug genommen auf die Gesamtverträge zwischen den am Wissenschaftsurheberrecht Beteiligten – allen voran die Verwertungsgesellschaften und die Bundesländer.⁸¹² Dazu wird ausgeführt, dass bislang „nach Maßgabe von Vereinbarungen in Gesamtverträgen zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften [...] ein Nutzungsumfang von 10 bis 15 Prozent gestattet [war].“⁸¹³

Diese Bezugnahme bedarf – insbesondere vor dem Hintergrund des Referentenentwurfs zum UrhWissG,⁸¹⁴ indem noch die Zulässigkeit der Nutzung von 25 Prozent eines Werkes vorgesehen war – genauerer Untersuchung.

Von Bedeutung für die Abwägung im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG sind die Vereinbarungen bzw. Gesamtverträge mit Bezug zur Hochschule: Dazu zählen zunächst der *Gesamtvertrag der Länder mit allen Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Wort zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die Jahre 2004-2010*,⁸¹⁵ *2010-2012*, *2013-2015* sowie die *Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (Hochschulen)* mit diesen Verwertungsgesellschaften für Werke und Werkteile mit Ausnahme von Schriftwerken für die Jahre 2016 bis 2018.

Mangels exakter Bestimmung des Werkumfangs in den Gesetzesmaterialien⁸¹⁶ war darin zunächst eine Definition der „Teile eines Werkes“ aus § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. notwendig gewesen. Die Vertragspartei-

809 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 43; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 33.

810 RegE UrhWissG, S. 21.

811 RefE UrhWissG, S. 33.

812 Das Recht der Hochschule liegt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG überwiegend in der Kompetenz der Länder. Der Bund hat auch über die Kompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 Var. 2 GG keine Möglichkeit, Strukturen des Hochschulwesens zu gestalten. Vgl. Seiler, in: Epping/Hillgruber, Art. 74 GG Rn. 54.

813 RegE UrhWissG, S. 37.

814 RefE UrhWissG, S. 9.

815 Im Folgenden als „Gesamtvertrag Hochschule“ bezeichnet.

816 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 20.

en einigten sich dazu auf folgende Begriffsbestimmung: Als „Teile eines Werkes“ galten gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des *Gesamtvertrags Hochschule* von September 2007 33 Prozent eines Druckwerkes. Darüber hinaus wurden im *Gesamtvertrag Hochschule* die – für den Forschungskontext mangels Erwähnung in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. nicht relevanten – „kleinen Teile eines Werkes“ mit einem Umfang von maximal 15 Prozent eines Werkes definiert. Zusätzlich wurde bei Filmen für die Nutzung „kleiner Teile“ eine absolute Obergrenze von 5 Minuten Länge festgelegt.

In den darauffolgenden Verträgen wurde jeweils auf die Begriffsbestimmungen des *Gesamtvertrags Hochschule* von September 2007 Bezug genommen.

Die vom *Gesamtvertrag Hochschule* ausgenommenen Schriftwerke sind für den Wissenschaftsbereich von besonderer Bedeutung. Diese sollten gemäß § 12 WahrnG a.F.⁸¹⁷ durch einen Gesamtvertrag zwischen den Ländern und der VG Wort eine Regelung erfahren; eine außergerichtliche Einigung wurde allerdings bis zum Außerkrafttreten des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. nicht erzielt. In einem Einigungsvorschlag der gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. c WahrnG a.F.⁸¹⁸ angerufenen Schiedsstelle⁸¹⁹ wurde als Definition der „Teile eines Werkes“ ein Umfang von maximal 25 Prozent eines Werkes mit einer absoluten Obergrenze von nicht mehr als 100 Seiten eines Werkes festgelegt.⁸²⁰ Das OLG München erhöhte den prozentualen Umfang in Übereinstimmung mit dem *Gesamtvertrag Hochschule* auf 33 Prozent eines Werkes, behielt die absolute Obergrenze von 100 Seiten eines Werkes allerdings bei.⁸²¹ Der BGH erklärte hingegen – in Anlehnung an § 2 Abs. 1 lit. b des *Gesamtvertrags Schule*⁸²² – lediglich einen Umfang von 25 Prozent eines Werkes für zulässig, während er an der absoluten Obergrenze von 100 Seiten festhielt.⁸²³

817 Jetzt § 35 VGG.

818 Jetzt § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG.

819 Schiedsstellenverfahren Sch-Urh 22/08.

820 RegE UrhWissG, S. 37.

821 OLG München, Urt. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (617) – Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen.

822 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen zwischen den Ländern und allen Verwertungsgesellschaften (einschließlich der VG Wort).

823 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

Folglich ist festzustellen, dass die deutsche Legislative mit der Neuregelung des § 60c Abs. 1 UrhG für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung den Umfang der zu nutzenden Werke für den Forschungsbereich vermindert – im Vergleich zu den von den Beteiligten bisher vertraglich vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Grenzen von 25 Prozent bzw. 33 Prozent um 40 Prozent bzw. 54,55 Prozent.

Auch die unterinstanzliche Rechtsprechung⁸²⁴ sowie die Literatur hielt bisher überwiegend höhere Prozentsätze,⁸²⁵ entsprechende absolute Obergrenzen⁸²⁶ oder sogar eine „fast vollständig[e] öffentliche Zugänglichmachung“⁸²⁷ für angemessen.

824 In Bezug auf § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG 18 Seiten bzw. weniger als 10 % jedenfalls als kleinen Teil ansehend: OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.05.1987 - 6 U 31/86, GRUR 1987, 818 (820) – Referendarkurs.

825 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 13: „deutlich unter 50 %“; jeweils in Bezug auf die – für den Forschungsbereich nicht relevanten – „kleinen Teile“ eines Werkes: *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, §§ 52a UrhG Rn. 9, 53 UrhG Rn. 85: 10-20 %; allerdings 20 % als zu hoch ansehend: *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 52a UrhG Rn. 4; ebenso grundsätzlich in Bezug auf „kleine Teile“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG: *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 43; in Bezug auf „kleine Teile“ in § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG 20 % als Obergrenze ansehend: *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 34; ebenso bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG: *Raczinski/Rademacher*, GRUR 1989, 324 (327); *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 181 Rn. 345.

826 *Schulz/Hagemeyer*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 52a UrhG Rn. 16: „Mehrere Buchkapitel“ eines Sprachwerkes erscheinen noch gerechtfertigt; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 13: Die öffentliche Zugänglichmachung „einzelner Buchkapitel“ ist zulässig; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 52a UrhG Rn. 9: „In Betracht kommen insbesondere ein oder mehrere Buchkapitel.“; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 12: Für eine Zulässigkeit genüge es, „einzelne Kapitel oder bei Sammelwerken einzelne Bände auszunehmen.“

827 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 52a UrhG Rn. 30: Möglich ist danach eine „sehr umfassende Verwertung praktisch aller Werkarten“ durch Aussparung von einem oder zwei Kapiteln.

cc. Das Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG

Das Setzen einer prozentualen Obergrenze auf nationaler Ebene bringt – mangels unionsrechtlicher Vorgaben⁸²⁸ – die Frage nach der konkreten Berechnungsgrundlage für die gesetzlich erlaubte Nutzung mit sich.

Berechnungsgrundlage der 15 Prozent ist gemäß § 60c Abs. 1 UrhG das „Werk“.

Gegenstand der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 UrhG können grundsätzlich sowohl urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG als auch leistungsschutzrechtlich geschützte Gegenstände sein.⁸²⁹ Eine Ausnahme von der Anwendung des § 60c Abs. 1 UrhG besteht lediglich für die in § 60c Abs. 3 UrhG genannten Werkkategorien sowie Datenbanken im Sinne von § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, die in § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG eine gesonderte Regelung erfahren haben.⁸³⁰

Von Bedeutung sind im Wissenschaftsbereich insbesondere Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (einschließlich Computerprogramme), Werke der Musik im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG, Lichtbilderwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG, Multimediawerke, Darstellungen wissenschaftlicher bzw. technischer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, Sammelwerke im Sinne von § 4 Abs. 1 UrhG und Datenbankwerke im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG sowie Lichtbilder im Sinne von § 72 UrhG und Laufbilder im Sinne von § 95 UrhG. Besonders hervorzuheben ist der Wegfall des Filmwerk-Privilegs in § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F., das bis zum Erlass des UrhWissG die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zuließ.

828 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, 13, 16.

829 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einschränkung der verwandten Schutzrechte in diesem Teil der Untersuchung sowie *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, §§ 60c UrhG Rn. 7, 60a UrhG Rn. 12 und 14.

830 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

Die Legislative äußert sich weder zum Gesamtumfang eines Werkes als Ausgangsgröße noch zu den Bestandteilen eines Werkes. Auslegungsfragen ergeben sich daher insbesondere hinsichtlich des Gesamtumfangs von Schriftwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und Filmwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sowie hinsichtlich des Einbezugs von Sammelwerken im Sinne von § 4 Abs. 1 UrhG, ihrer Bestandteile sowie Computerprogrammen im Sinne von § 69a Abs. 1 UrhG in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 UrhG:

i. Schriftwerke

Bei der Betrachtung von Schriftwerken als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG stellt sich sowohl die Frage nach der Bestimmung des Gesamtumfangs als auch nach der Bestimmung ihrer Bestandteile.

(1) Bestimmung der Maßeinheit

Bei Schriftwerken ist zur Bestimmung des Gesamtumfangs zunächst die Wahl einer sinnvollen Maßeinheit zu treffen: Dafür kämen Seiten, Wörter oder Zeichen in Betracht.⁸³¹ Während die Zeichenanzahl im Einzelfall die exaktesten Ergebnisse erzielen würde, spricht für die Wahl der Seitenzahl die praktische Tauglichkeit der Regelung.⁸³² Nicht zuletzt aus diesem Grund bediente sich wohl auch die bisherige Rechtsprechung zur alten Rechtslage der Seitenanzahl als Maßeinheit – mit Ausnahme der Leerseiten.⁸³³ Dabei gilt es zu beachten, dass aus Gründen der Praktikabilität nur solche Leerseiten keine Berücksichtigung finden dürfen, die von der Bezifferung ausgenommen wurden. Andernfalls müsste jede privilegierte Person zunächst das gesamte Buch einschließlich der Kapitel, die sie mangels Relevanz von vornherein aus ihrer Recherche ausschließen konnte, auf das Vorhandensein von Leerseiten überprüfen.

831 Noch in Bezug auf die alte Rechtslage des § 52a UrhG: *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (227).

832 *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (227).

833 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (551) – Meilensteine der Psychologie.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die vom BGH zusätzlich vorgesehene Einschränkung, dass „nur Seiten zu berücksichtigen [sein], deren Inhalt überwiegend aus Text und nicht etwa überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen besteh[e].“⁸³⁴ Diese Einschränkung entstammt dem Urteil des BGH zur Überprüfung des *Gesamtvertrags über die Abgeltung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG für das Öffentlich-Zugänglichmachen von Sprachwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen*⁸³⁵ zwischen den Ländern und der VG Wort.⁸³⁶ Ob diese Einschränkung auf die Bestimmung der Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG nach neuer Rechtslage übertragbar ist, erscheint allerdings äußerst fraglich.

Bereits eine Anwendung dieses Grundsatzes im Urteil „Meilensteine der Psychologie“⁸³⁷ ist kritikwürdig. Denn an der Richtigkeit dieses Grundsatzes bestehen erhebliche Zweifel:

Im Urteil zur Überprüfung des *VG Wort-Gesamtvertrags* urteilte der BGH lediglich über die Billigkeit der Festsetzung eines Gesamtvertrags gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 WahrnG a.F.⁸³⁸ Er hielt die Einschränkung auf die Seiten, die überwiegend Text enthielten, in diesem Fall für angemessen, „da der [dort] in Rede stehende Gesamtvertrag ausschließlich Sprachwerke erfass[e].“⁸³⁹ Diese Begrenzung begründete er in Abgrenzung zum *Gesamtvertrag Hochschulen*, dessen Geltungsbereich Bilder, Fotos und Abbildungen erfasse.⁸⁴⁰

Eine solche Begrenzung des Anwendungsbereichs ist im *VG Wort-Gesamtvertrag* selbst allerdings an keiner Stelle genannt.⁸⁴¹ Sie könnte sich lediglich aus einer Zusammenschau mit § 1 Abs. 1 des *Gesamtvertrags der*

834 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie.

835 In der Folge als „VG Wort-Gesamtvertrag“ bezeichnet.

836 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

837 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 – Meilensteine der Psychologie.

838 Jetzt § 130 S. 1 VGG.

839 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

840 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

841 OLG München, Urt. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (605): Der von der Klägerin als Anlage K1 beigefügte Gesamtvertrag war betitelt als „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG“. Auch in

Länder mit allen Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Wort zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die Jahre 2004-2010⁸⁴² ergeben: Denn „dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a UrhG [a.F.] für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen mit Ausnahme von Sprachwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung.“

Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs ist jedoch – neben der fehlenden Verankerung im Wortlaut des VG Wort-Gesamtvertrags – aus zwei Gründen abzulehnen:

Erstens wurden Sprachwerke aus dem Anwendungsbereich des Gesamtvertrags Hochschule ausgenommen, da keine der beteiligten Verwertungsgesellschaften die Wahrnehmungskompetenz für Sprachwerke besitzt. Anderes gilt in Bezug auf die VG Wort, die die Rechteinräumung im Wahrnehmungsvertrag auf „alle Sprachwerke des Berechtigten“ sowie „darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 [Nr.] 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen worden sind“, erstreckt.⁸⁴³

Zweitens widerspreche es dem im Zivilrecht fest verankerten Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse, aus der Regelung des Vertragsgegenstands des Gesamtvertrags Hochschule zu schließen, dass der VG Wort-Gesamtvertrag lediglich Sprachwerke erfasse.

Die Begründung des BGH erscheint also rechtsfehlerhaft. Von einer Übertragung des Grundsatzes, dass „nur Seiten zu berücksichtigen [seien], deren Inhalt überwiegend aus Text und nicht etwa überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen besteh[e]“,⁸⁴⁴ sollte daher zumindest in Bezug auf die neue Rechtslage abgesehen werden.

§ 1 Abs. 1 des Vertragsentwurfs erfolgt keine Eingrenzung des Vertragsgegenstands auf Sprachwerke.

842 Im Folgenden als „Gesamtvertrag Hochschule“ bezeichnet.

843 Vgl. zur Rechtslage zum Zeitpunkt des Verfahrens: § 2 S. 1 und 2 im Muster des Wahrnehmungsvertrags zwischen dem Urheber und der VG Wort – Fassung vom 22.05.2010; ebenfalls § 2 S. 1 und 2 im Muster des Wahrnehmungsvertrags zwischen dem Urheber und der VG Wort – Fassung vom 09.06.2018.

844 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie.

(2) Bestimmung der Bestandteile

Bedient man sich der Seitenanzahl als Maßeinheit, stellt sich eine Folgefrage: Sind bei Schriftwerken Titelseite, bibliographische Angaben, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Stichwortverzeichnis, Sachregister, Endnoten etc. zum Gesamtumfang des Werkes zu zählen und damit in die Berechnungsgrundlage der 15 Prozent eines Werkes miteinzubeziehen?

Auch diese Entscheidung wird den Gerichten überlassen. Eine richtungsweisende Entscheidung fehlt bisher.

In Anlehnung an die BGH-Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“⁸⁴⁵ wird der Einbezug aller genannten Bestandteile in der Literatur pauschal bejaht.⁸⁴⁶ Sie bedarf allerdings genauerer Untersuchung – insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtslage unter dem umstrittenen § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. sowie der Zielsetzung der Legislative, die Rechtssicherheit für die Anwendenden zu steigern.⁸⁴⁷

Ein Einbezug in den Gesamtumfang würde die konkrete Anzahl der zulässigerweise benutzten Teile eines Werkes erhöhen.⁸⁴⁸ Auch wenn damit ein intensiver Eingriff in das Urheberrecht des Rechtsinhabers verbunden ist, spricht die erhebliche Steigerung der Praktikabilität der Regelung für einen Einbezug der oben genannten Bestandteile in den Gesamtumfang des Werkes.⁸⁴⁹

Argumentiert werden könnte allerdings, dass die oben genannten Bestandteile unberücksichtigt bleiben müssen, da sie für den Privilegierten nicht nützlich sind.⁸⁵⁰ Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung würde aller-

845 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (551) – Meilensteine der Psychologie.

846 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 7; Schack, ZUM 2017, 802 (804).

847 RegE UrhWissG, S. 2, 24, 37.

848 Vgl. Tabelle in OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (721) – Moodle.

849 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie; OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

850 So bezogen auf Studierende: LG Stuttgart, Urt. v. 27.09.2011 - 17 O 671/10, GRUR-RR 2011, 419 (422) – Elektronische Lernplattform.

dings auch diese Ansicht zu einem Einbezug – jedenfalls von Inhalts-, Stichwort- und Literaturverzeichnis – führen. Denn gerade diese Bestandteile unterstützen die vertiefende Erkenntnisgewinnung sowie weitere Recherchen.⁸⁵¹

Neben dieser tatsächlichen Einschränkung sprechen auch rechtssystematische Gründe gegen diese Ansicht: Unabhängig vom Nutzen für die jeweils Privilegierten genießen die oben genannten Bestandteile grundsätzlich Urheberrechtsschutz.⁸⁵² Dies gilt insbesondere für Materialien, in denen „die suchende, sichtende und auswählende Forschungstätigkeit de[r verfassenden Person] einen eigenschöpferischen Niederschlag gefunden hat.“⁸⁵³ Die geistige Leistung der verfassenden Person liegt dabei häufig in der systematischen und übersichtlichen Darstellung,⁸⁵⁴ die insbesondere im Inhaltsverzeichnis zum Ausdruck kommt. Dass dieser Bestandteil heutzutage häufig computergeneriert ist, verändert diese Bewertung nicht. Denn die konkrete Anordnung beruht weiterhin auf der individuellen Leistung der forschenden Person unter Ausnutzung des eigenschöpferischen Gestaltungsspielraums.⁸⁵⁵ Lediglich wenn sich aus der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre Beschränkungen des Urheberrechts für Darstellung und Gestaltung ergeben, kann im Einzelfall der Urheberrechtsschutz zu verneinen sein.⁸⁵⁶

Diese Wertung könnte in Bezug auf das Literaturverzeichnis von Bedeutung sein: Dieses listet lediglich die in der Arbeit verwendete Literatur in einer vorher festgelegten Reihenfolge auf. Allerdings kommt auch in deren Auswahl und Anordnung – gerade wegen dem „für den Nichtfach-

851 Dies selbst in Bezug auf Studierende bejahend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

852 BGH, Urt. v. 07.12.1979 - I ZR 157/77, GRUR 1980, 227 (230f.) – Monumenta Germamae Historica; BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 12.07.1991 - I ZR 16/89, GRUR 1991, 130 (132f.) – Themenkatalog.

853 BGH, Urt. v. 27.09.1990 - I ZR 244/88, GRUR 1991, 523 (525) – Grabungsmaterialien.

854 BGH, Urt. v. 09.10.1986 - I ZR 145/84, GRUR 1987, 166 (166) – AOK-Merkblatt.

855 BGH, Urt. v. 09.10.1986 - I ZR 145/84, GRUR 1987, 166 (166f.) – AOK-Merkblatt.

856 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit.

mann kaum zu überblickenden Material“ im wissenschaftlichen Kontext – die geistige Leistung der forschenden Person zum Ausdruck.⁸⁵⁷

Einen Sonderfall kann in Einzelfällen der Einbezug der Titelseite in den Gesamtumfang des Werkes darstellen: Abhängig von ihrer konkreten Gestaltung kann in ihr selbst ein schutzwürdiges Werk liegen. Dessen gesetzlich erlaubte Nutzung richtet sich im Fall von Abbildungen nach § 60c Abs. 3 UrhG.⁸⁵⁸

Als Ergebnis ist daher festzuhalten: Der Gesamtumfang eines Schriftwerkes ist daher unter Einbezug aller bezifferten Seiten und aller Verzeichnisse sowie Endnoten zu bestimmen.

ii. Filme

In Bezug auf Filmwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und Laufbilder im Sinne des § 95 UrhG ist die Rechtslage bisher ebenfalls ungeklärt.

Fest steht, dass diese jedenfalls nicht – wie bisher gemäß § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F. – erst nach Ablauf einer Embargofrist von zwei Jahren nach Beginn der regulären Auswertung in Filmtheatern im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden dürfen.⁸⁵⁹

Insbesondere stellt sich bei Filmwerken – wie bei Schriftwerken – die Frage nach den Bestandteilen zur Bestimmung des Gesamtumfangs des Werkes. Der rechtlichen Bewertung des Abspanns kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Im Interesse der Nutzenden sollte er in den Gesamtumfang des Werkes des § 60c Abs. 1 UrhG miteinbezogen werden, da die Ausweitung der Gesamtlänge eine Ausweitung der privilegierten 15 Prozent-Begrenzung bedeutet.

Das Interesse des Rechtsinhabers wird – aufgrund der bestehenden Urheberpersönlichkeitsrechte (insbesondere Recht auf Anerkennung der Ur-

857 BGH, Urt. v. 09.10.1986 - I ZR 145/84, GRUR 1987, 166 (166) – AOK-Merkblatt.

858 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

859 RegE UrhWissG, S. 43; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 16.

heberschaft gemäß § 13 UrhG) – ebenfalls dahin gehen, dass der Abspann mitgenutzt wird. Bereits die Pflicht zur Quellenangabe aus § 63 Abs. 1 bzw. 2 UrhG wird einen Einbezug des Abspanns regelmäßig erfordern. Gemäß branchenüblichen Gepflogenheiten kann lediglich bei untergeordneten, also nicht maßgeblichen Beiträgen auf eine Nennung des Urhebers verzichtet werden.⁸⁶⁰ Ob diese Einschränkung allerdings mit dem unverzichtbaren Urheberpersönlichkeitsrecht der betreffenden Urheber vereinbar ist, erscheint zweifelhaft.⁸⁶¹

Bei besonders vielen an der Filmproduktion Beteiligten kann der Abspann insgesamt bereits 15 Prozent der Gesamtlänge des Films darstellen. In diesen Fällen wäre der privilegierten Person die Nutzung anderer Teile des Films – die in vielen Fällen Kern der wissenschaftlichen Forschung sein werden – nicht möglich. In diesen Fällen wäre unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Forschungsfreiheit eine teleologische Extension⁸⁶² der Bestimmung und des 15 Prozent-Umfangs denkbar, im Ergebnis aber aus Gründen der angestrebten Rechtssicherheit⁸⁶³ abzulehnen.

iii. Sammelwerke

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens waren Sammelwerke häufig Gegenstand der Diskussion der am Wissenschaftsurheberrecht Beteiligten.⁸⁶⁴ Problematisiert wurde insbesondere die Frage, ob auch Sammelwerke Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG darstellten oder lediglich die darin befindlichen Beiträge⁸⁶⁵ von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG erfasst seien.

860 OLG München, Urt. v. 10.02.2011 - 29 U 2749/10, ZUM 2011, 422 (428) – Tatort-Vorspann.

861 *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625 (628).

862 Zum Begriff vgl. *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 89–91; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 216–220.

863 RegE UrhWissG, S. 37.

864 Ausdrücklich Sammelwerke thematisierend: Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2; GermanU15-Stellungnahme, S. 4; ULB Bonn-Stellungnahme, S. 2; STM-Stellungnahme, S. 4.

865 Beiträge meint in diesem Zusammenhang sowohl Artikel und Aufsätze als auch Gedichte und Lichtbildwerke oder Lichtbilder, vgl. zu dieser Begriffsdefinition der Legislative in § 53 Abs. 2 UrhG a.F.: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrach-

Diese Frage hat zur Bestimmung des privilegierten Nutzungsumfangs erhebliche Bedeutung und bedarf daher – auch vor dem Hintergrund der im Wissenschaftsbereich häufig herausgegebenen Tagungsbänden bzw. „Conference Proceedings“, Festschriften, Lexika, Handbücher, Schriftenreihen, juristischen Kommentaren sowie Zeitschriften⁸⁶⁶ näherer Untersuchung.⁸⁶⁷

(1) Vorbemerkung

Bei den oben genannten Objekten sollte in der Praxis stets vorab geprüft werden, ob es sich dabei tatsächlich um ein Sammelwerk handelt. Es bedarf einer Abgrenzung zur Bearbeitung im Sinne des § 3 UrhG, zu einem in Miturheberschaft geschaffenen Werk gemäß § 8 Abs. 1 UrhG, zu einer Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG sowie zu einem Zitat im Sinne des § 51 UrhG.⁸⁶⁸ Die Einordnung erfordert eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, weshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dazu keine allgemeinen Aussagen getroffen werden können.

(2) Bestimmung der Messgröße

Sammelwerke sind gemäß § 4 Abs. 1 UrhG alle Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind. Schutzgegenstand des § 4 Abs. 1 UrhG ist das Sammelwerk in seiner Anordnung bzw. Auswahl seiner Beiträge. Deswegen ist das Urheberrecht an einem Sammelwerk nach bisheriger Rechtsprechung nur verletzt, wenn

ten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 19.

866 Zur Schutzfähigkeit von Zeitschriften als Sammelwerk vgl. OLG Hamm, Urt. v. 26.02.2008 - 4 U 157/07, ZUM 2008, 598 (601) – Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln.

867 *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1133).

868 *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 5 UrhG Rn. 5-8; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 4 UrhG Rn. 27.

das Sammelwerk als Ganzes oder Teile der strukturell besonderen Auswahl oder Anordnung seiner Beiträge übernommen werden.⁸⁶⁹

Sammelwerke werden gemäß § 4 Abs. 1 UrhG unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts wie selbstständige Werke geschützt. Sie sind daher grundsätzlich auch Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG. Gegenstand der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 UrhG ist die strukturelle Aufbereitung, also die Auswahl und Anordnung der Beiträge.

Gemäß § 60c Abs. 1 UrhG dürfen entsprechend 15 Prozent eines Sammelwerkes genutzt werden.

Auch wenn sich die Anwendung dieser Regelung in der Praxis schwierig gestalten kann, sollte aus rechtssystematischen Gründen nicht von diesem Grundsatz abgewichen werden: § 60c Abs. 1 UrhG benennt ausdrücklich das „Werk“; § 60c Abs. 3 UrhG benennt abschließend die Ausnahmen zu § 60c Abs. 1 UrhG. Insbesondere kann mittels praktischer Anwendungsprobleme nicht begründet werden, dass die Bestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG so auszulegen ist, dass das Werk im Sinne der Vorschrift der einzelne Beitrag des Sammelwerkes ist.⁸⁷⁰ Dies widerspräche der zur alten Rechtslage vertretenen Auffassung der Einheit von Schriftwerken: Bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 lit. b UrhG war anerkannt, dass die Zeitschrift selbst als Einheit anzusehen sei.⁸⁷¹ Das Gleiche galt in Bezug auf das Buch als „vom Verlag gelieferte abgeschlossene Einheit“.⁸⁷² Auch die Rechtsprechung erkannte den urheberrechtlichen Schutz von Zeitschriften als Sammelwerke grundsätzlich an, sofern deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet waren und hinsichtlich der Anordnung der einzelnen Artikel im jeweiligen Heft einen schöp-

869 BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze; BGH, Urt. v. 27.03.2013 - I ZR 9/12, GRUR 2013, 1213 (1219) – SUMO; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 4 UrhG Rn. 15; Ahlberg, in: Ahlberg/Götting, § 4 UrhG Rn. 28; Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, § 4 UrhG Rn. 18.

870 So jedoch: Berger, GRUR 2017, 953 (960); im Ergebnis zustimmend: Wandtke, NJW 2018, 1129 (1131); Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7.

871 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77; dem folgend: Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 37; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 41.

872 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77; dem folgend: Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 37; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 41.

ferischen Gehalt (§ 2 Abs. 2 UrhG) aufwiesen.⁸⁷³ Auch in diesem Fall war die Zeitschrift als Einheit zu betrachten. Begründet wurde diese Sichtweise vor allem teleologisch: Die Legislative wollte mit der Regelung des § 53 Abs. 4 UrhG unzumutbare Eingriffe in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Berechtigten und so eine Schädigung des Primärmarktes verhindern.⁸⁷⁴ Der Primärmarkt wird allerdings nur geschädigt, wenn die Original-Anschaffung der Bücher bzw. Zeitschriften entbehrlich gemacht wird.⁸⁷⁵ Da die Legislative bis heute der genannten Zwecksetzung folgt,⁸⁷⁶ ist davon auszugehen, dass auch die Auffassung der Einheit von Schriftwerken bis heute Bestand hat.

Nur wenn mangels persönlicher geistiger Schöpfung in Anordnung bzw. Auswahl kein Sammelwerk, sondern lediglich eine Sammlung vorliegt, ist der einzelne Beitrag Bezugspunkt.⁸⁷⁷ Andernfalls bedürfte es einer Äußerung des Willens der Legislative in irgendeiner Weise.⁸⁷⁸

Sofern in einem Sammelwerk urheberrechtlich geschützte Werke enthalten sind, kann die Anwendung dieser Regelung dazu führen, dass unter bestimmten Umständen urheberrechtlich geschützte Beiträge aus einem Sammelwerk im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG vollständig genutzt werden können, obwohl sie einzeln lediglich in einem Umfang bis zu 15 Prozent genutzt werden dürften. Dies kann zu einer Aushöhlung der Nutzungsrechte des Urhebers des einzelnen Werkes führen.⁸⁷⁹ Aus verfas-

873 OLG Hamm, Urt. v. 26.02.2008 - 4 U 157/07, GRUR-RR 2008, 276 – Online-Veröffentlichung; LG Bielefeld, Urt. v. 11.05.2010 - 4 O 292/06, GRUR 2010, 324 (325) – Online-Veröffentlichung; im konkreten Fall die persönliche geistige Schöpfung verneinend, aber den Schutz als Sammelwerk grundsätzlich anerkennend: OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06, MMR 2007, 525 (526) – Subito; LG München I, Urt. v. 15.12.2005 - 7 O 11479/04, BeckRS 2006, 01166 – Kopienversanddienst.

874 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 17.

875 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 77; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 53 UrhG Rn. 37.

876 So zumindest der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.05.2017 vgl. RegE UrhWissG, S. 57.

877 So *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 7, allerdings eine unklare Begrifflichkeit verwendend.

878 Vgl. zur entsprechenden Diskussion im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG: RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 28, 37.

879 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 4 UrhG Rn. 36.

sungsrechtlichen Gründen wird daher die Vornahme einer teleologischen Reduktion des § 60c Abs. 1 UrhG in Bezug auf Sammelwerke diskutiert, die urheberrechtlich geschützte Beiträge enthalten.⁸⁸⁰ Diese ist allerdings aus Gründen der angestrebten Rechtssicherheit abzulehnen.⁸⁸¹ Zudem wird urheberrechtlicher Schutz für ein Sammelwerk ja gerade wegen der strukturell besonderen Auswahl oder Anordnung seiner Beiträge gewährt; diese Gesamtkonzeption wird geschützt und darf folgerichtig auch im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG genutzt werden.⁸⁸²

iv. Computerprogramme

Computerprogramme sind seit 1985 ausdrücklich als Schutzgegenstände im Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG in der Kategorie der Sprachwerke (Nr. 1) aufgenommen.⁸⁸³ Gemäß § 69a Abs. 4 UrhG finden auf sie die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in §§ 69a bis 69g UrhG nichts anderes bestimmt ist.

§ 69d Abs. 1 bis 3 UrhG enthält bestimmte Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen im Sinne des § 69c UrhG zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung, zur Erstellung einer Sicherungskopie und zur Ermittlung der einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze. Es handelt sich dabei jedenfalls um *leges speciales* zu den Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen in §§ 44a – 63a UrhG.⁸⁸⁴

880 Den einzelnen Beitrag des Sammelwerkes als Bezugsgröße ansehend: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 14; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960); *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1131); vgl. dazu auch die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in diesem Teil der Untersuchung.

881 RegE UrhWissG, S. 37.

882 Ähnlich *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7.

883 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 18.

884 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Loewenheim/Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 69a ff. UrhG Rn. 7; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, Vor §§ 69a ff. bis 69g UrhG Rn. 4.

Ob es sich bei § 69d UrhG indes um eine abschließende Regelung zur Beschränkung der Ausschließlichkeitsrechte des Computerprogrammherstellers handelt⁸⁸⁵ oder neben § 69d UrhG auch noch Raum für die Anwendung von § 60c Abs. 1 UrhG bleibt, bedarf der näheren Untersuchung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der praktischen Durchsetzbarkeit des § 60c Abs. 1 UrhG im Bereich der Datenbankwerke. Denn häufig wird der Zugang zu Elementen eines Datenbankwerks im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG durch ein Computerprogramm im Sinne des § 69a Abs. 1 UrhG ermöglicht. Dieses ist ausweislich des § 4 Abs. 2 S. 1 UrhG nicht Bestandteil des Datenbankwerkes. Während das Datenbankwerk selbst vom Werkbegriff des § 60c Abs. 1 UrhG zweifelsohne erfasst wird, stellt sich – aus Gründen der praktischen Durchsetzbarkeit – insofern die Frage, ob § 60c Abs. 1 UrhG auch auf Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG anwendbar ist.⁸⁸⁶

Das Verhältnis von § 69d UrhG zu den Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen in §§ 44a – 63a UrhG wird durchaus differenziert beurteilt.⁸⁸⁷

Eine ausdrückliche Regelung findet sich dazu weder in den §§ 69a bis 69g UrhG noch in der zugrundeliegenden Computerprogramm-RL. Diese beschränkt sich in Erwägungsgrund 19 auf die Festlegung, dass sie „nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die nicht von der Richtlinie erfasst werden, [berührt]“. Ob zu den harmonisierten „Punkten“ lediglich die zustimmungsbedürftigen Handlungen des § 69c UrhG oder zusätzlich die Ausnahmen des § 69d UrhG zählen, ist bisher ungeklärt.⁸⁸⁸

885 Dies wohl bejahend: *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 3.

886 Ausdrücklich verneinend: *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 3; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 2, 9.

887 Vgl. für einen Überblick: *Loewenheim/Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 69a UrhG Rn. 25; *Grützmaker*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 74-75; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69d UrhG Rn. 2; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 69a UrhG Rn. 43.

888 Vgl. dazu *Dreier*, GRUR 1993, 781 (784).

Das Verhältnis ist schrankenspezifisch zu klären: Dem Inhalt nach könnte § 60c Abs. 1 UrhG durchaus auf Computerprogramme Anwendung finden. Auch Computerprogramme können für Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch eine lediglich anteilige Nutzung des Computerprogramms ist im Gesetzestext vorgesehen⁸⁸⁹ und – anders als von manchen Literaturstimmen in Bezug auf die Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 UrhG a.F. behauptet⁸⁹⁰ – in der Praxis wegen der grundsätzlichen Teilbarkeit von Code bzw. Programmausdrucken⁸⁹¹ möglich.

In Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 69c Nr. 1 UrhG war bereits bei Geltung des § 52a Abs. 1 UrhG a.F. dessen teilweise Einschränkung zugunsten der wissenschaftlichen Forschung anerkannt.⁸⁹²

Die Einschränkung des Rechts zur Vervielfältigung sowie zur Verbreitung findet im bisherigen Recht keine Vorbilder. Zur Auslegung dieser Freistellungen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung muss daher ein besonderes Augenmerk auf die bestehende Interessenlage gelegt werden. Bei Einführung der Regelungen für Computerprogramme bzw. Programme für die Datenverarbeitung war deren Vervielfältigung oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.⁸⁹³ Damit sollten vor dem Hintergrund der Einfachheit und Preisgünstigkeit des technischen Vervielfältigungsvorgangs die Kontrollinteressen des Rechtsinhabers gewahrt und die Bildung eines entsprechenden Marktes ermöglicht werden.⁸⁹⁴ Dieser generelle Einwilli-

889 Vgl. § 69c Nr. 1 UrhG: „Vervielfältigung, ganz oder teilweise“.

890 *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 75.

891 Insofern in Bezug auf Programmlistings inkonsequent: *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69 UrhG Rn. 75.

892 *Loewenheim/Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 69a UrhG Rn. 25; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69 UrhG Rn. 2; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3.

893 Vgl. dazu bereits § 53 Abs. 4 S. 2 UrhG in der Fassung vom 01.07.1985: „Ebenso ist die Vervielfältigung eines Programms für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

894 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 19.

gungsvorbehalt wurde bei Umsetzung der Computerprogramm-RL durchbrochen. Durch Aufhebung des § 53 Abs. 4 S. 2 UrhG in der Fassung vom 01.07.1985⁸⁹⁵ sowie Einführung der § 69d Abs. 1 bis 3 UrhG wollte die Legislative allerdings die bis dahin geltende Rechtslage in Bezug auf die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, zu der auch der wissenschaftliche Gebrauch zählte, nicht ändern: Sie sollte weiterhin stets lediglich mit Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig sein.⁸⁹⁶ Eine Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG auf Computerprogramme schied somit aus.

Mehr als dreißig Jahre später argumentieren Literaturstimmen immer noch dafür, dass § 69d UrhG die Anwendung des § 53 UrhG sperre.⁸⁹⁷ Das gelte unterschiedslos für Nutzungen zum privaten Gebrauch im Sinne von § 53 Abs. 1 UrhG sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG a.F.⁸⁹⁸ Diese Anwendungssperre könnte auf Vervielfältigungen im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG zu übertragen sein. Die gesetzlich erlaubte Nutzung zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG sieht allerdings – im Gegensatz zur privaten (Sicherungs-)Kopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG, die bei Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG eine vollständige und somit lauffähige Vervielfältigung eines Computerprogrammes ermöglichen würde – lediglich eine teilweise Vervielfältigung eines Computerprogramms vor. Diese teilweise Vervielfältigung ersetzt nicht die Anschaffung eines gemeinsam genutzten Computerprogramms in einer Forschungsgruppe und hat folglich äußerst geringe Auswirkungen auf den Primärmarkt. Die gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 60 Abs. 1 UrhG unterscheidet sich daher von der des § 53 UrhG.

895 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 12/4022, S. 4.

896 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 12/4022, S. 8.

897 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69d UrhG Rn. 2; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 69a UrhG Rn. 43; *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 75 unter Bezugnahme auf LG Stuttgart, Urt. v. 19.06.2001 - 17 O 519/00, ZUM 2001, 614 (617) – Gerätevergütung für CD-Brenner.

898 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69d UrhG Rn. 2; *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 69a UrhG Rn. 75; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 69d UrhG Rn. 1.

Während § 53 UrhG wegen der ausdrücklichen Regelung in § 69d Abs. 2 UrhG aus rein rechtssystematischen Gründen bei Computerprogrammen außer Anwendung bleiben muss,⁸⁹⁹ gilt die Anwendungssperre nicht für Vervielfältigungen im Sinne von § 60c Abs. 1 UrhG. Die Regelung zur Vervielfältigung zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG kann demzufolge das Recht zur Vervielfältigung gemäß § 69c Nr. 1 UrhG zusätzlich zu den Bestimmungen des § 69d UrhG einschränken.

Nichts Anderes muss in Bezug auf das Recht der Verbreitung gemäß § 69c Nr. 3 UrhG gelten, dessen Einschränkung zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung im bisherigen Recht kein Vorbild fand. Erstens beschränken sich die *leges speciales* des § 69d Abs. 1 bis 3 UrhG auf eine Einschränkung des Vervielfältigungsrechts; zweitens ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Einschränkung des Rechts auf Verbreitung von Computerprogrammen im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG anders behandelt werden sollte als die der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung.

§ 60c Abs. 1 UrhG ist also auf Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG anwendbar.

v. Unveröffentlichte Werke

Anders als in § 60a Abs. 1 UrhG erfolgt in § 60c Abs. 1 UrhG keine Beschränkung auf „veröffentlichte“ Werke. Werkübergreifend ist daher die Frage zu beantworten, ob lediglich veröffentlichte Werke oder auch Werke, die gemäß § 6 Abs. 1 UrhG noch nicht mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG erfasst werden.⁹⁰⁰

Der Wortlaut schließt eine solche Auslegung zumindest nicht aus.

Auch eine rechtssystematische Auslegung unter Berücksichtigung historischer Aspekte kommt zu keinem anderen Ergebnis: Zwar könnte durch

899 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 6; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 8; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 14.

900 Dies bejahend: *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 4; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 4; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 3.

Gesamtanalogie⁹⁰¹ zu vielen anderen Schrankenbestimmungen⁹⁰² des UrhG eine Einschränkung auf veröffentlichte Werke in § 60c Abs. 1 UrhG zu erwägen sein.⁹⁰³ Dies würde allerdings eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage voraussetzen.⁹⁰⁴

Eine Regelungslücke liegt vor, wenn ein Gesetz eine vollständige Regelung anstrebt, gleichwohl für eine Frage keine Regel enthält, die „nach der zugrunde liegenden Regelungsabsicht einer Regelung bedarf.“⁹⁰⁵

Regelungsabsicht der Legislative war im Fall des UrhWissG die bewusste Erweiterung der bisherigen Schrankenregelung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung auf die umfassende Nutzung unveröffentlichter Werke, um die Erforschung von Nachlässen zu erleichtern.⁹⁰⁶ Diese Regelungsabsicht kommt – abgesehen von der Erläuterung in der Gesetzesbegründung – auch im Gesetzestext zum Ausdruck: Denn bereits vor Erlass des UrhWissG enthielt das UrhG mehrere Normen, die unveröffentlichte Werke in ihren Privilegierungstatbestand miteinbezogen (vgl. § 45 UrhG, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1⁹⁰⁷ und Nr. 2 UrhG sowie § 57 UrhG), ohne diese explizit zu benennen. Der darin verwendete Begriff „Werke“ schließt sowohl unveröffentlichte als auch veröffentlichte Werke ein. Insbesondere hervorzuheben ist § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F., nach dem bereits vor Erlass des UrhWissG die bloße Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig war. Die Legislative weitete diese Nutzungsbefugnis lediglich auf zwei weitere Nutzungshandlungen – die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung⁹⁰⁸ – aus und erweiterte die Zweckbestimmung. Daher kann nicht davon gesprochen werden, dass das Gesetz zur Frage nach der Privilegierung unveröffentlichter Werke keine Regelung enthielte; einer ausdrücklichen Klarstellung im Wortlaut des § 60c Abs. 1 UrhG bedurfte es zur Privilegierung unveröffentlichter Werke nicht.

Es besteht daher im Fall des § 60c Abs. 1 UrhG bereits keine Regelungslücke. Eine Gesamtanalogie scheidet mithin aus.

901 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 204.

902 Vgl. §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Nr. 1, 49, 51 S. 1 und 2 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 2 UrhG.

903 Vgl. zur fehlenden Analogiefähigkeit bei § 53 Abs. 1 UrhG: BGH, Urt. v. 19.03.2014 - I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (975) – Porträtkunst.

904 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202–210.

905 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 192f.

906 RegE UrhWissG, S. 42.

907 § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG wurde mit Erlass des UrhWissG aufgehoben.

908 Anders noch § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.

Eine Beschränkung auf veröffentlichte Werke könnte sich allenfalls infolge teleologischer Auslegung der Norm ergeben: Wie die übrigen Schrankenbestimmungen soll § 60c Abs. 1 UrhG den Ausgleich der Interessen der Rechteinhaber mit denen der Nutzenden sicherstellen.

Anders als die gesetzlich erlaubte Nutzung des § 53 Abs. 1 UrhG⁹⁰⁹ schränkt § 60c Abs. 1 UrhG neben dem Recht der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG auch das Recht der Verbreitung gemäß § 17 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG ein.⁹¹⁰ Somit kann § 60c Abs. 1 UrhG durch die Freistellung der Verbreitung und der öffentlichen Zugänglichmachung unveröffentlichter Werke wesentlich intensivere Auswirkungen auf das ideelle Interesse des Urhebers haben als Schrankenbestimmungen, die lediglich die Vervielfältigung freistellen.⁹¹¹ Deswegen verdient die Untersuchung der Auswirkungen auf das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere in seiner Ausprägung als Veröffentlichungsrecht, besondere Aufmerksamkeit.⁹¹²

Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Dieses Recht ist gemäß § 28 Abs. 1 UrhG vererblich⁹¹³ und bleibt auch nach dem Tod des Urhebers bis zum Erlöschen des Urheberrechts gemäß § 64 UrhG bestehen. Über seine Geltendmachung entscheidet gemäß § 30 UrhG der Rechtsnachfolger des Urhebers.

Ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus Nachlässen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG beabsichtigt, so ist zunächst festzustellen, dass die gesetzlich erlaubte Nutzung das Veröffentlichungsrecht grundsätzlich unberührt lässt.⁹¹⁴ Geht mit der Nutzung eines unveröffentlichten Werkes im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG eine Veröffentlichung im Sinne

909 Vgl. dazu BGH, Urt. v. 19.03.2014 - I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (976) – Porträtkunst.

910 Genauso: §§ 45 Abs 3 und 57 UrhG.

911 Vgl. dazu bereits die Darstellungen im Rahmen der Anforderungen in Teil 3 dieser Untersuchung sowie BGH, Urt. v. 19.03.2014 - I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (976) – Porträtkunst.

912 Vgl. kritisch zum Verhältnis der gesetzlich erlaubten Nutzung aus § 60c Abs. 1 UrhG und dem Urheberpersönlichkeitsrecht: DAV-Stellungnahme, S. 6.

913 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 28 UrhG Rn. 2.

914 Vgl. zu diesem Grundsatz bei anderen Schrankenregelungen: *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 19; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 252 Rn. 513.

des § 6 Abs. 1 UrhG einher, ist folglich grundsätzlich zuvor die Einwilligung des Urhebers bzw. dessen Rechtsnachfolgers einzuholen.⁹¹⁵ Dies wird regelmäßig notwendig sein, v.a. da eine „Verwertung eines unveröffentlichten Werkes ohne gleichzeitige Ausübung des Veröffentlichungsrechts nicht möglich“ sei, wie die Legislative bereits bei Erlass des UrhG im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 11 UrhG anmerkte.⁹¹⁶

Die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung besteht indes nur, wenn die Berechtigten im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG, gegenüber denen die Nutzungshandlung erfolgt, im Einzelfall eine Öffentlichkeit gemäß der Definition des § 6 Abs. 1 UrhG darstellen und folglich die Nutzungshandlung das Veröffentlichungsrecht potenziell verletzen kann.⁹¹⁷ Dies ist allerdings im wissenschaftlichen Kontext durchaus häufig der Fall.⁹¹⁸

Unter Umständen kann allerdings bereits in der Bereitstellung der Materialien durch den Urheber bzw. dessen Rechtsinhaber eine Einwilligung zur Veröffentlichung liegen. Dies setzt indes jedenfalls eine umfangreiche Aufklärung über Art und Umfang der Nutzung der betroffenen Werke voraus.

Eine teleologische Beschränkung scheidet mithin jedenfalls aus.

b. Die Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG

§ 60c Abs. 3 UrhG erweitert den 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG, sofern Gegenstand der Privilegierungshandlung „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke“ sind.

Im bisherigen Recht waren gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. lediglich „Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ privilegiert, „soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten“ war.

915 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 4; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 7.

916 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 43.

917 Vgl. zum Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung sowie Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 4.

918 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht in Teil 1 dieser Untersuchung.

aa. Abbildungen

Gesetzlich erlaubt ist die vollständige Nutzung von Abbildungen. Anders als in der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. sind diese nun ausdrücklich benannt.⁹¹⁹

Der Begriff der Abbildungen wird im Gesetzestext nicht näher definiert. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass unter anderem Fotografien von der Privilegierung des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG erfasst werden sollen.⁹²⁰ Hierbei handelt es sich nicht um einen Rechtsbegriff. Trotz unklarer Terminologie ist allerdings davon auszugehen, dass der Abbildungsbegriff des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG Lichtbildwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sowie Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG umfasst. Dies zeigt eine systematische Auslegung, die die Verwendung des Begriffs der Abbildungen an anderer Stelle des UrhG⁹²¹ miteinbezieht:

Zu § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG führt die Legislative in den Gesetzesmaterialien aus, dass mit dieser Regelung „Abbildungen jeglicher Art“ erfasst würden, „insbesondere Lichtbilder und Lichtbildwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.“⁹²² Diese Schrankenregelung erlaubt aufgrund der grundsätzlich gleichen Interessenlage einen Rückschluss auf die Begriffsbestimmung der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG: Als Oberbegriff erfasst der Begriff der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG alle im UrhG benannten, statischen Visualisierungen. Dabei ist bei Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG darauf zu achten, dass sich der Urheberrechtsschutz auf die Formgestaltung als solche, nicht auf den schöpferischen Gehalt des wissenschaftlichen und technischen Inhalts der Darstellung bezieht.⁹²³ Dies ist auch bei der privilegierten Nutzung im Rahmen des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG zu beachten.

919 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 15.

920 RegE UrhWissG, S. 37; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 23; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 15; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 8.

921 § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG und § 87f Abs. 2 UrhG a.F.

922 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

923 BGH, Urt. v. 15.12.1978 - I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 (464) – Flughafenpläne.

Auch in § 87f Abs. 2 UrhG a.F. enthält sich die deutsche Legislative einer genauen Definition des Abbildungsbegriffs. Lediglich aus einer Zusammenschau des Gesetzestextes und der Gesetzesbegründung⁹²⁴ kann auf eine Begriffsbestimmung von Abbildungen geschlossen werden: So schützt das Leistungsschutzrecht in § 87f Abs. 1 UrhG a.F. die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge. In § 87f Abs. 2 UrhG a.F. definierte es journalistische Beiträge als „insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.“ In der Gesetzesbegründung wird wiederum betont, dass das Leistungsschutzrecht nicht die im Presseergebnis enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder schützt und sich der Rechtsinhaber wegen deren Verletzung auf entsprechende Urheberrechte bzw. Leistungsschutzrechte berufen müsse. So wird die Definition der Abbildungen jedenfalls in Bezug auf das Leistungsschutzrecht auf Graphiken – diese sind vermutlich bereits durch die Definition des § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG gedeckt – und auch auf Bewegtbilder ausgedehnt.

Eine Übertragung dieser umfassenden Definition auf den Abbildungsbegriff des § 60c Abs. 3 UrhG erscheint in Bezug auf Bewegtbilder problematisch.

Im allgemeinen Sprachgebrauch fehlt eine Definition der Bewegtbilder.⁹²⁵ Im Hauptanwendungsfeld der Bewegtbilder, dem medialen Kontext, bezeichnet der Begriff „Bewegtbild“ bisher verschiedene Videoformate;⁹²⁶ aufgrund der zunehmenden Technisierung wird jedoch damit gerechnet, dass „Printed Electronics“, d.h. Bewegtbilder in der Zeitung, wie beispielsweise in den „Harry Potter“-Filmen, in den nächsten Jahren marktfähig und damit Teil der Definition werden.⁹²⁷

Letztere sind aufgrund ihrer tatsächlichen Ähnlichkeit im Rahmen des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG rechtlich genauso zu bewerten wie statische Visualisierungen: Es handelt sich dabei um eine Serie von unbewegten Bildern,

924 RegE: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/11470, S. 8.

925 Selbst das Duden-Wörterbuch kennt den Begriff des Bewegtbildes nicht.

926 *Gschwendtner/Erkelenz*, in: Kochhan/Moutchnik, *Media Management*, S. 263f.

927 *Melaschuk u. a.*, *Web-to-Publish, Web-to-Media*, S. 26.

deren Anzeige jeweils kurz hintereinander erfolgt und so die „Illusion einer Bewegung“ erzeugt.⁹²⁸

Würden darüber hinaus sonstige Videoformate (also Filmwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und Laufbilder im Sinne des § 95 UrhG) in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG einbezogen, wäre eine vollständige Nutzung der Videos – unabhängig von deren Länge – möglich. Diese weite Auslegung war von der Legislative nicht intendiert. Dies bestätigen sowohl Wortlaut als auch Systematik sowie Telos der Norm: Zwar muss eine „Abbildung“ dem Wortlaut nach nicht zwingend statisch sein;⁹²⁹ überwiegend handelt es sich allerdings um eine bildliche Darstellung bzw. Wiedergabe.⁹³⁰ An diesem allgemeinen Sprachgebrauch orientierte sich die Legislative in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG. Außerdem werden Filme mit einer Länge von max. 5 Minuten als Werke geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrücklich freigestellt.⁹³¹ Wären Filme – unabhängig von deren Länge – ohnehin vom Begriff der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG erfasst, wäre der Einbezug in die Werke geringen Umfangs gemäß § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG entbehrlich gewesen. Dies bestätigt auch die Verwendung des Adjektivs „sonstige“ in § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG. Die Längenbegrenzungen der Werke geringen Umfangs aus den Gesetzesmaterialien sind also jedenfalls insoweit auf § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG übertragbar, als die Auslegung der Vorschrift zu einem Ausschluss der gesetzlich erlaubten Nutzung umfangreicher Filmwerke (insbesondere Hollywood-Blockbuster) mit einer Länge von über 5 Minuten zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung führen muss.

Eine solch restriktive Auslegung bestätigt auch die Bezugnahme der Gesetzesmaterialien auf die Gesamtverträge.⁹³² Der *Gesamtvertrag Hochschule* sah in § 2 Abs. 1 lit. c als Werke geringen Umfangs lediglich Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen als Gegenstand der Privilegierung vor. Die ausdrückliche Benennung der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG sollte daran nichts ändern.

928 Goldstein, Encyclopedia of Perception, S. 458.

929 Wiktionary | Abbildung.

930 Duden | Abbildung | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

931 RegE UrhWissG, S. 37.

932 RegE UrhWissG, S. 37.

bb. Einzelne Beiträge aus Zeitschriften

Des Weiteren privilegiert § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG die vollständige Nutzung von „einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift.“ Auch hierbei handelt es sich um eine Untergruppe der Werke geringen Umfangs, die bereits in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. privilegiert war.⁹³³

i. Ausschluss von Zeitungen und Publikumszeitschriften

Auffällig ist, dass – anders als in der Vorgängernorm – Zeitungsbeiträge nicht und Zeitschriftenbeiträge lediglich unter Ausschluss von Publikumszeitschriften privilegiert werden.⁹³⁴

Eine analoge Anwendung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG auf diese scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus: Während im Referentenentwurf⁹³⁵ sowie im Regierungsentwurf⁹³⁶ Zeitungen und Zeitschriften noch vollständig Privilegierungsgegenstand waren, entschied sich die Legislative erst in Folge der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz gegen deren Einbeziehung.⁹³⁷

Auf die von § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG nicht erfassten Beiträge findet die 15 Prozent-Begrenzung des § 60c Abs. 1 UrhG Anwendung.⁹³⁸ In Betracht käme zwar eine grundrechtskonforme Auslegung des § 60c Abs. 3 UrhG dahingehend, Beiträge in Zeitungen und Publikumszeitschriften zu den sonstigen Werken geringen Umfangs zu zählen;⁹³⁹ aus Gründen der Rechtssicherheit⁹⁴⁰ und vor dem Hintergrund des insoweit klaren Willens der Legislative zur Sicherung des Archivgeschäfts der Verlage⁹⁴¹ ist dies

933 RegE UrhWissG, S. 38.

934 Berger, GRUR 2017, 953 (959).

935 RefE UrhWissG, S. 10.

936 RegE UrhWissG, S. 11.

937 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/12329, 18/12378), BT-Drs. 18/13014, S. 15.

938 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 15; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 24; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 8; Schack, ZUM 2017, 802 (804).

939 Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 19; Stieper, in: Loewenheim, § 35 Rn. 9.

940 RegE UrhWissG, S. 37.

941 Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 19.

allerdings abzulehnen. Dem steht allerdings nicht entgegen, einzelne Pressebeiträge aus historischen Zeitungen und Zeitschriften als vergriffene Werke im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG anzusehen.⁹⁴²

ii. Beiträge derselben Zeitschrift

Die Privilegierung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG ist auf die vollständige Nutzung einzelner Beiträge aus „derselben“ Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift begrenzt.

Der Begriff des Beitrags ist nicht legal definiert. Die Gesetzgebungsmaterialien legen mit der Bezugnahme auf „Aufsätze oder Artikel“ eine enge Auslegung nahe;⁹⁴³ dass diese Bezugnahme allerdings lediglich beispielhaft erfolgt und nicht mit einer verbindlichen Beschränkung auf journalistische und wissenschaftliche Schriftwerke einhergeht, zeigt die historische Auslegung der Norm: So wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24.06.1985 das Wort „Aufsätze“ durch den Begriff der „Beiträge“ ersetzt, um die Berechtigung zur gesetzlich erlaubten Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 lit. a UrhG a.F. auf nicht-schriftliche Beiträge wie „Gedichte oder Lichtbildwerke oder Lichtbilder“ zu erstrecken.⁹⁴⁴ In der Folge bediente sich der 6. Ausschuss im Gesetzgebungsverfahren zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft⁹⁴⁵ in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. der gleichen Formulierung. An der Auslegung dieses Begriffs sollte sich bei Erlass des UrhWissG nichts ändern, was eine systematische Auslegung der Norm unterstreicht: Lichtbildwerke und Lichtbilder sind ohnehin gemäß § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG zur voll-

942 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 20; *Stieper*, in: Loewenheim, § 35 Rn. 9.

943 RegE UrhWissG, S. 38.

944 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 19.

945 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/15): Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie Darbietungen und Tonträger b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/38): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/837, S. 8.

ständigen Nutzung freigestellt.⁹⁴⁶ Auch Gedichte werden von der Legislative ausdrücklich als Werk geringen Umfangs eingeordnet und daher zur vollständigen Nutzung freigestellt.⁹⁴⁷ Allein die Aufnahme des jeweiligen Werkes in eine Zeitschrift darf diese Wertung nicht verändern.

Fraglich erscheint im modernen wissenschaftlichen Kontext allerdings, ob das gesonderte kommerzielle Angebot des Beitrags Auswirkungen auf die Eigenschaft als „Beitrag“ im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG hat. So wurde in Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. vertreten, dass ein Beitrag nur vorläge, wenn er nicht gesondert erhältlich sei.⁹⁴⁸ Das widerspricht allerdings den Bemühungen der Legislative, das Urheberrecht an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen: Eine Online-Verfügbarkeit ist häufig mit dem Einzeldokumentenabruf verbunden. Diese rein technische Weiterentwicklung kann nicht die rechtliche Wertung eines Beitrags verändern.

Unter bloßer Berücksichtigung des Wortlauts der Norm könnte zudem die Nutzung mehrerer verschiedener Zeitschriften bzw. Zeitschriftenausgaben ausgeschlossen sein. Eine solche Auslegung bestätigt sich durch die ausdrückliche Zweckbestimmung der Legislative, den Primärmarkt durch die gesetzliche Erlaubnis nicht gefährden zu wollen:⁹⁴⁹ Denn jede Vervielfältigung und Verbreitung eines Zeitschriftenbeitrags kann potenziell den Kauf der ihn enthaltenden Zeitschrift entbehrlich erscheinen lassen. Wird allerdings das speziell im wissenschaftlichen Umfeld verbreitete Abonnement der Zeitschriften durch Bibliotheken berücksichtigt, das eine Nutzung der Zeitschrift durch mehrere Personen ermöglicht, erscheint diese enge Auslegung keinesfalls zwingend. Auch das Telos der Norm, die gesetzlich erlaubten Nutzungen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung zu erweitern, spricht für eine weitere Auslegung. So war die Nutzung einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften bereits gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. zulässig. Hierbei erfolgte keine Begrenzung einer Gesamtzahl verwendeter Zeitschriften. Eine solche erscheint bei Betrachtung des Schutzgegenstands auch nicht sinnvoll: Von der Rechtsprechung wurden Zeitschriften bisher als urhe-

946 RegE UrhWissG, S. 37.

947 RegE UrhWissG, S. 37.

948 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 86.

949 RegE UrhWissG, S. 38.

berrechtlich geschützte Sammelwerke angesehen.⁹⁵⁰ Diese werden gemäß § 4 Abs. 1 UrhG unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts wie selbständige Werke geschützt. Auch eine Privilegierung wie die des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. bzw. § 60c Abs. 1 UrhG erfolgt daher werkbezogen; Auswirkungen auf die Privilegierung eines anderen, vollständig selbstständigen Schutzgegenstands (ergo: die andere Zeitschriftenausgabe) erscheinen systemfremd.

Durch Verwendung der Formulierung „einzelner Beiträge aus derselben [Z]eitschrift“ soll die Nutzung ganzer Ausgaben verhindert werden.⁹⁵¹ Diese Zielsetzung hat regelmäßig zur Folge, dass anhand einer wirtschaftlichen⁹⁵² Betrachtungsweise im Einzelfall beurteilt werden muss, ob die Anzahl der verwendeten Beiträge den Erwerb der Zeitschrift entbehrlich machen.

iii. Analoge Anwendung des § 60c Abs. 1 UrhG auf Beiträge in Sammelbänden

Im Wissenschaftsbereich spielen Tagungsbände bzw. „Conference Proceedings“, Festschriften und Handbücher eine wesentliche Rolle. Sie enthalten größtenteils urheberrechtlich geschützte Beiträge, die gemäß § 60c Abs. 1 UrhG zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung lediglich zu 15 Prozent genutzt werden dürfen.

Diese Beschränkung wurde aufgrund des praktischen Bedürfnisses nach Einbezug vollständiger Sammelband-Beiträge bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert.⁹⁵³ Die Legislative äußerte sich dazu allerdings in der Folge nicht explizit, weshalb eine analoge Anwendung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG auf Sammelband-Beiträge erwogen werden kann.

Voraussetzung dafür wäre das Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke sowie das Vorliegen einer ähnlichen Interessenlage bei Beiträgen aus

950 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Sammelwerken als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung sowie BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 4 UrhG Rn. 11, 15.

951 *De la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (564) unter Verweis auf RegE UrhWissG, S. 38.

952 Zur Vorgängernorm des § 60c Abs. 2 UrhG in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.: Dreier, in: Dreier/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 86.

953 Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2; GermanU15-Stellungnahme, S. 4.

Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften sowie Beiträgen in Sammelbänden.⁹⁵⁴

Eine Regelungslücke bestünde vorliegend, wenn das Gesetz eine vollständige Regelung anstrebt, gleichwohl für eine Frage keine Regel enthält, die einer Regelung bedarf.⁹⁵⁵

Für urheberrechtlich geschützte Sammelband-Beiträge findet grundsätzlich die 15 Prozent-Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG Anwendung. Daneben sind folgende zwei Ausnahmen zu beachten: Falls der Sammelband-Beitrag ein Werk geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG darstellt, ist gemäß § 60c Abs. 3 UrhG die vollständige Nutzung des Beitrags privilegiert.⁹⁵⁶ Falls der Sammelband-Beitrag Teil eines Sammelwerkes ist, auf das insgesamt die 15 Prozent-Regelung des § 60c Abs. 1 UrhG Anwendung findet, ist ebenfalls die vollständige Nutzung des Beitrags zulässig.⁹⁵⁷

Für eine Analogie fehlt es daher bereits am Vorliegen einer Regelungslücke. Eine analoge Anwendung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG auf Sammelband-Beiträge ist daher ausgeschlossen.

cc. Sonstige Werke geringen Umfangs

§ 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG erklärt die vollständige Nutzung „sonstiger Werke geringen Umfangs“ für zulässig.

Damit bedient sich die Legislative eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der in ähnlicher Form bereits in der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. enthalten war. Dessen Einführung orientierte sich – ebenso wie die Einführung des § 53 Abs. 3 UrhG a.F.⁹⁵⁸ – an § 46 Abs. 1 UrhG, der bereits seit 1965 – aufbauend auf die entsprechende Regelung in § 19 Nr. 4 LUG a.F. – eine Beschränkung auf Werke von geringem Umfang enthält.⁹⁵⁹

954 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202–204.

955 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 192f.

956 *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

957 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Sammelwerken als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

958 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 21.

959 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. I 1965, S. 1273.

Was genau unter einem Werk geringen Umfangs zu verstehen ist, definiert die Legislative nicht. Auch Kriterien für dessen Beurteilung legt sie nicht fest.⁹⁶⁰

Als Auslegungshilfe können die Konkretisierungen in der Gesetzesbegründung herangezogen werden: Dort werden als Beispiele ein Gedicht oder ein Liedtext genannt.⁹⁶¹ Für Druckwerke wird darin eine Obergrenze von 25 Seiten, für Noten von 6 Seiten, für Filme von 5 Minuten und für Musik von 5 Minuten vorgesehen.⁹⁶² Verbindliche Rechtswirkung kommt diesen Begrenzungen allerdings nicht zu; auch haben Verwertungsgesellschaften und Nutzende nicht die Regelungsmacht, den Umfang eines Werkes geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG zu definieren.⁹⁶³ Es dürfte gleichwohl feststehen, dass eine Monographie selten ein Werk geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG darstellt.⁹⁶⁴

Die Legislative nimmt zur Bestimmung der Obergrenzen Bezug auf die bestehenden „Gesamtverträge [...] zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern“:⁹⁶⁵ Maßgeblich ist hier vorrangig § 2 Abs. 1 lit. c des *Gesamtvertrags Hochschule*, der – bei teilweise abweichendem Wortlaut – im Wesentlichen die gleichen quantitativen Obergrenzen vorsieht. Er bezieht darüber hinaus alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen in den Begriff des „Werk geringen Umfangs“ mit ein, die in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG nun explizit als Objekt der Privilegierung genannt sind.

Die gleichen Begriffsbestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 lit. c des *Gesamtvertrags Schule*. Die Obergrenze von 25 Seiten für Druckwerke wurde von der Rechtsprechung bestätigt.⁹⁶⁶

960 Auf den „Umfang der Seiten“, die „Länge der Tonfolge“ bzw. „die Länge der Filmsequenzen“ abstellend: *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1132).

961 RegE UrhWissG, S. 37; zu weiteren Beispielen vgl. *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 26.

962 RegE UrhWissG, S. 37.

963 So allerdings missverständlich: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 15.

964 *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1132).

965 RegE UrhWissG, S. 37.

966 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; OLG München, Urt. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (616f.) – Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen.

Als Kriterium für die Beurteilung könnte grundsätzlich die fehlende Wirtschaftlichkeit der Anschaffung des Werkes angesehen werden.⁹⁶⁷

dd. Vergriffene Werke

Schließlich privilegiert § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG die vollständige Nutzung von vergriffenen Werken. Unabhängig von der Dauer ihrer Vergriffenheit⁹⁶⁸ können Werke somit zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung vollständig genutzt werden.⁹⁶⁹

Das UrhG selbst definiert nicht, was unter einem vergriffenen Werk zu verstehen ist. Auch §§ 51, 52 VGG a.F. (ehemals §§ 13d, 13e UrhWahrnG a.F.) verwendeten den Begriff, sahen jedoch keine Definition vor. Auch §§ 16, 29 VerlagsG sprechen von „vergriffen“, enthalten sich allerdings einer Definition.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter ein nicht mehr lieferbares Druckerzeugnis verstanden.⁹⁷⁰ Dieser Definition schließt sich auch der Entwurf des Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2013 an.⁹⁷¹ Literaturstimmen sehen in Übernahme dieser Definition ein Werk als vergriffen an, sofern es nicht mehr lieferbar oder nicht mehr

967 Vgl. Argument bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG: RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 83.

968 Anders in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. b, Abs. 4 letzter Hs. UrhG. Vgl. *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 53 UrhG Rn. 32; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 95.

969 RegE UrhWissG, S. 38; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 27.

970 Duden | vergriffen | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

971 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 18.

im regulären Buchhandel verfügbar ist.⁹⁷² Eine antiquarische Verfügbarkeit ist für den Status als vergriffenes Werk unschädlich.⁹⁷³

Die Definition entspricht im Wesentlichen der Begriffsbestimmung des *Memorandum of Understanding on Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out of Commerce Works*.⁹⁷⁴ Sie kann aufgrund der Sachnähe grundsätzlich auch dem § 60c UrhG beigelegt werden.

Die europäische Legislative schuf in Art. 8 Abs. 5 DSM-RL eine Definition vergriffener Werke, nach der ein Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand als vergriffen gilt, „wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist.“ Die deutsche Legislative setzte diese Definition allerdings nicht im Wortlaut um. Vielmehr entschied sie sich für die Verwendung des Begriffs „nicht verfügbare Werke“ in § 52b VGG, um neben den Werken, die nicht mehr im Handel verfügbar sind, auch die Werke einzuschließen, die niemals im Handel erhältlich waren.⁹⁷⁵ Da gleichzeitig allerdings keine Anpassung des Wortlauts in § 60c UrhG – und auch nicht in § 60a UrhG, der in Abs. 3 UrhG auch den Begriff der „vergriffenen Werke“ enthält und durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ebenfalls geändert wurde⁹⁷⁶ – erfolgte, muss bisher davon ausgegangen werden, dass die deutsche Legislative in Bezug auf

972 *De la Durantaye*, ZUM 2013, 437 (442); *Klass*, GRUR Int 2013, 881 (891); *Staats*, ZUM 2013, 446 (452).

973 Zur Rechtslage bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 UrhG Rn. 34; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, 12. Aufl. 2018, § 53 UrhG Rn. 41.

974 Definition in *Barnier u. a.*, *Memorandum of Understanding on Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out-of-Commerce Works*: „a work is out of commerce when the whole work, in all its versions and manifestations is no longer commercially available in customary channels of commerce, regardless of the existence of tangible copies of the work in libraries and among the public (including through second hand bookshops or antiquarian bookshops).“

975 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BT-Drs. 19/27426, S. 149.

976 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BT-Drs. 19/27426, S. 13.

§ 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG am engeren Verständnis der vergriffenen Werke festhält.⁹⁷⁷

Ob eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf andere Werkarten möglich ist, ist bisher ungeklärt. Trotz entsprechender Kritik während des Gesetzgebungsverfahrens⁹⁷⁸ wählte die deutsche Legislative keine ausdrücklich technologieneutrale Formulierung und enthielt sich einer Klarstellung. Eine Erweiterung erscheint – anders als noch in Bezug auf § 13d UrhWahrnG a.F.⁹⁷⁹ – im Rahmen des § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG durchaus möglich; dies gilt insbesondere, da es sich bei § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG um eine eng begrenzte, gesetzlich erlaubte Nutzungsschranke für die wissenschaftliche Forschung handelt, während im Rahmen des § 51 VGG a.F. durch die vermutete Wahrnehmungsbefugnis die Massendigitalisierung erleichtert werden sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund des technologieneutral formulierten Art. 8 Abs. 5 DSM-RL erscheint eine erweiternde Auslegung auch geboten. Zwingend ist eine solch weitergehende Auslegung in Bezug auf § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG aufgrund des späteren Erlasses der DSM-RL allerdings derzeit nicht.⁹⁸⁰

4. Privilegierter Personenkreis

§ 60c Abs. 1 UrhG schränkt durch seine passive Formulierung den Kreis derer, die die gesetzlich erlaubte Nutzungshandlung vornehmen dürfen, nicht ein. Jede natürliche Person, die zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung oder auf Anweisung einer solchen Person handelt, kann sich grundsätzlich unabhängig von einer Institutionenzugehörigkeit auf die Befugnisse des § 60c Abs. 1 UrhG berufen.⁹⁸¹

977 Es ist allerdings zu erwarten, dass diesbezüglich im Gesetzgebungsverfahren nach Evaluation des UrhWissG eine Änderung erfolgt.

978 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 2; VHD-Stellungnahme, S. 1.

979 Zwischenzeitlich § 51 VGG a.F., inzwischen weggefallen; vgl. zu § 13d UrhWahrnG: *Peifer*, NJW 2014, 6 (10); *Klass*, GRUR Int 2013, 881 (891); *Staats*, ZUM 2013, 446 (452).

980 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Teil der Untersuchung.

981 RegE UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 5, 8; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 16; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4; *Berger*, GRUR 2017, 953 (959, 960); *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1132).

In § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG werden allerdings gesetzliche Vorgaben zum privilegierten Kreis der Nutzenden aufgestellt, die einer näheren Untersuchung bedürfen.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG übernimmt weitgehend die Formulierung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F., nach dem die Nutzung ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung zulässig war.⁹⁸²

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, welche Kriterien zur „bestimmten Abgrenzung“ dieses Personenkreises erfüllt sein müssen.

„Bestimmt“ bedeutet im Allgemeinen „feststehend, speziell; den Eingeweihten bekannt.“⁹⁸³ Die Verwendung der Partizipien im Perfekt („bestimmt“, „abgegrenzt“) legt nahe, dass Bezugspunkt des Feststehens der jeweilige Zeitpunkt der Nutzung ist, also der konkreten Vervielfältigung, Verbreitung bzw. öffentlichen Zugänglichmachung. Die häufige Fluktuation in Forschungsgruppen erscheint daher grundsätzlich unschädlich. Bestätigt wird das durch die wortgleiche Formulierung des § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG, bei dem solange von einer Privilegierung auszugehen ist, wie der Zugang zur Veranstaltung, also zur jeweiligen öffentlichen Wiedergabe, tatsächlich begrenzt bleibt.⁹⁸⁴

Ausgeschlossen ist jedenfalls die Zugänglichmachung auf einer Internetplattform, deren Kreis der Nutzenden beliebig erweiterbar ist.⁹⁸⁵ Unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsbegriffs des EuGH⁹⁸⁶ wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG kein Anwendungsfall für eine öffentliche Zugänglichmachung gegeben ist: Denn während der EuGH⁹⁸⁷ für das Vorliegen einer öffentlichen

982 RegE UrhWissG, S. 43; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 10; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

983 Duden | bestimmt | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

984 Z.B. durch eine bei Kursbeginn erstellte Liste der Teilnehmenden: LG München I, Urt. v. 04.07.1996 - 7 O 12059/95, ZUM-RD 1997, 146 (147) – Musiknutzung in Alters- und Servicezentren; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 52 UrhG Rn. 14.

985 *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17.

986 Vgl. dazu die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

987 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 22 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 07.12.2006 - C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 37 – SGAE / Rafael; EuGH, Urt. v. 07.03.2013 - C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 32 – ITV Broadcasting / TVC;

Wiedergabe eine unbestimmte Anzahl an Personen verlangt, bestimmt die deutsche Legislative für den Tatbestand des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG gerade einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen.⁹⁸⁸ Lediglich bei Anwendung des nationalen Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG verbleibt Raum für eine Anwendung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG bei der öffentlichen Zugänglichmachung.⁹⁸⁹

Aufgrund des bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG⁹⁹⁰ fehlenden Institutionenbezugs ist eine Zugehörigkeit zu verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Kreises von Personen unschädlich.⁹⁹¹ Gleichfalls legen die Gesetzesmaterialien eine sehr weite Auslegung des Begriffs des „bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen“ nahe, indem sie das Teilen von Materialien innerhalb „loser Forschungsverbünde“ gestatten.⁹⁹² Die Literatur stimmt der Zulässigkeit vorbehaltlos zu.⁹⁹³

Diese weite Auslegung widerspricht der legislativen Einschränkung zur Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F., bei der an „kleine Forschungsteams gedacht“ und es nicht zulässig war, „Werke so in das Intranet einer Universität einzustellen, dass sämtlichen, dort tätigen For-

EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 21 – Svensson; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 - C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 27 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 33 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 36 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (612) Rn. 32 – Stichting Brein / Wullems; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 27 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay); Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; Regenstein, ZUM 2018, 649 (652); Hofmann, ZUM 2018, 641 (642).

988 *Beurskens*, Forschung & Lehre 2019, 494.

989 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

990 Anders § 60a Abs. 1 UrhG.

991 RegE UrhWissG, S. 43; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8, 11; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

992 RegE UrhWissG, S. 43.

993 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 11; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

schern die Nutzung des Werkes ermöglicht wird.“⁹⁹⁴ Ob die Legislative diese Einschränkung beibehalten oder auch insofern die Erlaubnistatbestände erweitern wollte, ist unklar: Einerseits entspricht die weite Auslegung dem Telos des UrhWissG, die Erlaubnistatbestände zu erweitern.⁹⁹⁵ Andererseits findet die Einbeziehung „loser Forschungsverbände“ keinen Anknüpfungspunkt im Wortlaut des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Der Gesetzeswortlaut gerät also in Konflikt mit dem – in den Gesetzesmaterialien geäußerten – Willen der Legislative. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Deswegen versuchen manche Literaturstimmen, die Zulässigkeit des Teilens von Forschungsmaterialien auf lose Forscherverbände zu begrenzen, bei denen der Kreis der Mitglieder bestimmt abgrenzbar ist.⁹⁹⁶ Eine bloße Abgrenzbarkeit genügt allerdings ausweislich des Gesetzeswortlauts des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht.

Ebenso beachtenswert ist die Einschränkung „für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Wird das „für“ im Sinne einer Angabe des Zwecks verstanden, gerät diese Bestimmung in Konflikt mit der allgemeinen Zweckbestimmung „zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung“. Dient das „für“ lediglich der Angabe einer Dauer, würde die gesetzlich erlaubte Nutzung eine zeitliche Begrenzung erfahren. Möglich wäre auch eine Auslegung als Angabe einer Zuordnung bzw. Zugehörigkeit.⁹⁹⁷ Jedenfalls ist die Konzentration auf die eigene wissenschaftliche Forschung zu betonen, weshalb kollaborative Forschung weitgehend ausgeschlossen scheint.

994 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/15): Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie Darbietungen und Tonträger b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/38): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/837, S. 34; so dagegen auch in Bezug auf die neue Rechtslage: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9.

995 RegE UrhWissG, S. 2.

996 Berger, GRUR 2017, 953 (960); Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 11.

997 Zu allen Auslegungsmöglichkeiten vgl. Duden | für | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die Überprüfung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden [...]

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.“

Für die Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann bezüglich der Zweckbestimmung, der privilegierten Nutzungshandlungen sowie dem Objekt der Privilegierungshandlung grundsätzlich auf die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG verwiesen werden.

Die Ausführungen zum privilegierten Personenkreis sind in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu modifizieren: Zwar ist der Kreis derer, die die gesetzlich erlaubte Nutzungshandlung vornehmen dürfen, ebenso wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG, nicht beschränkt und umfasst grundsätzlich – unabhängig von einer Institutionenzugehörigkeit – alle natürlichen Personen, die zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung oder auf Anweisung einer solchen Person handeln.⁹⁹⁸

In § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG werden allerdings gesetzliche Vorgaben zum privilegierten Personenkreis aufgestellt: Er umfasst gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG einzelne Dritte, soweit die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient. Es erfolgt also eine inhaltliche Eingrenzung zugunsten der Zwecke der Qualitätsüberprüfung: Unter Berücksichtigung der allgemeinen Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG sind jedenfalls Nutzungshandlungen zur Qualitätsüberprüfung in nicht kommerziellen Forschungsprojekten privilegiert. Anders als in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sind nun auch die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung für einzelne Dritte gestattet. Damit erweitert die deutsche

998 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5, 8; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 16; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4; Berger, GRUR 2017, 953 (959f.); Wandtke, NJW 2018, 1129 (1132).

Legislative den Kreis der von den Wissenschaftsschranken Privilegierten im Vergleich zur Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.⁹⁹⁹ Nach ihrem Willen soll dadurch die Überprüfung wissenschaftlicher Forschung im Rahmen von Peer Review-Verfahren sowie Preisvergaben erleichtert werden.¹⁰⁰⁰

Mangels anderweitiger Bestimmung ist davon auszugehen, dass Dritte im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht zum bestimmt abgegrenzten Personenkreis im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG gehören. Zudem sind Dritte im Sinne von § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG von den „sonstigen Personen“ zu unterscheiden: In den Gesetzesmaterialien wird explizit darauf hingewiesen, dass auch im Falle des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die genutzten Werke vor dem Zugriff durch diese bewahrt werden sollen.¹⁰⁰¹ Dritte im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind folglich nur Personen, die bestimmungsgemäß zur Sicherung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung mit den Werken durch Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung in Berührung kommen. Damit verbunden ist allerdings nicht die Notwendigkeit eines Passwortschutzes, der den Zugriff für sonstige Personen verhindert.¹⁰⁰²

III. § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung

§ 60c Abs. 2 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.“

§ 60c Abs. 2 UrhG beruht wie die Vorgängernorm in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.¹⁰⁰³ Folglich hat

999 *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 2.

1000 RegE UrhWissG, S. 43; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 10; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 12; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 20; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

1001 RegE UrhWissG, S. 43.

1002 Eine ausdrückliche Bestimmung der Legislative fehlt dazu vgl. RegE UrhWissG, S. 43.

1003 *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 23; insofern fälschlicherweise auf Art. 5 Abs. 2 lit. a und b InfoSoc-RL abstellend: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 4.

Deutschland als Mitgliedstaat der EU gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die in der InfoSoc-RL vorgesehenen Ziele zu erreichen.¹⁰⁰⁴ Insbesondere ist die Norm des § 60c Abs. 2 UrhG vor diesem Hintergrund wegen der Verbindlichkeit des Richtlinienziels (Art. 288 Abs. 3 AEUV) „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen [...]“.¹⁰⁰⁵

1. Zweckbestimmung: Eigene wissenschaftliche Forschung

Zunächst ist fraglich, ob der Ausdruck „für die eigene wissenschaftliche Forschung“ in § 60c Abs. 2 UrhG eine Zweckbestimmung ist.

Anders als § 60c Abs. 1 UrhG, der explizit die „Zwecke“ benennt, verwendet § 60c Abs. 2 UrhG lediglich die Präposition „für“. Diese Präposition kann grundsätzlich drei Bedeutungen haben: „für“ kann einen Zweck,

1004 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; Art. 4 Abs. 3 EUV für überflüssig haltend: *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110; zusätzlich auf die Richtlinie selbst abstellend: *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

1005 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteele; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

eine Dauer oder eine Zugehörigkeit angeben.¹⁰⁰⁶ Für erstere Auslegungsvariante sprechen überzeugende historische, systematische und teleologische Gründe:

Zwar kann die in der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. verwendete Präposition „zum“ grundsätzlich ebenfalls mehrere Bedeutungsvarianten haben – sie kann u.a. einen Zweck, eine Dauer oder eine Zugehörigkeit angeben.¹⁰⁰⁷ Aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts „zu diesem Zweck“ im folgenden Nebensatz war allerdings bereits damals eindeutig von einer Zweckbestimmung auszugehen. Dieses Ergebnis bestätigen Literaturstimmen.¹⁰⁰⁸ Dass die Legislative durch das UrhWissG an diesem Verständnis nichts ändern wollte, bestätigt das Telos des Gesetzes: Es war Ziel der Legislative, die Verständlichkeit der Vorschriften für die Anwendenden zu verbessern.¹⁰⁰⁹ Dieses Ziel wird nur mittels einer einheitlichen Auslegung von § 60c Abs. 1 UrhG sowie § 60c Abs. 2 UrhG erreicht. Da § 60c Abs. 1 UrhG wegen des eindeutigen Wortlauts als Zweckbestimmung auszulegen ist, kann auch für § 60c Abs. 2 UrhG nichts Anderes gelten.

Zugunsten der Forschenden kann des Weiteren auf den Sinn und Zweck der ursprünglichen Norm zur Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung verwiesen werden:¹⁰¹⁰ Forschende und wissenschaftliche Institute sollten in ihrer Tätigkeit durch die Notwendigkeit der Erlaubniseinholung beim Urheber zur Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials nicht behindert werden.¹⁰¹¹ Diese Zielsetzung wurde von der Legislative grundsätzlich beibehalten¹⁰¹² und sollte daher der teleologischen Auslegung des § 60c Abs. 2 UrhG zugrunde gelegt werden.

§ 60c Abs. 2 UrhG ist also ebenfalls als Zweckbestimmung auszulegen.

1006 Duden | für | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

1007 Duden | zu | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

1008 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 41f.; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 29f.; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18, 21.

1009 RegE UrhWissG, S. 2.

1010 Ausdrücklich nur: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52.

1011 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73.

1012 RegE UrhWissG, S. 29, 37.

Im Übrigen bleibt allerdings fraglich, wie der zugrundeliegende Zweck zu bestimmen ist: Die Zweckbestimmung erfolgt – wie bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. – grundsätzlich nach subjektiven Kriterien¹⁰¹³ aus einer ex-ante-Perspektive; eine erst nachträglich erkennbare Entbehrlichkeit der Vervielfältigung ist wegen des Prozesscharakters wissenschaftlichen Arbeitens unschädlich.¹⁰¹⁴ Die Entscheidung, ob die Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung dient, ist dem individuellen Forschenden überlassen; sie ist vor Gericht in einem potenziellen Prozess darzulegen.¹⁰¹⁵

Bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. wurde die Gebotenheit von der Literatur im Sinne einer Erforderlichkeit interpretiert.¹⁰¹⁶ Die Erforderlichkeit wurde nicht positiv definiert; sie wurde verneint, wenn der Erwerb¹⁰¹⁷ oder die reguläre Ausleihe¹⁰¹⁸ des urheberrechtlich geschützten Werkes zumutbar war.¹⁰¹⁹ Insbesondere Umstände, wie Beschaffungsaufwand oder Gebote der Präsenzbenutzung, waren entscheidend.¹⁰²⁰ Diese Kriterien finden nach Entfall des Gebotenheitskriteriums im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG keine Berücksichtigung mehr. Eine unmittelbare oder mittelbare Förderung des Zwecks der wissenschaftlichen Forschung genügt. Dass die wissenschaftliche Forschung die alleini-

1013 Noch zur Vorgängernorm: *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28.

1014 Zur Vorgängernorm: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45.

1015 Noch zur Vorgängernorm: *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 29.

1016 *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 30; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28.

1017 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52.

1018 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45.

1019 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32.

1020 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28.

ge Motivation sein muss, ist wohl nicht anzunehmen. In einem Motivbündel sollte der Forschungszweck allerdings vorherrschend sein.¹⁰²¹

Im Folgenden wird die Zweckbestimmung der „eigenen wissenschaftlichen Forschung“ näher untersucht.

a. Eigene wissenschaftliche Forschung

Grundsätzlich handelt es sich bei der eigenen wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG um eine Unterkategorie der wissenschaftlichen Forschung des § 60c Abs. 1 UrhG. Soweit im Folgenden keine besonderen Ausführungen gemacht werden, wird auf die Ausführungen bei § 60c Abs. 1 UrhG verwiesen.¹⁰²²

Die Literatur definiert die wissenschaftliche Forschung auch im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG als eine methodisch-systematische Tätigkeit, die auf Erkenntnisfindung und Wissensproduktion ausgerichtet ist.¹⁰²³

Der Begriff der wissenschaftlichen Forschung wurde von der Legislative aus den wortgleichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL übernommen,¹⁰²⁴ der die Einführung einer Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vorsieht. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des deutschen Rechts „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen [...]“.¹⁰²⁵ Entscheidend ist danach die

1021 Zum Beispiel Reputationsgewinn und wissenschaftliche Auseinandersetzung, vgl. zu diesem Beispiel in Bezug auf die Vorgängernorm: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 22.

1022 Siehe dazu die Darstellungen zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1023 Vgl. dazu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4.

1024 RegE UrhWissG, S. 42.

1025 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000,

jeweilige Tätigkeit, nicht die Person oder die Institutionenzugehörigkeit des Forschenden: Insbesondere die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG kommt daher grundsätzlich auch Privatpersonen,¹⁰²⁶ freiberuflich Tätigen und juristischen Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts zugute, die methodisch-systematisch nach Erkenntnissen suchen.¹⁰²⁷

Die Kategorie der „eigenen wissenschaftlichen Forschung“ in § 60c Abs. 2 UrhG ersetzt den Begriff des „eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. Der eigene wissenschaftliche Gebrauch war eine Unterkategorie des eigenen Gebrauchs, der von Vervielfältigungen zur eigenen Verwendung, nicht zur Weitergabe an Dritte geprägt war.¹⁰²⁸ Deswegen wurde auch die Vornahme von Vervielfältigungen für Dritte außerhalb der Institution grundsätzlich nicht als privilegiert

I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Kükükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

1026 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 6; insofern nur auf „Praktiker“ abstellend: *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1.

1027 Vgl. dazu im Detail die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1028 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 25; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 37; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44.

angesehen.¹⁰²⁹ Da auch § 60c Abs. 2 UrhG lediglich die Vervielfältigung privilegiert, wird an diesem Weitergabeverbot festgehalten.¹⁰³⁰

Grundsätzlich definierte die Literatur auch den wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. als methodisch-systematische Tätigkeit, die auf Erkenntnisfindung und Wissensproduktion ausgerichtet ist.¹⁰³¹ Der eigene wissenschaftliche Gebrauch war seinerzeit abzugrenzen vom privaten Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, der lediglich rein persönliche Bedürfnisse¹⁰³² natürlicher Personen von außerberuflicher sowie außererwerbswirtschaftlicher Art zu befriedigen pflegte: Anders als beim eigenen wissenschaftlichen Gebrauch durften die Vervielfältigungen weder erwerbswirtschaftlichen noch beruflichen Zwecken dienen.¹⁰³³ Ob die wissenschaftliche Forschung im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG ebenfalls zwingend nicht kommerzieller Art sein muss, ist im nächsten Unterabschnitt zu beantworten.

b. Nicht kommerzielle Zwecke

Die eigene wissenschaftliche Forschung ist eine Unterkategorie der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG.

1029 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 44; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

1030 *RegE UrhWissG*, S. 43; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung des § 60c Abs. 2 UrhG sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1031 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 51; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 41; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 20; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27.

1032 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 UrhG Rn. 7; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 16; *Flechsig*, GRUR 1993, 532 (533f.); *Möller/Mohr*, iur 1987, 53 (54).

1033 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (475) – Vervielfältigungsstücke; BGH, Urt. v. 24.06.1993 - I ZR 148/91, GRUR 1993, 899 – Dia-Duplikate; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 25; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37.

Das heißt: Die privilegierte Vervielfältigung darf nicht im Rahmen eines auf Gewinnerzielung ausgerichteten Projekts hergestellt werden.¹⁰³⁴ Entscheidend für die Zweckbestimmung ist jeweils die Tätigkeit als solche, nicht die Person des Forschenden oder die Ausrichtung bzw. organisatorische Struktur der Institution.¹⁰³⁵ Eine Publikation gegen Honorar ist – wie bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹⁰³⁶ – in der Regel nicht als kommerziell im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG zu werten. Kommerzielle Zwecke verfolgen und folglich nicht gemäß § 60c Abs. 2 UrhG privilegiert sind dagegen – ebenfalls wie in der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. – Auftragsforschung und bezahlte Gutachtenerstellung.¹⁰³⁷

Dass die eigene wissenschaftliche Forschung im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG eine Unterkategorie der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG darstellt, zeigt die Regelungsabsicht der Legislative: So wird in den Gesetzgebungsmaterialien explizit ausgeführt, dass „Absatz 2 [...] den Umfang der zulässigen Nutzung für Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung [erweitert].“¹⁰³⁸ Die Beschränkung auf die Nicht-Kommerzialität bleibt allerdings beste-

1034 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1035 Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 13.

1036 *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 53; a.A. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; möglicherweise ebenfalls *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 46.

1037 Noch zu § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.: Stellungnahme des Bundesrates in RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 41; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 46; *de la Durantaye*, *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*, S. 83; a.A. *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 33, der entgeltliche Auftragsarbeiten von Hochschullehrern von der Vervielfältigungsfreiheit umfasst sieht und lediglich Vervielfältigungen, die von Unternehmen für Dritte gegen Entgelt vorgenommen werden, als gewerblichen Zwecken dienend ansieht. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1038 RegE UrhWissG, S. 43.

hen.¹⁰³⁹ Diese grundsätzliche Entscheidung gegen die Freistellung der kommerziellen Nutzung bestätigt die unionsrechtskonforme Auslegung gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV: So fordert Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL die Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke als Voraussetzung der Einführung von Ausnahmen oder Beschränkungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Da auch § 60c Abs. 2 UrhG auf dieser unionsrechtlichen Norm beruht, wäre eine Auslegung, die die eigene wissenschaftliche Forschung zu kommerziellen Zwecken in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 2 UrhG einbeziehen würde, unionsrechtswidrig.

Eine Auslegungsfrage ergibt sich allerdings im historischen Kontext:

§ 60c Abs. 2 UrhG ersetzt § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F., eine Norm zur Zulässigkeit privater Vervielfältigungen. Danach war es grundsätzlich gestattet, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Vervielfältigungsbefugnis zum Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs war durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 auf nicht-gewerbliche Zwecke eingeschränkt worden.¹⁰⁴⁰

Mit der Vervielfältigung gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. durften also keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.¹⁰⁴¹

§ 60c Abs. 2 UrhG verwendet nicht mehr den Begriff der „gewerblichen Zwecke“, sondern es findet mittels § 60c Abs. 1 UrhG der Begriff der „kommerziellen Zwecke“ Verwendung; § 60c Abs. 2 UrhG weicht somit begrifflich von der Terminologie seiner Vorgängernorm in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ab.

Fraglich ist, ob mit dieser Ersetzung eine Bedeutungsänderung verbunden ist. Diese Frage ist normsystematisch von hoher Brisanz: So verwendet die deutsche Legislative – trotz des Vorhabens zur Beseitigung der „unter-

1039 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 14; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 14; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 5; Berger, GRUR 2017, 953 (961).

1040 Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513.

1041 Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 53; Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 33; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 27; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 46.

schiedlichen Terminologie im bislang geltenden Recht¹⁰⁴² – im UrhG insgesamt weniger den Begriff der kommerziellen als der gewerblichen Zwecke.¹⁰⁴³ Für die Wissenschaft hat die Verwendung dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten insbesondere mit Bezug auf das Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge in § 38 Abs. 4 UrhG große Bedeutung: Das Zweitverwertungsrecht wird lediglich gewährt, „soweit [die öffentliche Zugänglichmachung des Beitrags] keinem gewerblichen Zweck dient.“ Der gewerbliche Zweck wird im Gesetzestext nicht näher definiert.

Es stellt sich daher die Frage, wie der Begriff „nicht kommerziell“ im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG im Vergleich zum Begriff „gewerblich“ im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. (1) bzw. § 38 Abs. 4 UrhG (2) auszulegen ist.

(1) Gewerbliche Zwecke im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. konnten entweder unmittelbar oder mittelbar verfolgt werden: Im Falle der unmittelbaren Verfolgung gewerblicher Zwecke fehlte es jedoch bereits an einer Nutzung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.;¹⁰⁴⁴ lediglich die mittelbare Verfolgung gewerblicher Zwecke in einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Projekt schränkte die Privilegierung der Vervielfältigung in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ein.¹⁰⁴⁵

Gleiches gilt auch heute noch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG: Soll durch den Verkauf von Vervielfältigungen Gewinn erzielt werden, scheidet eine Privilegierung mangels eigener wissenschaftlicher Forschung aus.¹⁰⁴⁶ Wie in der Vorgängernorm genügt aber bereits eine Vervielfältigung im Rahmen eines auf Gewinnerzielung gerichteten Forschungsprojekts: Eine solche ist nicht von § 60c Abs. 2 UrhG privilegiert.

Ein begrifflicher Unterschied könnte sich lediglich in Bezug auf die Verfolgung beruflicher Zwecke¹⁰⁴⁷ ergeben.

1042 RegE UrhWissG, S. 42.

1043 Vgl. §§ 38 Abs. 4, 42a Abs. 1 und 4, 60 Abs. 1, 87f Abs. 1, 95a Abs. 3, 108b Abs. 2, 111a Abs. 1 Nr. 1 lit. b UrhG.

1044 a. A. *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 33.

1045 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 53.

1046 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Beginn dieses Abschnitts.

1047 Zur getrennten Betrachtungsweise: BGH, Urt. v. 24.06.1955 - I ZR 88/54, GRUR 1955, 544 (548) – Fotomechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes.

Die Materialien zu § 60c Abs. 2 UrhG legen eine enge Auslegung nahe: Werden mit der Vervielfältigung berufliche Zwecke verfolgt, scheidet eine Privilegierung nach § 60c Abs. 2 UrhG aus.¹⁰⁴⁸ Dies darf nicht dahingehend verstanden werden, dass eine Vervielfältigung, die im beruflichen Kontext erstellt wird, stets nicht privilegiert ist. Denn sonst würde § 60c Abs. 2 UrhG in vielen Situationen leerlaufen: Viele Forschende an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verdienen mit ihrer Forschungstätigkeit ihren Lebensunterhalt; ihre Forschungstätigkeit dient grundsätzlich auch beruflichen Zwecken. Eine Vervielfältigung eines angestellten Forschenden wäre folglich niemals privilegiert. Privilegiert würde lediglich die „Amateurforschung“, was allerdings von der Legislative nicht intendiert war.¹⁰⁴⁹

Im Rahmen des § 53 Abs. 2 UrhG a.F. hingegen sah die Literatur die Verfolgung beruflicher Zwecke in der Regel als privilegiert an.¹⁰⁵⁰ Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt allerdings: Diese Erweiterung galt nicht für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. als vielmehr für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG.¹⁰⁵¹ So erfasst der eigene Gebrauch – und damit auch der eigene wissenschaftliche Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. – zwar grundsätzlich die Verfolgung beruflicher Zwecke; die Einschränkung in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 letzter Hs. UrhG a.F. („wenn und soweit die Vervielfältigung [...] keinen gewerblichen Zwecken dient“) schließt eine Privilegierung der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bei Verfolgung beruflicher Zwecke allerdings wieder aus.

Grundsätzlich ist daher nicht von einer Bedeutungsveränderung in Bezug auf die Verfolgung beruflicher Zwecke auszugehen.

Diese parallele Auslegung erklärt sich vor unionsrechtlichem Hintergrund: Beide Regelungen – § 60c Abs. 2 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1

1048 RegE UrhWissG, S. 35; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1.

1049 Vgl. beispielsweise Bezugnahme auf „Forschung, die an öffentlichen Hochschulen stattfindet und über private Drittmittel finanziert wird“, in RegE UrhWissG, S. 42.

1050 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 25.

1051 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (475) – Vervielfältigungsstücke; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I; dem folgend: *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18, 22.

Nr. 1 UrhG a. F. – beruhen auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL, der die Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke bei urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fordert.¹⁰⁵² Beide Begriffe sind daher gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV unionsrechtskonform auszulegen;¹⁰⁵³ insbesondere Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL, der auf die Tätigkeit als solches abstellt, ist zu berücksichtigen.

(2) Die Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG erfasst „jede Zugänglichmachung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient, sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht.“¹⁰⁵⁴ Aus den Gesetzesmaterialien zu § 38 Abs. 4 UrhG ergibt sich, dass die Be-

1052 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 26; RegE UrhWissG, S. 42.

1053 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteele; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460) – Kloppeburg; BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211–95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075) – Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache bei Nacherfüllung; *Ruffert*, in: Callies/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

1054 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 14.

griffsbestimmung des „gewerblichen Zwecks“ im Urheberrecht unabhängig von den gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriffen erfolgt.¹⁰⁵⁵

Die mittelbare oder unmittelbare Erzielung von Einnahmen entspricht dem Wortsinn von „kommerziell“ als „Geschäftsinteressen wahrnehmend, auf Gewinn bedacht“;¹⁰⁵⁶ bei § 38 Abs. 4 UrhG soll – wie im Fall der Nicht-Kommerzialität des § 60c Abs. 2 UrhG – jegliche „Geschäftemachelei“ ausgeschlossen werden.¹⁰⁵⁷ Insofern sind die beiden Normen bedeutungsgleich.

Der – beliebig geartete – Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit lässt allerdings im Rahmen von § 38 Abs. 4 UrhG ein weiter gefasstes Begriffsverständnis erkennen. Dieses entspricht dem natürlichen Sprachgebrauch, der „gewerblich“ als „das Gewerbe [...] betreffend, zu ihm gehörend“¹⁰⁵⁸ definiert. Das Gewerbe erfasst dabei jede „selbstständige] dem Erwerb dienende berufliche Tätigkeit (nicht in Bezug auf freie Berufe und Berufe in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau)“¹⁰⁵⁹ oder die „Gesamtheit der [produzierenden] kleinen und mittleren Betriebe, [Handels]unternehmen [bzw. den] Bereich der gewerblichen Tätigkeit“.¹⁰⁶⁰

Einige Literaturmeinungen kritisieren die Begriffsbestimmung gerade wegen der zweiten Alternative des Zusammenhangs mit der Erwerbstätigkeit allerdings als zu weitgehend¹⁰⁶¹ und schlagen stattdessen das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Zweitveröffentlichung und einer über die Forschungstätigkeit hinausgehenden, sonstigen Erwerbstätigkeit vor.¹⁰⁶²

Alle Definitionen der gewerblichen Zwecke im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG gehen daher über den Begriff der „kommerziellen Zwecke“

1055 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 14.

1056 Duden | kommerziell | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

1057 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 34.

1058 Duden | gewerblich | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition.

1059 Duden | Gewerbe | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft.

1060 Duden | Gewerbe | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft.

1061 *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, § 38 UrhG Rn. 77; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 34; *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, § 38 UrhG Rn. 20.

1062 *Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 38 UrhG Rn. 65; so im Ergebnis auch: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 34; *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, § 38 UrhG Rn. 20; *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, § 38 UrhG Rn. 77.

im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG hinaus; da die „gewerblichen Zwecke“ im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG jeden Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit ausreichen lassen, liegt insofern ein juristisch relevanter Bedeutungsunterschied vor.

c. Auswirkungen einer nachträglichen Zweckänderung

Wird eine Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung angefertigt, ist dies grundsätzlich gemäß § 60c Abs. 2 UrhG zulässig. Fraglich ist allerdings, welche Auswirkungen eine nachträgliche Zweckänderung hat. So kann z.B. eine Vervielfältigung – nach Aufgabe eines Forschungsprojekts – zu Unterhaltungszwecken dienen. Dies ist allerdings unschädlich, da es sich beim Gebrauch zu Unterhaltungszwecken nicht um eine urheberrechtlich relevante Nutzungsform handelt. Anders ist es zu beurteilen, wenn eine urheberrechtlich relevante Nutzung, z.B. eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG, erfolgen soll: In diesem Fall müsste – mangels Eingreifens des Erlaubnistatbestands des § 60c Abs. 2 UrhG – der Urheber um Erlaubnis gebeten werden, sofern nicht die Voraussetzungen eines anderen Erlaubnistatbestands (z.B. § 51 UrhG) erfüllt sind.

Die ursprüngliche Vervielfältigungshandlung wird bei einer nachträglichen Zweckänderung allerdings keinesfalls unzulässig. Sie ist mit Vornahme der Vervielfältigung abgeschlossen.

2. Privilegierte Nutzungshandlung: Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG

Im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG wird lediglich die Vervielfältigung, nicht die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung privilegiert.¹⁰⁶³

Mit der gesetzlich erlaubten Vervielfältigung verbunden ist eine Einschränkung des Rechts des Urhebers gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Dazu zählt auch das Recht zur Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild-

1063 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 12.

oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.¹⁰⁶⁴

Allerdings ist auch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG die Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG zu beachten: Danach ist es nicht zulässig, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.¹⁰⁶⁵

In Gleichlauf mit der Vorschrift des § 60c Abs. 1 UrhG ist bei § 60c Abs. 2 UrhG ebenfalls das Vervielfältigenlassen durch Dritte privilegiert.¹⁰⁶⁶ Diese technisch-maschinelle¹⁰⁶⁷ Unterstützungsleistung gestattet die Wortlautauslegung der passiven Formulierung „dürfen vervielfältigt werden“. Die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt diese Auslegung: Bereits in Bezug auf die Vorgängernorm galt dies ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹⁰⁶⁸ Anders als bei § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG war dabei im Umkehrschluss auch das entgeltliche Vervielfältigenlassen erlaubt.¹⁰⁶⁹ Mangels entgegenstehender Äußerungen der Legisla-

1064 Vgl. zum Vervielfältigungsrecht die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1065 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1066 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 16; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1067 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II.

1068 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 40; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 18.

1069 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (386) – Leitsätze; Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 40; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 26.

tive ist davon auszugehen, dass diese Rechtslage nicht verändert werden sollte.

Die gemäß § 60c Abs. 2 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Anders als in der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG bedurfte es für dieses Verbot keiner expliziten Regelung;¹⁰⁷⁰ Die Verbreitung – auch von Vervielfältigungsstücken – im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG sowie die öffentliche Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG unterliegen grundsätzlich dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG; da § 60c Abs. 2 UrhG nur die Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung privilegiert, bleibt im Übrigen das Verbot des Urhebers bestehen.¹⁰⁷¹

Privilegiert ist also nur die Nutzungshandlung in Form der Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 UrhG. Entsprechendes gilt für die verwandten Schutzrechte, die das Ausschließlichkeitsrecht der Vervielfältigung beinhalten.¹⁰⁷²

a. Begrenzung der Anzahl der Vervielfältigungsstücke

Bei § 60c Abs. 2 UrhG ist die Anzahl der Vervielfältigungsstücke mengenmäßig grundsätzlich unbegrenzt. Dies ergibt die Wortlautauslegung des Begriffs der Vervielfältigung: Gemäß § 16 UrhG ist das „Vervielfältigungsrecht [...] das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel [...] in welcher Zahl.“

Eine Einschränkung ergibt sich lediglich aus der Zweckbestimmung der jeweiligen Vervielfältigung: Soweit das Herstellen mehrerer Vervielfältigungen desselben urheberrechtlich geschützten Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung dient, ist dieses Herstellen gemäß § 60c Abs. 2 UrhG gesetzlich erlaubt. Dabei gilt es zu betonen, dass hier jeweils nur der einzelne Forschende als Bezugsperson in Betracht kommt und daher im Regelfall nur die einfache Vervielfältigung gesetzlich erlaubt

1070 Siehe § 53 Abs. 6 UrhG, der bis heute diese Beschränkung enthält.

1071 Vgl. zu den Rechten des Urhebers im Allgemeinen die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

1072 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

ist. Eine Mehrfachvervielfältigung und Weitergabe an andere Forschende ist nicht gemäß § 60c Abs. 2 UrhG zulässig; sie kann allerdings unter den engeren Voraussetzungen der Regelungen in § 60c Abs. 1 UrhG gestattet sein.¹⁰⁷³

Etwas Anderes galt diesbezüglich noch bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG: Danach war die Mehrfachvervielfältigung bei gemeinsamer Forschung zulässig.¹⁰⁷⁴ Insofern weitete die Legislative – entsprechend ihrer Intention¹⁰⁷⁵ – die Erlaubnistatbestände für die Wissenschaft aus: Bei alter Rechtslage wurde häufig die Höchstgrenze von sieben Vervielfältigungsstücken herangezogen; dies war zurückzuführen auf die Rechtsprechung zu § 53 Abs. 1 UrhG, die die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke, höchstens sieben, für zulässig erklärte.¹⁰⁷⁶ Viele Literaturstimmen orientierten sich für die Vorgängernorm des § 60c Abs. 2 UrhG in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. grundsätzlich an dieser Obergrenze; gleichzeitig betonten sie allerdings, dass stets eine Einzelfallabwägung statt der Anwendung einer starren Höchstgrenze erfolgen müsse.¹⁰⁷⁷ Damit trugen sie auch dem Willen der historischen Legislative Rechnung, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine zulässige Anzahl von 5 – 6 Vervielfältigungen nahelegt.¹⁰⁷⁸ Im digitalen Umfeld kann die Anzahl weiter eingeschränkt sein.¹⁰⁷⁹

1073 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1074 So explizit *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52.

1075 *RegE UrhWissG*, S. 2.

1076 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; dem folgend: *Möller/Mobr*, iur 1987, 53 (54).

1077 *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 13; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 26; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 29, 46; a.A. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 9, 20, der die jeweilige Bedarfsbefriedigung als maßgeblich ansieht.

1078 *RegE* eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73.

1079 Vgl. dazu *Becker*, ZUM 2012, 643 (643).

b. Ausschluss der Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte

Mangels Einschränkung des Verbreitungsrechts dürfen Vervielfältigungen nicht an eine Öffentlichkeit weitergegeben werden.¹⁰⁸⁰

In den Gesetzgebungsmaterialien ist dazu ausdrücklich festgehalten, dass die infolge der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG hergestellten „Kopien [...] in keiner Form weitergegeben werden [dürfen].“¹⁰⁸¹ Im Gesetzestext wird dagegen – anders als in § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG a.F., in dem für die Vorgängernorm in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ein ausdrückliches Verbot zur Weitergabe von Vervielfältigungen festgehalten war – nicht auf das Verbot hingewiesen.¹⁰⁸² Es ergibt sich allerdings bereits aus der alleinigen Freistellung der Vervielfältigungshandlung im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG.

Davon zu unterscheiden ist die nicht-öffentliche Weitergabe, die nicht unter das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers fällt und daher stets zulässig ist.¹⁰⁸³ Dies kann insbesondere bei Situationen, in denen ein Dritter eine Vervielfältigung anfertigt und diese an den wissenschaftlich Tätigen weitergibt, zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Für die besonderen Situationen im Wissenschaftskontext sei insoweit auf die Ausführungen in Teil 1 verwiesen: Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei der Weitergabe im Forschungskontext eine Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG vorliegt.¹⁰⁸⁴

1080 RegE UrhWissG, S. 43; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 12; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 21; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 7.

1081 RegE UrhWissG, S. 43.

1082 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44.

1083 Vgl. zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

1084 Vgl. dazu auch die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Das Vervielfältigen und Weitergeben von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen des Angebots eines Recherchedienstes ist weiterhin nicht gesetzlich erlaubt.¹⁰⁸⁵ Zwar könnte argumentiert werden, dass auch der Recherchedienst grundsätzlich an der Privilegierung des Forschenden gemäß § 60c Abs. 2 UrhG teilnehmen kann: Auch er vervielfältigt letztendlich zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung des Auftraggebers im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG, da der Zweck der Ausführung des Rechercheauftrags in den Hintergrund tritt. Ist allerdings die Recherchetätigkeit untrennbar mit dem Vervielfältigungsvorgang verbunden, handelt es sich bei der Vervielfältigung nicht mehr um einen rein technisch-maschinellen Vorgang.¹⁰⁸⁶ Normativ betrachtet wird vielmehr eine weitere urheberrechtsrelevante Nutzung erschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die auftraggebende Person mit dem Recherchedienst nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist: Durch das Zurverfügungstellen des Vervielfältigungsstückes im Rahmen des Recherchedienstes erfolgt ein Inverkehrbringen gegenüber einer Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG. Es handelt sich folglich um eine Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG.¹⁰⁸⁷ Diese ist gemäß § 60c Abs. 2 UrhG – anders als in § 60c Abs. 1 UrhG¹⁰⁸⁸ – nicht privilegiert. Anders als bei Beauftragung eines Mitarbeiters innerhalb derselben Forschungseinrichtung bzw. desselben Forschungsprojekts darf durch einen externen Recherchedienst daher keine Weitergabe erfolgen.¹⁰⁸⁹

1085 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung sowie die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Literatur bei kollaborativer Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1086 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

1087 Katzenberger, GRUR 1973, 629 (634); Baronikians, ZUM 1999, 126 (132); a.A. BGH, Urt. v. 25.02.1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 (711) – Kopienversanddienst unter fehlerhafter Berufung auf Katzenberger; dem BGH folgend: Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 21.

1088 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1089 Vgl. dazu die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Literatur bei kollaborativer Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Genauso ist das Herstellen eines Vervielfältigungsstücks innerhalb einer Einrichtung zu bewerten, das in der Folge von Dritten in dieser wissenschaftlichen Einrichtung eingesehen werden kann.¹⁰⁹⁰

c. Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG

Bereits bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. war in § 53 Abs. 7 UrhG eine Einschränkung der gesetzlich erlaubten Nutzung in Bezug auf die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, der Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und dem Nachbau eines Werkes der Baukunst vorgesehen.

Die Vervielfältigungsbefugnis des § 60c Abs. 2 UrhG wird ebenfalls in Bezug auf die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger eingeschränkt. Auf die Ausführungen zu § 60c Abs. 1 UrhG kann entsprechend verwiesen werden.¹⁰⁹¹

3. Objekt der Privilegierungshandlung

Im Rahmen von § 60c Abs. 2 UrhG dürfen grundsätzlich 75 Prozent eines Werkes genutzt werden.

Für Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke ist in § 60c Abs. 3 UrhG eine Erweiterung des Nutzungsumfangs auf bis zu 100 Prozent vorgesehen.

Diese Normen ersetzen § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F., nach dem es grundsätzlich zulässig war, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten war.¹⁰⁹² Anders als bei der Vorgänger-

1090 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 44; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

1091 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1092 *RegE UrhWissG*, S. 43; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 7; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 21.

norm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. müssen Forschende nun nicht mehr die Gebotenheit des Umfangs der Vervielfältigung bestimmen.¹⁰⁹³

a. Der 75 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 2 UrhG

Gemäß § 60c Abs. 2 UrhG dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

aa. Qualitativer vs. quantitativer Ansatz

Auch bei § 60c Abs. 2 UrhG stellt sich die Frage nach der Art der Berechnung des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs: Verfolgt die Legislative einen qualitativen oder quantitativen Ansatz?

In Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 UrhG bestand in der Literatur Einigkeit darüber, dass das Vorliegen einer im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Aspekten zu bestimmen sei.¹⁰⁹⁴ Es handelte sich folglich jeweils um eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung – auch unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit des Werkes in einer Bibliothek und der Zumutbarkeit dessen Erwerbs.¹⁰⁹⁵

Um die Rechtssicherheit für die Anwendenden zu steigern,¹⁰⁹⁶ führte die Legislative infolge des UrhWissG den festen Prozentsatz von 75 Pro-

1093 *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28: „wenn und soweit“.

1094 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45, 77; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 54; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 50; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 48.

1095 Vgl. zu diesen Kriterien bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung sowie *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28.

1096 RegE UrhWissG, S. 2, 35, 37; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 11.

zent für die Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung ein. Damit wies sie – wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG gezeigt¹⁰⁹⁷ – den qualitativen Ansatz zurück. Der Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzung gemäß § 60c Abs. 2 UrhG ist daher rein quantitativ zu bestimmen.

bb. Die prozentuale Begrenzung

Wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG, stellt sich auch bei § 60c Abs. 2 UrhG die Frage nach dem Zustandekommen der 75 Prozent-Obergrenze.

Auch zu deren Festlegung schweigen die Gesetzesmaterialien.

Der Wortlaut der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. gestattete grundsätzlich die vollständige Vervielfältigung eines Werkes. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls wurde das Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung aus Gründen der Gebotenheit eingeschränkt. Eine absolute Obergrenze existierte grundsätzlich nicht. Allein § 53 Abs. 4 UrhG schränkte die Nutzungsbefugnis ein: Danach ist die Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt. Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 UrhG entwickelte sich infolge des Verbots der „im Wesentlichen vollständigen Vervielfältigung“ in der Literatur eine quantitative Obergrenze: Die Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. wurde für grundsätzlich zulässig gehalten, sofern ihr Umfang bis zu 90 Prozent des Werkes betrug.¹⁰⁹⁸ Begründet wurde die Obergrenze häufig teleologisch: Das Verbot des § 53 Abs. 4 UrhG sollte den Kauf der Zeitschrift bzw. des Buches nicht entbehrlich machen.¹⁰⁹⁹

1097 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

1098 *Lift*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 54; a.A. *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 33: 75 %; ebenso *Möller/Mohr*, iur 1987, 53 (56): 75 %.

1099 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 33; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 50.

Seit Erlass des UrhWissG gilt als fixe Obergrenze für die Vervielfältigung aller Arten von Werken mit Ausnahme der Abbildungen, einzelner Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstiger Werke geringen Umfangs und vergriffener Werke für die eigene wissenschaftliche Forschung die absolute Obergrenze von 75 Prozent des jeweiligen Werkes.

Bei Vergleich der gesetzlich erlaubten Nutzungsumfänge wird in Bezug auf Bücher und Zeitschriften eine Absenkung¹¹⁰⁰ des Umfangs um 16,7 Prozent deutlich. Dies läuft der Absicht der Legislative zuwider, die Erlaubnistatbestände zu erweitern.¹¹⁰¹

In Bezug auf die kumulative Nutzung ist auf die vorstehenden Darstellungen zu § 60c Abs. 1 UrhG zu verweisen: Auch bei § 60c Abs. 2 UrhG gilt, dass die 75 Prozent-Grenze nur in Bezug auf den einzelnen Nutzungsvorgang gilt; eine Nutzung unterschiedlicher Teile eines Werkes durch den gleichen Forschenden ist zulässig.¹¹⁰² Zudem kommt es auch bei § 60c Abs. 2 UrhG lediglich auf die Person des einzelnen Forschenden und seine Tätigkeit an; die kumulative Nutzung unterschiedlicher Teile eines Werkes innerhalb der jeweiligen Einrichtung wird durch § 60c Abs. 2 UrhG nicht beschränkt.

cc. Das Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 2 UrhG

Auch bei § 60c Abs. 2 UrhG bringt das Setzen einer prozentualen Obergrenze die Frage nach der konkreten Berechnungsgrundlage für die gesetzlich erlaubte Nutzung mit sich.

Berechnungsgrundlage der 75 Prozent ist auch gemäß § 60c Abs. 2 UrhG das „Werk“, sodass grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG verwiesen werden kann.¹¹⁰³ Gegenstand der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 2 UrhG können sowohl urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG als auch leistungsschutzrechtlich geschützte Gegenstände sein. Besondere Fragen ergeben sich

1100 *Berger*, GRUR 2017, 953 (960); ZiF-Stellungnahme, S. 10.

1101 RegE UrhWissG, S. 2.

1102 Vgl. dazu die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Literatur im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1103 Vgl. dazu die Darstellungen zum Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

hinsichtlich der Bestandteile von Schriftwerken, Datenbankwerken und Computerprogrammen.

i. Schriftwerke

Oben wurde zu § 60c Abs. 1 UrhG festgestellt: Der Gesamtumfang eines Schriftwerkes ist unter Einbezug aller bezifferten Seiten und aller Verzeichnisse sowie Endnoten zu bestimmen.¹¹⁰⁴ Fraglich ist, ob diese Art der Bestimmung auch bei § 60c Abs. 2 UrhG zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich gebietet bereits die Gesetzssystematik eine einheitliche Auslegung. Diese entspräche auch der Zielsetzung der Legislative: So wollte sie die Rechtssicherheit für die Normanwendenden steigern;¹¹⁰⁵ dies gelingt nur mittels verständlicher, nachvollziehbarer und einheitlicher Terminologie.

Allein historische Gründe könnten gegen eine derartige Auslegung sprechen: Bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. bestand in der Literatur Einigkeit, dass Verzeichnisse nicht in den Gesamtumfang des Werkes einzubeziehen seien.¹¹⁰⁶ Dieser Ausschluss wurde mit der fehlenden inhaltlichen Bedeutung dieser Bestandteile begründet.¹¹⁰⁷

Dieses Argument verliert allerdings durch eine legislative Entscheidung bei Erlass des UrhWissG seine Rechtfertigung: So ist das Maß der inhaltlichen Bedeutung lediglich für die qualitative Sichtweise entscheidend. Dieser qualitativen Sichtweise erteilte die Legislative durch Festsetzen der prozentualen Obergrenze in § 60c Abs. 2 UrhG eine klare Absage: Während in Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. qualitative Aspekte noch in die Abwägung des zulässigen Umfangs einfließen durften, ist das mit der quantitativen Sichtweise bei § 60c Abs. 2 UrhG nicht mehr vereinbar.¹¹⁰⁸

1104 Vgl. dazu die Darstellungen zu Schriftwerken als Objekt der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1105 RegE UrhWissG, S. 2, 37.

1106 Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 48; Dreier, in: Dreier/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 33; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 42; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77.

1107 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77.

1108 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum 75 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Auch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG ist der Gesamtumfang eines Schriftwerkes folglich unter Einbezug aller bezifferten Seiten und aller Verzeichnisse sowie Endnoten zu bestimmen.

ii. Datenbankwerke

Datenbankwerke sind – wie bei § 60c Abs. 1 UrhG¹¹⁰⁹ – vom Werkbegriff des § 60c Abs. 2 UrhG zweifelsohne erfasst.

Bei Betrachtung der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ist feststellbar, dass diese eine Sonderregelung für Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, enthielt: Gemäß § 53 Abs. 5 S. 2 UrhG fand § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. auf elektronische Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgte. Andernfalls war eine Vervielfältigung des Datenbankwerkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch untersagt. Auffällig ist insofern, dass hier der wissenschaftliche Gebrauch als solcher nicht gewerblichen Zwecken dienen durfte. Anders als in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ist nicht die Vervielfältigung selbst der Gegenstand des Verbots kommerzieller Nutzung.

Ein Bedeutungsunterschied wurde allerdings in der Literatur in der Vergangenheit nicht thematisiert.¹¹¹⁰ Zurückzuführen ist dies vermutlich auf die Notwendigkeit unionsrechtskonformer Auslegung: Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL wählt die gewohnte Formulierung „sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ und bezieht sich dabei auf die Benutzung der Datenbank, die die in Art. 5 Datenbank-RL aufgezählten Rechte – also auch das Vervielfältigungsrecht – beschränkt.¹¹¹¹

Für die Norm des § 60c Abs. 2 UrhG entfallen nun jegliche besonderen Beschränkungen in Bezug auf Datenbankwerke.

1109 Vgl. dazu die Darstellungen zu Computerprogrammen als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1110 Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 21.

1111 Vgl. zur Datenbank-RL die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Teil der Untersuchung.

iii. Computerprogramme

§ 60c Abs. 2 UrhG findet auch auf Computerprogramme Anwendung.

In Bezug auf die Regelung des § 60c Abs. 1 UrhG wurde bereits zuvor das Verhältnis der Schrankenregelung in § 60c UrhG zu § 69d UrhG diskutiert:¹¹¹² Obwohl § 69d Abs. 2 UrhG die Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG sperrt, kann § 60c Abs. 1 UrhG wegen seiner differentiellen Schutzausrichtung auf Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG Anwendung finden.

Das Gleiche gilt auch für § 60c Abs. 2 UrhG. Auch wenn in Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. noch ein Vorrang der computerprogrammspezifischen Regelungen befürwortet wurde,¹¹¹³ legt insbesondere die Beschränkung der Vervielfältigungsbefugnis auf Werkauszüge eine Bewertung zugunsten eines Nebeneinanders der beiden Regelungskomplexe § 60c UrhG und § 69d UrhG nahe.¹¹¹⁴

b. Die Ausnahmen des 75 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG

Genau wie bei § 60c Abs. 1 UrhG weitet auch § 60c Abs. 3 UrhG die Vervielfältigungsbefugnis des § 60c Abs. 2 UrhG in Bezug auf Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke aus. Sofern im Folgenden keine speziellen Ausführungen gemacht werden, ist auf die entsprechenden Ausführungen bei § 60c Abs. 1 UrhG zu verweisen.¹¹¹⁵

1112 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Computerprogrammen als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG. In diesem Teil der Untersuchung.

1113 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 58; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 8; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 6; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 14; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 3.

1114 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Computerprogrammen als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1115 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

aa. Einzelne Beiträge aus Zeitschriften

Einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift dürfen gemäß § 60c Abs. 3 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 2 UrhG für die eigene wissenschaftliche Forschung vollständig vervielfältigt werden. Zur Beobachtung der Entwicklung eines Wissenschaftsgebiets darf also beispielsweise ein Ordner mit Aufsätzen angelegt werden.¹¹¹⁶

Wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG sind die Zeitungen bewusst von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen worden.¹¹¹⁷ Dies erscheint bei historischer Betrachtung des Regelungskomplexes sehr ungewöhnlich: Die Umfangsbegrenzung des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. in § 53 Abs. 4 UrhG verbot die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern und Zeitschriften zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Dieses Verbot bezog sich bereits bei Erlass der Norm lediglich auf Bücher und Zeitschriften; Zeitungen wurden von der Legislative bewusst nicht in den Anwendungsbereich einbezogen, da der Primärmarkt durch vollständige Vervielfältigungen nach Ansicht der Legislative nicht gefährdet worden wäre.¹¹¹⁸ Des Weiteren begründete die Legislative die Erlaubnis der Vervielfältigung ganzer Zeitungen mit einem tatsächlich bestehenden Interesse: So führte sie in den Gesetzgebungsmaterialien aus, dass ein Interesse daran bestehe, z.B. mikroverfilmte Zeitungen zum wissenschaftlichen Gebrauch vollständig zu kopieren.¹¹¹⁹ Inzwischen scheint die Legislative derartige Interesse nicht mehr als schutzwürdig zu bewerten. Zurückzuführen lässt sich diese Annahme allein auf das Bestehen umfangreicher Archive seitens der Zeitungsverlage, die deren kommerzielle Verwertung in den vergangenen Jahren zu einem Geschäftsmodell entwickelt haben.

1116 Noch zur Vorgängernorm: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 57.

1117 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1118 So ausdrücklich: RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 17; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 76; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42.

1119 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 17.

bb. Vergriffene Werke

Vergriffene Werke dürfen für die eigene wissenschaftliche Forschung vollständig vervielfältigt werden.¹¹²⁰ Damit erweitert § 60c Abs. 3 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 2 UrhG den Nutzungsumfang im Vergleich zur Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 UrhG: Dieser erlaubt lediglich die vollständige Vervielfältigung vergriffener Bücher und Zeitschriften, wenn sie bereits seit mindestens zwei Jahren vergriffen waren.

4. Privilegierter Personenkreis

§ 60c Abs. 2 UrhG schränkt den Kreis berechtigter Personen nicht ein; vielmehr ist jeder, der für die eigene wissenschaftliche Forschung vervielfältigt, grundsätzlich privilegiert. Das gilt unabhängig von einer Institutionenzugehörigkeit.¹¹²¹ Es können grundsätzlich – vorbehaltlich der Einhaltung der Zweckbestimmung – sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen wie des Privatrechts privilegiert sein.

Es erscheint allerdings fraglich, ob juristische Personen vom Anwendungsbereich des § 60c Abs. 2 UrhG erfasst sein können:

Die Verwendung des nachdrücklichen Begriffs „jedermann“ legt eine enge Auslegung und einen Ausschluss juristischer Personen aus dem Kreis der Privilegierten gemäß § 60c Abs. 2 UrhG nahe.¹¹²²

Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, dass in den Gesetzgebungsmaterialien lediglich natürliche Personen als von § 60c UrhG privilegierte Nutzende aufgezählt werden.¹¹²³ Zwar handelt es sich dabei lediglich um eine beispielhafte und keinesfalls abschließende Aufzählung. Hätte die Legislative den Einbezug juristischer Personen in die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG jedoch beabsichtigt, hätte sie zumindest eine juristische Person beispielhaft in die Aufzählung aufnehmen können.

1120 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den vergriffenen Werken bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1121 Noch zur Vorgängernorm: *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

1122 RegE UrhWissG, S. 42.

1123 RegE UrhWissG, S. 42: „[U]nabhängige Forscher und solche an Forschungsinstituten, [...] Universitätsprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter im Rahmen ihrer Forschung sowie [...] Studenten bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, aber auch [...] Privatgelehrte“.

Einzig die historische Auslegung der Norm spricht für einen Einbezug juristischer Personen: So trafen § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹¹²⁴ bzw. die ihm nachfolgende Norm des § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG a.F.¹¹²⁵ und die diesem nachfolgende Norm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG¹¹²⁶ in der letzten gültigen Fassung¹¹²⁷ ebenfalls keine Aussage über den zur Vervielfältigung befugten Personenkreis. Es war jedoch bereits seit Erlass des UrhG im Jahr 1965 anerkannt, dass auch durch juristische Personen Vervielfältigungen zum unternehmens- oder behördeninternen Gebrauch hergestellt werden dürfen.¹¹²⁸ Dieser legislative Wille wurde in nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren,¹¹²⁹ der Rechtsprechung¹¹³⁰ sowie der Literatur¹¹³¹ fortwährend bekräftigt. Argumentiert wurde dabei vor allem mit dem Schutzzweck: „Wissenschaftler und wissenschaftliche Institute [sollten] in ihrer Tätigkeit nicht dadurch behindert sein, daß [sic!] sie vor der Herstellung von Abschriften aus geschützten Werken jedesmal [sic!] die Erlaubnis der Urheber einholen muss[t]en.“¹¹³²

Zwar blieb der grundsätzliche Schutzzweck – die Erleichterung der Forschungstätigkeit – bis heute unverändert.¹¹³³ Dennoch erscheint insbeson-

1124 Eingeführt durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. I 1965, S. 1273, 1280.

1125 Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985, BGBl. 1985 I, S. 1137.

1126 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, 1776.

1127 Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513, 2514.

1128 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 72.

1129 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9.

1130 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I; OLG Köln, Urt. v. 14.01.2000 - 6 U 73/99, GRUR 2000, 414 (416) – GRUR/GRUR Int.; BGH, Urt. v. 17.07.2008 - I ZR 206/05, GRUR 2008, 993 (995) – Kopierstationen.

1131 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 37.

1132 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 20.

1133 RegE UrhWissG, S. 29, 37.

dere vor der Umfangsbegrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG fraglich, ob eine so weitgehende Privilegierung der Forschungstätigkeit von der Legislative noch beabsichtigt ist.

Allein die Beibehaltung des Begriffs „eigene“ lässt den legislativen Willen zum grundsätzlichen Einbezug juristischer Personen nicht erkennen.

Vielmehr legt die Änderung des Wortlauts vom wissenschaftlichen „Gebrauch“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zur wissenschaftlichen „Forschung“ in § 60c Abs. 2 UrhG eine Einschränkung des Anwendungsbereichs nahe: So können urheberrechtlich geschützte Werke durchaus von juristischen Personen „gebraucht“ werden. Eine juristische Person kann allerdings weder zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung tätig werden noch Vervielfältigungen erstellen oder einer Forschungstätigkeit nachgehen.

Zugleich bedarf es zur Ermöglichung der einrichtungsinternen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken – anders als noch bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹¹³⁴ – der Konstruktion der privilegierten juristischen Person nicht mehr, da diese einrichtungsinterne Weitergabe nach neuer Rechtslage lediglich unter den Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 UrhG privilegiert sein soll.¹¹³⁵

Die überzeugenderen Gründe sprechen also gegen einen generellen Einbezug juristischer Personen in den Kreis der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG. Durch § 60c Abs. 2 UrhG wird also nur die natürliche Person des Forschenden privilegiert.

1134 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

1135 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG:
Wissenschaftliche Forschung an Datenbanken

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig: [...]

2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c UrhG, [...].“

§ 87c Abs. 5 UrhG ergänzt:

„Für die Quellenangabe ist § 63 UrhG entsprechend anzuwenden.“

§ 87c Abs. 6 UrhG fügt hinzu:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 [...] ist § 60g Abs. 1 UrhG entsprechend anzuwenden.“

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG erklärt also die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c UrhG für zulässig.

Im Grundsatz kann daher auf die allgemeinen Ausführungen zu § 60c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG verwiesen werden.¹¹³⁶ Trotzdem stellen sich vor dem Hintergrund dieser Bezugnahme dogmatische Fragen, die einer Klärung bedürfen.

1. Ziel der Verweisung

Zunächst ist zu klären, worauf sich die Verweisung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG bezieht. So beinhaltet § 60c UrhG insgesamt drei Regelungen, auf die Bezug genommen werden kann.

In der Vorgängernorm waren lediglich Nutzungshandlungen zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung privilegiert. Eine Übertragung dieses Begriffsverständnisses hätte zur Folge, dass lediglich auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowie § 60c Abs. 2 UrhG Bezug genommen würde. Eine der-

1136 RegE UrhWissG, S. 38.

artige Einschränkung ist allerdings weder dem Wortlaut des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG noch anderweitig den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen. Vielmehr ist von einer vollumfänglichen Rechtsgrundverweisung auszugehen.

2. Zweckbestimmung: Wissenschaftliche Forschung

Anders als die Vorgängernorm des § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F.¹¹³⁷, nach der Vervielfältigungen „zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch [zulässig waren], wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten [war] und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt[e]“, begrenzt § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Privilegierung nicht ausdrücklich auf nicht kommerzielle Zwecke. Fraglich ist daher, ob die Legislative die Zweckbestimmung im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG weiter fassen wollte als die Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG.

Bei bloßer Berücksichtigung des Wortlauts der Vorschrift des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („wissenschaftliche Forschung“) könnte argumentiert werden, dass die Begrenzung auf nicht kommerzielle Zwecke bewusst aufgegeben wurde. Diese These würde von der Tatsache gestützt, dass die „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ im Wortlaut des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ausdrücklich Erwähnung finden: Hätte die Legislative eine einheitliche Auslegung von §§ 87c Abs. 1 Nr. 2 und 60c Abs. 1 UrhG gewünscht, hätte ein bloßer Verweis auf § 60c UrhG ausgereicht; auch bei den übrigen Leistungsschutzrechten findet eine solche Wiederholung des Begriffs der „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ nicht statt.

Eine solche Betrachtungsweise lässt allerdings entscheidende Aspekte außer Acht:

Zum einen nimmt § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nach Nennung der „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ ausdrücklich Bezug auf § 60c UrhG. Anders als in § 87c Abs. 1 Nr. 1 UrhG („zum privaten Gebrauch“) wird die Zweckbestimmung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung“) explizit durch den Verweis auf § 60c UrhG ergänzt.¹¹³⁸ Diese Norm privilegiert eine Nutzung urheberrechtlich ge-

1137 In der vor dem 01.03.2018 geltenden Fassung.

1138 *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 8.

schützter Werke lediglich zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung (§ 60c Abs. 1 UrhG).¹¹³⁹

Des Weiteren enthält § 60c UrhG in Abs. 1 zunächst die „nicht kommerzielle“ wissenschaftliche Forschung, in Abs. 2 die „eigene“ wissenschaftliche Forschung. Um bei einer Einschränkung des Datenbankrechts sui generis auf diese beiden Arten der wissenschaftlichen Forschung Bezug nehmen zu können, ist bei einem Verweis eine Streichung des jeweils voranstehenden Adjektivs im Wortlaut erforderlich.

Ein Ausschluss der Nutzung zu Zwecken der kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ergibt sich auch aus dem ausdrücklichen Willen der deutschen sowie europäischen Legislative: Erwägungsgrund 50 der Datenbank-RL betont die Wichtigkeit, dass mit den einzuführenden Schrankenregelungen „keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden“ sollen.¹¹⁴⁰ Auch Art. 9 lit. b Datenbank-RL stellt ausdrücklich klar, dass eine Verwertung eines wesentlichen Teils des Inhaltes der Datenbank zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur zulässig sein soll, „soweit [eine Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank] durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigt ist“. Die deutsche Legislative stellte bereits bei Einführung des Datenbankherstellerrechts sui generis im Jahr 1997 ausdrücklich klar, dass der „Schrankenregelung für das Recht sui generis [...] insbesondere auch der Gedanke zugrunde[liege], Ausnahmen zugunsten von Nutzungen im Rahmen kommerzieller Zwecke in keinem Fall zu ermöglichen.“¹¹⁴¹ An diesem Willen hat sich auch durch Erlass des UrhWissG und der damit verbundenen wortgleichen Übernahme des zugrundeliegenden Art. 9 lit. b Datenbank-RL („zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung“) nichts geändert.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG jedenfalls so auszulegen, dass die Nutzung eines Datenbankteils lediglich zu nicht kommerziellen Zwecken privilegiert wird. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG findet also – genau wie § 60c Abs. 1 und 2 UrhG – nur im Rahmen der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung Anwendung.¹¹⁴²

1139 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 10. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1140 Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

1141 RegE luKDG, S. 46.

1142 So im Ergebnis: *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 11; *Rieger*, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 186.

Darüber hinaus wird in Bezug auf § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG diskutiert, ob seine Zweckbestimmung die Durchführung von Lehre an privilegierten Einrichtungen erfordert.¹¹⁴³ In Übereinstimmung mit der Richtlinienvorgabe sowie angesichts der gesonderten Regelung in § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG muss dieser Ansicht allerdings eine klare Absage erteilt werden, sodass auch rein wissenschaftliche Forschungseinrichtungen privilegiert sein können.

Eine andere Frage ist, ob sich Hochschulen hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit auf § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG berufen können.¹¹⁴⁴ Diese wird nach Erlass des UrhWissG verneint werden müssen, da die universitäre Lehre nun explizit von § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG i.V.m. § 60a UrhG erfasst wird. Die Hochschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des § 60a Abs. 4 UrhG.¹¹⁴⁵

Damit in Zusammenhang steht die Frage, ob die Vervielfältigung von Datenbanken nach § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lediglich zum Zweck der Veranschaulichung von Wissenschaft erfolgen darf. Dies wird in der amerikanischen wissenschaftlichen Gemeinschaft überwiegend angenommen; für den deutschen Rechtskreis kann jedenfalls festgehalten werden, dass sämtliche wissenschaftliche Zwecke von der Privilegierung erfasst werden.¹¹⁴⁶

Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur Zweckbestimmung von § 60c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG verwiesen werden.

1143 Zustimmung: *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 14; verneinend: *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 29; die Lehre fälschlicherweise als Ausschlusskriterium ansehend: *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 10.

1144 Noch zur alten Rechtslage: *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 25.

1145 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60a UrhG Rn. 19; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 25; *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60a UrhG Rn. 33; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60a UrhG Rn. 25.

1146 Zur Diskussion vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 8 sowie die Darstellungen zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

3. Privilegierte Nutzungshandlung: Vervielfältigung

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG mit Verweis auf § 60c UrhG privilegiert nur die Vervielfältigung, nicht die Verbreitung und nicht die öffentliche Wiedergabe.¹¹⁴⁷ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut sowie einem Umkehrschluss auf § 87c Abs. 2 UrhG. Anders als Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL privilegiert die Richtlinienbestimmung in Art. 9 lit. a Datenbank-RL über die Entnahme im Sinne des Art. 7 Abs. 2 lit. a Datenbank-RL die übrigen Verwertungsrechte nicht, weshalb die deutsche Legislative insofern keinen Handlungsspielraum hatte.¹¹⁴⁸

4. Objekt der Privilegierungshandlung

Gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist die Vervielfältigung „eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank“ zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c UrhG zulässig.

Zunächst gilt es die Frage zu beantworten, was unter einer Datenbank im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu verstehen ist und worauf sich das Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers bezieht. Darauf aufbauend ist die Frage zu erörtern, worin ein „nach Art oder Umfang wesentlicher Teil einer Datenbank“ im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG besteht, wobei das Verhältnis dieses „nach Art oder Umfang wesentlichen Teils“ zu den prozentualen Vorgaben des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG der Klärung bedarf.

a. Datenbankbegriff des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG übernimmt den Datenbankbegriff des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, weist allerdings in Bezug auf das Kriterium der Veröffentlichung sowie der Digitalität Besonderheiten auf.

1147 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 8; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 2; Hermes, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 24; a.A. *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 12, der auch die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung für zulässig erachtet.

1148 Hermes, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 24.

aa. Definition der Datenbank

Gemäß § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG ist eine Datenbank im Sinne des UrhG „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“

Die Begriffsdefinition beruht auf den unionsrechtlichen Vorgaben der Datenbank-RL: Anders als Art. 1 Abs. 2 Datenbank-RL¹¹⁴⁹ nimmt die deutsche Legislative die Erforderlichkeit der wesentlichen Investition bei Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung¹¹⁵⁰ in die Definition auf.¹¹⁵¹ In soweit unterscheidet sich der Datenbankbegriff des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG vom Begriff des Datenbankwerkes in § 4 Abs. 2 UrhG.

bb. Ausschluss unveröffentlichter Datenbanken

Art. 9 Datenbank-RL ermächtigt die Mitgliedstaaten lediglich zur Festlegung der Zulässigkeit einer Nutzung eines wesentlichen Teils einer „der Öffentlichkeit – in welcher Weise auch immer – zur Verfügung gestellten Datenbank“. Daher bestand – zumindest bis zum Erlass des UrhWissG – Einigkeit darüber, dass sich die Privilegierung des § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F. lediglich auf gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlichte Datenbanken bezöge.¹¹⁵²

1149 I.V.m. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

1150 Vgl. Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL.

1151 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87a UrhG Rn. 3.

1152 Thum, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 4; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 7; Dreier, in: Dreier/Schulze, 65. Aufl. 2015, § 87c UrhG Rn. 4; Vohwinkel, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 87c UrhG Rn. 1; Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 87c UrhG Rn. 3; Czychowski, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 4; Taeger/Rolfs, in: Taeger/Pohle, Kap. 20.6 Rn. 100; Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 313; Haberstumpf, GRUR 2003, 14 (30); die

§ 60c UrhG, auf den § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG seit Erlass des UrhWissG verweist, schließt indessen die Nutzung unveröffentlicher Werke in den Anwendungsbereich des Erlaubnistatbestands mit ein.¹¹⁵³

Zu untersuchen ist daher, ob § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Übereinstimmung mit § 60c UrhG erweiternd auf unveröffentlichte Datenbanken ausgelegt werden kann.

Der Wortlaut des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („einer Datenbank“) schließt eine solche Auslegung zumindest nicht aus. Auch die Berücksichtigung des Telos des Einbezugs unveröffentlicher Werke in § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG – die Erleichterung zur Erforschung von Nachlässen¹¹⁵⁴ – lässt die Erweiterung der Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf unveröffentlichte Datenbanken durchaus geboten erscheinen.

Die wegen des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV)¹¹⁵⁵ gebotene, unionsrechtskonforme Auslegung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG gelangt allerdings zu einem anderen Ergebnis: Im Gegensatz zu Art. 6 Datenbank-RL, dessen Umsetzung im deutschen Recht eine Privilegierung unveröffentlicher Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG gemäß § 60c Abs. 1 und 2 UrhG zulässt, fordert die unionsrechtliche Richtliniengrundlage des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG – Art. 9 Datenbank-RL – ausdrücklich, dass die Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sein muss. Aus Harmonisierungsgründen¹¹⁵⁶ darf die Auslegung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG also nicht zu einer Privilegierung unveröffentlicher Datenbanken führen.¹¹⁵⁷

Damit in Zusammenhang stellt sich die Frage, unter welchen Umständen eine Datenbank als „der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt“ angesehen werden kann. Das Unionsrecht definiert weder den Begriff der Öffentlichkeit noch den Begriff des „Zur-Verfügung-Stellens“. Letzteres ist weit aus-

einschränkende Auslegung des Begriffs der „Datenbank“ als „veröffentlichte Datenbank“ vorschlagend: *Lewinski*, in: Roßnagel, § 87c UrhG Rn. 14.

1153 Vgl. dazu die Darstellungen zu unveröffentlichten Werken bei § 60c Abs. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1154 RegE UrhWissG, S. 42.

1155 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 1 AEUV Rn. 24, Art. 288 AEUV Rn. 77.

1156 Noch zur alten Rechtslage: *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 7.

1157 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 4; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 4; a.A. in Abkehr zur Meinung in der Voraufgabe: *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 1.

zulegen und erfasst das Angebot und die tatsächliche Bereitschaft, in körperlicher oder unkörperlicher Form durch Verkauf, Vermietung, Verleih oder Online-Übermittlung Zugriff auf die Datenbank zu gewähren, sodass Nutzende über deren Inhalte verfügen können.¹¹⁵⁸ Solange der EuGH den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 9 Datenbank-RL noch nicht ausreichend bestimmt hat, ist im deutschen Recht auf die Definition der Veröffentlichung in § 6 Abs. 1 UrhG zurückzugreifen, die allerdings ausdrücklich nur die Veröffentlichung von Werken erfasst.¹¹⁵⁹

cc. Einbezug elektronischer Datenbanken

Anders als die Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasst die Privilegierung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung analoge wie elektronische Datenbanken.¹¹⁶⁰

Zulässig ist gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG allerdings nur eine Nutzung der Datenbank einschließlich der ihr zugrundeliegenden Thesauri, Indexierungs- und Abfragesysteme.¹¹⁶¹ Nicht von der Privilegierung erfasst ist – aus Spezialitätsgründen¹¹⁶² – die Nutzung der für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendeten Computerprogramme.¹¹⁶³

1158 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Kap. 9.7.38 und 9.8.3 sowie 9.9.7.

1159 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Kap. 9.7.39; insoweit zu pauschal: *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 87c UrhG Rn. 3; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 5.

1160 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 9; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 8; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 24; *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 15; *Gierke, von*, in: Erdmann/Leistner/Rüffer/Schulte-Beckhausen, S. 89; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 87a UrhG Rn. 6.

1161 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 7; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 7.

1162 § 69c UrhG bzw. die Regelungen der Computerprogramm-RL 2009/24/EG finden insoweit vorrangig Anwendung.

1163 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

dd. Auswirkungen des § 5 Abs. 2 UrhG auf den Datenbankbegriff des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG

Grundsätzlich erwirbt jeder Datenbankhersteller bei Vorliegen der Schutzvoraussetzungen des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG (insbesondere der nach Art oder Umfang wesentlichen Investition für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente) ein Ausschließlichkeitsrecht zur Nutzung der Datenbank bzw. ihrer wesentlichen Teile gemäß § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG. Dies gilt grundsätzlich auch bei Datenbanken, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.¹¹⁶⁴

Denn anders als Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG, die im amtlichen Interesse¹¹⁶⁵ zur allgemeinen Kenntnisnahme¹¹⁶⁶ veröffentlicht¹¹⁶⁷ worden sind, sind amtliche Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG nicht gemäß § 5 Abs. 2 UrhG von der Gewährung des Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

1164 Im Folgenden als „amtliche Datenbanken“ bezeichnet; den Datenbankschutz grundsätzlich anerkennend: EuGH, Urt. v. 05.03.2009 - C-545/07, GRUR 2009, 572 (577) Rn. 71 – Apis / Lakorda; vgl. zur Notwendigkeit einer besonderen Prüfung der Investition: Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87b UrhG Rn. 69.

1165 Im amtlichen Interesse wird ein Datenbankwerk veröffentlicht, wenn mit seiner Veröffentlichung und insbesondere seiner Weiterverbreitung ein hoheitlicher Zweck verfolgt wird. Ein amtliches Interesse besteht unabhängig von der Person des Veröffentlichenden. Obwohl ein Werk von einer Behörde oder einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestellten Person aufgrund amtlicher Verpflichtung verfasst wurde, kann es mangels Veröffentlichung im amtlichen Interesse vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sein. Vgl. Arnold, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 20, 23; RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39.

1166 Zur allgemeinen Kenntnisnahme dient das Datenbankwerk, wenn es nicht nur behördenintern genutzt werden soll. Vgl. RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39; Arnold, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 16f.

1167 Ein Datenbankwerk ist entsprechend der Legaldefinition in § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dafür genügt die Möglichkeit des Zugangs; ausreichend ist bereits das Bestehen eines Anspruchs auf Einsichtnahme bei Darlegung eines berechtigten Interesses, wie z.B. § 12 GBO für das Grundbuch bestimmt. Die Datenbank muss nicht für jedermann im Internet frei verfügbar sein, wie z.B. viele Vereinsregister. Vgl. Arnold, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 11 m.w.N.; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87b UrhG Rn. 69.

§ 5 Abs. 2 UrhG gilt in unmittelbarer Anwendung nur für amtliche „Werke“;¹¹⁶⁸ die Norm findet mangels ausdrücklichen Verweises¹¹⁶⁹ zunächst keine Anwendung auf das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gemäß §§ 87a ff. UrhG. Das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält auch an keiner anderen Stelle eine ausdrückliche Regelung des Leistungsschutzrechts an amtlichen Datenbanken.¹¹⁷⁰ Hieraus kann eine unterschiedliche Behandlung der Schutzgegenstände – Datenbanken und Datenbankwerke – resultieren, da in Einzelfällen der Schutzzumfang des leistungsschutzrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts weiter als der des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts reichen kann.¹¹⁷¹

Vor diesem Hintergrund wird erwogen, § 5 Abs. 2 UrhG auf amtliche Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG entsprechend anzuwenden und so durch Ausschluss amtlicher Datenbanken vom Leistungsschutzrecht einen Gleichlauf zwischen Datenbanken und Datenbankwerken im Wege der Analogie herzustellen.¹¹⁷² Die Zulässigkeit dieser Analogie wird in Rechtsprechung und Literatur bis heute unterschiedlich

1168 *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 117.

1169 Anders bei §§ 70 Abs. 1, 71 Abs. 1 S. 3, 72 Abs. 1 UrhG vgl. *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 117.

1170 *Ungern-Sternberg*, GRUR 2008, 291 (293); *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 153.

1171 Diese Situation verwendet *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87c UrhG Rn. 1 als argumentum a minore ad maius für eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG auf Datenbanken.

1172 *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, §§ 5 UrhG Rn. 3, 87a UrhG Rn. 35.

bewertet.¹¹⁷³ Auf unionsrechtlicher Ebene kam es bisher nicht¹¹⁷⁴ zu einer Klärung dieser Frage durch den EuGH, weshalb deren Beantwortung näherer Untersuchung bedarf:

Prinzipiell ausgeschlossen ist eine entsprechende Anwendung des § 5 UrhG nicht.¹¹⁷⁵

Gerechtfertigt wäre diese Einzelanalogie allerdings nur bei Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke sowie Vorliegen einer ähnlichen Interessenlage bei amtlichen Datenbanken und amtlichen Datenbankwerken.¹¹⁷⁶

1173 Bejahend: *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 5 UrhG Rn. 18; *Vohwinkel*, in: *Ahlberg/Götting*, § 87a UrhG Rn. 13; *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 157; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 151 Rn. 614; wohl auch *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87c UrhG Rn. 1; in der Tendenz auch BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (502) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; in der Folge zwar die entsprechende Anwendung ablehnend, aber nach autonomem deutschem Recht dem Ergebnis zustimmend: *Thum/Hermes*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 87a UrhG Rn. 142, 144; für die § 5 Abs. 2 UrhG entsprechende Vorschrift im österreichischen Recht bejahend: *Haller*, in: *Tades/Danzl/Graninger*, Festschrift *Dittrich*, S. 173; noch offen gelassen in BGH, Urt. v. 20.07.2006 - I ZR 185/03, GRUR 2007, 137 (138) – Bodenrichtwertsammlung; ebenso in BGH, Teilurt. v. 30.04.2009 - I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 (854) – Elektronischer Zolltarif; eine entsprechende Anwendung sowie deren Ergebnis verneinend: *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87b UrhG Rn. 72; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 317; in Bezug auf die Regelung freier Werke in § 7 Abs. 1 öst. UrhG verneinend: Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 09.02.2004 - 4 Ob 17/02, GRUR Int 2004, 66 (68f.) – EDV-Firmenbuch I; *Dittrich*, *ÖBl.* 2002, 3 (4).

1174 EuGH, Beschl. v. 25.06.2008 - C-215/07, GRUR Int 2008, 1072 (1072) – Verlag Schawe GmbH / Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG; zum Vergleich nach mündlicher Verhandlung am EuGH im Verfahren *Apis / Lakorda* vgl. *Eckemeier*, GRUR 2009, 572 (578); zum Verlauf der bisherigen Rechtsprechung: *Thum/Hermes*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 87a UrhG Rn. 143.

1175 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501f.) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 5 UrhG Rn. 3; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 115–117; *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 153.

1176 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202–204.

i. Bestehen einer Regelungslücke in Bezug auf amtliche Datenbanken

Von einer Regelungslücke kann nur gesprochen werden, wenn das Gesetz eine vollständige Regelung anstrebt, gleichwohl für eine Frage keine Regel enthält, die „nach der zugrunde liegenden Regelungsabsicht einer Regelung bedarf.“¹¹⁷⁷

Regelungsabsicht des Urheberrechtsgesetzes ist die möglichst umfassende Festlegung der Rechte der Urheber sowie der Inhaber verwandter Schutzrechte in Abgrenzung zu den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere, da diese den Schutzzumfang jener einzuschränken pflegen.¹¹⁷⁸

In Bezug auf amtliche Veröffentlichungen erscheint vor diesem Hintergrund eine Bestimmung des Schutzzumfangs durch die Legislative notwendig. Diese trifft die Legislative in § 5 Abs. 2 UrhG allerdings nur für amtliche Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG.¹¹⁷⁹ Trotz der eindeutigen Interessenlage – das Interesse der Allgemeinheit an der möglichst weiten Verbreitung wird in den meisten Fällen das Interesse der jeweiligen Verfassenden einer amtlichen Datenbank an der Verwertung überwiegen¹¹⁸⁰ – ist der Ausschluss amtlicher Datenbanken im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht geregelt. Es besteht also eine Regelungslücke.

ii. Planwidrigkeit dieser Regelungslücke

Zur Schließung dieser Regelungslücke im Wege einer Analogie müsste jene planwidrig sein. Planwidrig wäre die Regelungslücke bei amtlichen Datenbanken nicht, wenn diese „im gesetzgeberischen Plane“¹¹⁸¹ bewusst für den Schutz durch das Datenbankherstellerrecht gemäß § 87b Abs. 1 UrhG vorgesehen waren.

Weder im Gesetzestext selbst noch in den Gesetzgebungsmaterialien äußert sich die deutsche Legislative zur rechtlichen Einordnung amtlicher

1177 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 192f.

1178 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 29f.

1179 Er übernimmt dabei den Regelungsgehalt des § 16 LUG, modifiziert ihn allerdings in gewissem Maße, vgl. RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39.

1180 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39.

1181 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 194.

Datenbanken.¹¹⁸² Ein eindeutiger legislativer Plan ist nicht unmittelbar erkennbar.

Die Einführung des Datenbankherstellerrechts erfolgt allerdings in Umsetzung der Datenbank-RL.¹¹⁸³ Bereits diese stellt amtliche Datenbanken nicht vom datenbankrechtlichen Schutz frei. Der Planwidrigkeit der Regelungslücke im deutschen Recht könnte daher der Regelungsgehalt der zugrundeliegenden Datenbank-RL entgegenstehen: Durch Vergleich mit der Rechtslage bei amtlichen Datenbankwerken wird argumentiert, dass die europäische Legislative mittels Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL¹¹⁸⁴ die amtlichen Datenbanken vom Schutz ausnehmen wollte, während sie in Art. 9 Datenbank-RL keine Ausnahmeregelung für amtliche Datenbanken vorsah.¹¹⁸⁵

In der Tat legt der Gesetzestext eine solche Auslegung nahe: Die Ausnahmen in Art. 6 Abs. 2 lit. a – c Datenbank-RL stimmen mit den Ausnahmen in Art. 9 lit. a – c Datenbank-RL vollständig überein. Lediglich Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL bestimmt zusätzlich, dass Mitgliedstaaten „im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden“, das in Art. 5 Datenbank-RL genannte Recht – also das Urheberrecht an Datenbankwerken – beschränken könnten. Eine solche Regelung findet sich in Art. 9 Datenbank-RL nicht.

Die Aufzählung in Art. 9 Datenbank-RL ist grundsätzlich abschließend.¹¹⁸⁶

1182 RegE luKDG, S. 40f.

1183 RegE luKDG, S. 39.

1184 „Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 5 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen: [...] im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden.“

1185 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 150 Rn. 611.

1186 Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, 23; OLG Dresden, Urt. v. 18.07.2000 - 14 U 1153/00, ZUM 2001, 595 (597) – Sächsischer Ausschreibungsdienst (Vorinstanz); OLG Köln, Urt. v. 15.12.2006 - 6 U 229/05, MMR 2007, 443 (445) – Datenbankschutz in Abgrenzung zum Datenhaufen; *Lewinski*, in: *Walter/Lewinski*, Art. 9 Datenbank-RL Rn. 5; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87b UrhG Rn. 72; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87c UrhG Rn. 1; *Taeger/Rolfs*, in: *Taeger/Pohle*, Teil 30.6 Rn. 98; *Gaster*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 7.6 Rn. 175; *Grünberger*, ZUM 2015, 273 (282); *Haberstumpf*, GRUR 2003, 14 (30); *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenban-

Eine Ergänzung erfährt sie lediglich durch den klarstellenden Erwägungsgrund 52, der gestattet, dass „Mitgliedstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in [der Datenbank-RL] vorgesehenen Schutzrecht sui generis gleicht, [...] die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen [...] beibehalten [dürfen].“¹¹⁸⁷ Dies gilt ausdrücklich nur „in Bezug auf das neue Recht“. Dieser Erwägungsgrund betrifft ausschließlich die Rechtslage in Dänemark, Finnland und Schweden: Diese Länder hatten in ihren nationalen Rechtsordnungen bereits vor Beschluss der Datenbank-RL einen Sonderrechtsschutz für Kataloge¹¹⁸⁸ sowie entsprechende Ausnahmen für amtliche Kataloge¹¹⁸⁹ vorgesehen.¹¹⁹⁰ Um disharmonisierende Effekte auf das Datenbankherstellerrecht und insbesondere eine Ausweitung seiner Schranken contra legem zu vermeiden, muss dieser Erwägungsgrund – entgegen vereinzelter Auffassung¹¹⁹¹ – dahingehend ausgelegt werden, dass herkömmlicherweise gestattete Ausnahmen des Katalogrechts weiterhin anwendbar sind, soweit Katalogrecht und Datenbankherstellerrecht kumulativ zur Anwendung kommen.¹¹⁹² Der Erwägungsgrund darf nicht Mittel zur Einführung von

ken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 179, 317; vgl. zur entsprechenden Regelung im öst. UrhG: Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 09.02.2004 - 4 Ob 17/02, GRUR Int 2004, 66 (69) – EDV-Firmenbuch I.

1187 *Hornung*, Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, S. 156; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 195.

1188 § 71 (1) Bekendtgørelse af lov om ophavsret (dänisches UrhG), 49 § Tekijänoikeuslaki 8.7.1961/404 (finnisches UrhG) sowie 49 § Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (schwedisches UrhG).

1189 §§ 71 (3) und 9 Bekendtgørelse af lov om ophavsret, 49 und 9 §§ Tekijänoikeuslaki 8.7.1961/404, 49 und 9 §§ Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk.

1190 *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 116f. Rn. 451.

1191 *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 150.

1192 *Gaster*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Teil 7.6 Rn. 194; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 151 Rn. 617; *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Kap. 9.9.11; *Hornung*, Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, S. 156; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 195.

Schrankentatbeständen sein, die in Art. 9 Datenbank-RL nicht vorgesehen sind.¹¹⁹³

Zwar könnte argumentiert werden, dass Art. 9 Datenbank-RL ausdrücklich nur die Ausnahmen des Datenbankherstellerrechts regelt, also im deutschen Recht die Schranken des Urheberrechts in §§ 44a ff. UrhG betreffe.¹¹⁹⁴ Die Schranken des deutschen Urheberrechts beschränkten einzelne Möglichkeiten der Verwertung eines Werkes gemäß §§ 15 ff. UrhG. § 5 Abs. 2 UrhG bewirke hingegen, dass kein Urheberrecht, also weder Urheberpersönlichkeitsrechte gemäß §§ 12 – 14 UrhG noch Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG an einem amtlichen Werk entstehen.¹¹⁹⁵ Es handele sich rechtssystematisch daher nicht um eine Schrankenregelung, die dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterliegende Nutzungshandlungen „nachträglich“ wieder gestatte; ein Urheberrecht an amtlichen Datenbankwerken entstehe von vornherein nicht.¹¹⁹⁶ Die Wirkungsweise der Norm unterscheide sich demnach grundlegend von der einer Schrankenregelung. Da nur die Schrankenregelungen abschließend durch Art. 9 Datenbank-RL geregelt würden, stehe das Unionsrecht einer entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG nicht entgegen.¹¹⁹⁷

Eine solche Sichtweise stellt allerdings eine klare Umgehung¹¹⁹⁸ der unionsrechtlichen Vorgaben dar, die ein einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherstellen sollten.¹¹⁹⁹ Die europäische Legislative verzichtete bei den Ausnahmen des sui-generis-Datenbankherstellerrechts aus Harmonisierungsgründen bewusst auf eine „Öffnungsklausel“ entsprechend des Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL.¹²⁰⁰ Daran ändert auch

1193 Bezirksgericht Den Haag, Urt. v. 20.03.1998 - 98/147, MMR 1998, 299 (300) – Schutz von Gesetzessammlungen.

1194 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst.

1195 *Albrecht*, Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern, S. 18.

1196 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87 UrhG Rn. 1.

1197 In diese Richtung tendierend: BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst. Infolge eines Vergleichs zwischen den Parteien wurde die Vorlagefrage letztlich vor deren Entscheidung durch den EuGH zurückgenommen.

1198 *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 197.

1199 Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, 23.

1200 a.A.: *Lewinski*, in: *Walter/Lewinski*, European Copyright Law, Kap. 9.9.5.

Art. 13 Datenbank-RL nichts, demzufolge Rechtsvorschriften von der Datenbank-RL unberührt bleiben, die den „Zugang“ zu öffentlichen Dokumenten betreffen.¹²⁰¹

Dementsprechend verzichtete auch die deutsche Legislative bewusst auf eine Erstreckung des Anwendungsbereichs des § 5 Abs. 2 UrhG auf Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, während er – gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL – amtliche Datenbankwerke gemäß § 5 Abs. 2 UrhG vom Urheberrechtsschutz ausnehmen konnte und dementsprechend ausnahm.¹²⁰²

Die Regelungslücke bei amtlichen Datenbanken war also nicht planwidrig.

iii. Zwischenergebnis

Mangels planwidriger Regelungslücke scheidet eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG auf amtliche Datenbanken aus. Damit verbunden ist die teilweise Aufgabe des Gleichlaufs der Schutzsysteme von Datenbanken und Datenbankwerken.¹²⁰³ Denn entgegen der Auffassung des BGH ist durchaus ein „vernünftiger Grund für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Schutzgegenstände ersichtlich [...], wenn es um Datenbanken geht, deren Erstellung einem amtlichen Zweck dient.“¹²⁰⁴

Amtliche Datenbanken können als geschützte Datenbank also ebenfalls Objekt der Privilegierungshandlung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sein.

1201 In Bezug auf eine dem § 5 Abs. 2 UrhG entsprechende Vorschrift des niederländischen Rechts: Bezirksgericht Den Haag, Urt. v. 20.03.1998 - 98/147, MMR 1998, 299 (300) – Schutz von Gesetzessammlungen; ebenso für das österreichische Recht: Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 09.02.2004 - 4 Ob 17/02, GRUR Int 2004, 66 (69) – EDV-Firmenbuch I; a.A.: *Kucsko*, *ecolex* 2001, 681 (684).

1202 *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 105 Rn. 408f.

1203 Dass das in der Praxis durchaus zu Problemen führen kann, zeigen die nachfolgenden Ausführungen (auch in Teil 4 dieser Untersuchung) sowie *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 151 Rn. 614.

1204 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (502) – Sächsischer Ausschreibungsdienst.

b. Umfang der Privilegierungshandlung

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG erklärt die Nutzung „eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank [...] gemäß § 60c“ UrhG für zulässig.

Demzufolge scheidet bereits nach dem Wortlaut eine vollständige Nutzung der Datenbank im Rahmen des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 und 2 UrhG aus.¹²⁰⁵

Im Übrigen ist der zulässige Umfang der Privilegierung ungeklärt. Problematisch erscheint insbesondere, dass § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht die entsprechende Anwendung des § 60c UrhG anordnet, sondern die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung „gemäß“ § 60c UrhG für zulässig erklärt. Das Verhältnis der Norm zu den Regelungen des § 60c UrhG bedarf daher näherer Untersuchung.

Der Wortlaut lässt mehrere Deutungsvarianten zu:

In Betracht käme zunächst, den „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil“ der Datenbank als Berechnungsgrundlage der prozentualen Begrenzungen der § 60c Abs. 1 und 2 UrhG zu verwenden („Variante 1“). Nach § 60c Abs. 1 UrhG dürften unter diesen Umständen bis zu 15 Prozent eines wesentlichen Teils der Datenbank zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung genutzt werden.¹²⁰⁶ § 60c Abs. 2 UrhG würde diese Nutzungsbefugnis für die eigene wissenschaftliche Forschung auf bis zu 75 Prozent des wesentlichen Teils der Datenbank erweitern.¹²⁰⁷ Die Nutzungsbegrenzungen in § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG und § 87c Abs. 1 UrhG würden in diesem Fall kumulativ zur Anwendung kommen.

1205 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 3; Thum, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 8; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 9; Gaster, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.6 Rn. 174; Vohwinkel, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 2; Taeger/Rolfs, in: Taeger/Pohle, Teil 20.6 Rn. 104; Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 313; Gaster, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 149 Rn. 604; a.A.: Raue/Bensinger, MMR 1998, 507 (512); Rieger, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 185.

1206 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1207 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Ferner könnte die prozentuale Begrenzung des § 60c Abs. 1 bzw. Abs. 2 UrhG eine Konkretisierung des „nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank“ im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG darstellen („Variante 2“). Unter diesen Umständen wäre Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG grundsätzlich die Datenbank als solche. In Anlehnung an die jüngere EuGH-Rechtsprechung¹²⁰⁸ würde diese Berechnungsgrundlage lediglich bei Datenbanken modifiziert, die einzelne Untergruppen umfassen, die ihrerseits jeweils Datenbanken gemäß § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG darstellen.¹²⁰⁹ Es dürften nach § 60c Abs. 1 UrhG bis zu 15 Prozent und nach § 60c Abs. 2 UrhG bis zu 75 Prozent einer Datenbank (bzw. ihrer betreffenden Untergruppe) vervielfältigt werden.¹²¹⁰ Die Formulierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („nach Art oder Umfang wesentlicher Teil einer Datenbank“) hätte in diesem Fall keine eigenständige Bedeutung mehr; vielmehr würde lediglich die entsprechende Anwendung des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG auf Datenbanken angeordnet.

Des Weiteren könnte die Begrenzung auf einen „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil“ in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG *lex specialis* zu den prozentualen Begrenzungen des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG sein („Variante 3“). Bei Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* wäre die prozentuale Begrenzung des § 60c Abs. 1 UrhG auf Datenbanken nicht anwendbar; zulässig wäre daher die Nutzung eines „nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank“ zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Der genaue Umfang des zulässigerweise genutzten Teils bemäße sich nach der Wesentlichkeit im Einzelfall.

Vom Wortlaut der Vorschrift wäre jede dieser Auslegungsvarianten denkbar.

Gegen Variante 1 sprechen zunächst teleologische Gründe: Variante 1 würde mit der zusätzlichen Einschränkung der – bisher zulässigen – Nutzung eines wesentlichen Teils einer Datenbank dem Ziel der deutschen Legislative zuwiderlaufen, mit dem UrhWissG die Erlaubnistatbestände

1208 EuGH, Urt. v. 05.03.2009 - C-545/07, GRUR 2009, 572 (577) Rn. 62 – Apis / Lakorda.

1209 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 10.

1210 So wohl: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 10; Vohwinkel, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 2; Czychowski, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 8. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

zu erweitern und die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für die Wissenschaft besser zu erschließen.¹²¹¹ Auch vor dem Hintergrund der europäischen Richtliniengrundlage, die ausdrücklich die Freistellung der Nutzung eines wesentlichen Teils fordert, erscheint eine solche Beschränkung nicht überzeugend.¹²¹²

Zwar könnte argumentiert werden, eine solche Auslegung sei für den Gleichlauf des Urheberrechts mit dem Datenbankherstellerrecht erforderlich; ein solcher Gleichlauf war allerdings – wie die Gesetzesmaterialien zeigen – bereits bei Einführung des Datenbankherstellerrechts von der deutschen Legislative nicht beabsichtigt.¹²¹³

Auch Variante 2 begegnet Bedenken, insbesondere systematischer Art: Bisher wurde die Wesentlichkeit des Datenbankteils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt.¹²¹⁴ Trotz klarer Rechtsprechungstendenzen in der Vergangenheit¹²¹⁵ bestand in Rechtsprechung und Literatur stets Einigkeit, dass starre Prozentsätze lediglich Orientierungshilfen darstellen könnten.¹²¹⁶

Dieses Vorgehen erscheint aus folgenden Gründen auch nach Erlass des UrhWissG überzeugend: § 60c Abs. 1 UrhG stellt die Nutzung von bis zu 15 Prozent frei. Die bisherige Rechtsprechung zu § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG hielt allerdings 10 Prozent einer Datenbank noch nicht einmal für einen wesentlichen Teil im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG; sie sah Ausschnitte bis zu 10 Prozent einer Datenbank daher als nicht vom Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers erfasst an.¹²¹⁷ Bei Anwendung der star-

1211 Zu den Zielen des UrhWissG vgl. RegE UrhWissG, S. 2.

1212 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Teil der Untersuchung.

1213 RegE luKDG, S. 41.

1214 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87b UrhG Rn. 6; *Vohwinkel*, in: *Ahlberg/Götting*, § 87b UrhG Rn. 13; *Leistner*, GRUR Int 1999, 819 (832).

1215 Die Wesentlichkeit bei einer Übernahme eines Zehntels der insgesamt in einer Datenbank gespeicherten 3500 Bewertungen verneinend: BGH, Urt. v. 01.12.2011 - I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 (726) – Zweite Zahnarztmeinung II; die Wesentlichkeit bei Nutzung von 98 % der in einer Datenbank enthaltenen 876 Gedichte, klarstellend sogar bei Nutzung von lediglich 75 % der Titel bejahend: BGH, Teil- und Schlussurt. v. 13.08.2009 - I ZR 130/04, GRUR-RR 2010, 232 (233f.) – Gedichttitelliste III.

1216 OLG Köln, Urt. v. 28.03.2014 - 6 U 140/13, ZUM-RD 2014, 433 (436) – Photovoltaik-Datenbanken; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87b UrhG Rn. 7; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87b UrhG Rn. 26.

1217 BGH, Urt. v. 01.12.2011 - I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 (726) – Zweite Zahnarztmeinung II.

ren Prozentsätze wären also höchstens die verbleibenden 5 Prozent einer Datenbank Objekt der Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG. Selbst diese Privilegierung könnte allerdings entfallen, sofern die Untergrenze für die quantitative Bestimmung des wesentlichen Teils bei 20 Prozent angesetzt würde.¹²¹⁸ § 60c Abs. 1 UrhG hätte folglich bei Datenbanken keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr, da es bei einer Entnahme von 15 Prozent bereits an einem Eingriff fehlen würde und eine Übernahme unwesentlicher Teile einer Datenbank ohne Zustimmung des Datenbankherstellers und ohne Eingreifen einer Schrankenbestimmung möglich wäre.¹²¹⁹

Bei Anwendung der starren Prozentsätze aus § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG würde überdies die qualitative Komponente des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („nach Art wesentlicher Teil“) gänzlich unbeachtet bleiben: Zur Bestimmung der Wesentlichkeit des Datenbankteils nach dessen Art wird auf die zum Aufbau der Datenbank erbrachte und in ihr verankerte Investition abgestellt.¹²²⁰ So hält der EuGH einen Bestandteil lediglich dann für wesentlich, wenn die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung der entnommenen Elemente „eine erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition“ darstellen.¹²²¹ Ein Außerachtlassen dieses qualitativen Kriteriums liefe dem Investitionsschutz systematisch zuwider, der mit dem Datenbankschutz beabsichtigt wird. Bereits der unionsrechtliche Ursprung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG verbietet also eine Auslegung nach Variante 2.

Variante 3 wahrt die systematischen Grundsätze des UrhG, indem es das eigenständige Regelungsregime der §§ 87a ff. UrhG aufrechterhält. Nur auf diese Weise ist ein Gleichlauf der Auslegung mit der europäischen Richtliniengrundlage des Art. 9 lit. b Datenbank-RL sichergestellt. Diese Auslegungsvariante läuft zwar der Absicht der deutschen Legislative zuwider, zugunsten einer eindeutigen Normsetzung auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten;¹²²² sie ist allerdings von allen Auslegungsvarianten die

1218 Die Frage bzgl. der 20 % aufwerfend: *Thum/Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87b UrhG Rn. 15.

1219 *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 2.

1220 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87b UrhG Rn. 7; *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87b UrhG Rn. 13.

1221 EuGH, Urt. v. 09.11.2004 - C-203/02, GRUR 2005, 244 (250) Rn. 76 – BHB-Pferdewetten; EuGH, Urt. v. 05.03.2009 - C-545/07, GRUR 2009, 572 (577) Rn. 66 – Apis / Lakorda.

1222 RegE luKDG, S. 20.

vorzugswürdigste, da nur sie Einzelfallgerechtigkeit erlaubt: Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Wesentlichkeit des genutzten Teils der Datenbank sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht bestimmt werden. Die Prozentsätze des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG können dabei stets als Orientierung dienen, sind jedoch nicht zwingend.

Die Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 bzw. Abs. 2 UrhG zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung umfasst also in Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* den jeweils „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil einer Datenbank“. Dieser kann im Einzelfall zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung mehr als 15 Prozent und zu Zwecken der eigenen wissenschaftlichen Forschung mehr als 75 Prozent einer Datenbank umfassen.

V. § 60g Abs. 1 UrhG: Vorrang gesetzlich erlaubter Nutzungen vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen

§ 60g Abs. 1 UrhG bestimmt:

„Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“

Damit möchte die Legislative die Ausübung der in § 60c UrhG gewährten privilegierten Nutzungshandlungen sichern.¹²²³ Die Regelung hat zur Folge, dass eine forschende Person, die die Privilegierung des § 60c UrhG in Anspruch nehmen möchte, nicht prüfen muss, ob ein Lizenzvertrag vorhanden ist, der von den gesetzlichen Regelungen negativ abweichende Nutzungshandlungen privilegiert.¹²²⁴

§ 60g UrhG findet gemäß § 137o UrhG allerdings nicht auf Verträge Anwendung, die vor dem 01.03.2018 geschlossen wurden.

1223 Hagemeyer, in: Ahlberg/Götting, § 60g UrhG Rn. 1; Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60g UrhG Rn. 2.

1224 Hagemeyer, in: Ahlberg/Götting, § 60g UrhG Rn. 1; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60g UrhG Rn. 4; Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60g UrhG Rn. 4; Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 60g UrhG Rn. 4; ähnlich in Bezug auf eine Dozentin: RegE UrhWissG, S. 50.

VI. § 60h UrhG: Vergütungspflicht für Nutzungen gemäß § 60c UrhG

§ 60h Abs. 1 S. 1 UrhG sieht einen Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für Nutzungen gemäß § 60c UrhG vor, wobei Vervielfältigungen gemäß § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG nach §§ 54 – 54c UrhG zu vergüten sind.¹²²⁵

VII. § 63 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG: Quellenangabe

§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG sieht vor, dass – sofern bekannt – stets die Quelle deutlich anzugeben ist, wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 60c UrhG vervielfältigt oder verbreitet wird.¹²²⁶ Ergänzend bestimmt § 63 Abs. 2 UrhG die Pflicht zur Quellenangabe bei Handlungen der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes.¹²²⁷

VIII. § 142 Abs. 2 UrhG a.F.: Befristung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60c UrhG

§ 142 Abs. 2 UrhG a.F. bestimmte zunächst, dass Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 des Urheberrechtsgesetzes, in dem sich die Regelungen des § 60c UrhG befinden, ab 01.03.2023 nicht mehr anzuwenden sei: Genauso wie die Vorgängerregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. waren auch die Regelungen des § 60c UrhG auf eine Geltungsdauer von 5 Jahren befristet.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021 wurde die ursprünglich vorgese-

1225 Für weitere Einzelheiten vgl. *Hagemeier*, in: Ahlberg/Götting, § 60h UrhG Rn. 1ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60h UrhG Rn. 1ff.; *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60h UrhG Rn. 1ff.; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60h UrhG Rn. 1ff.

1226 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 63 UrhG Rn. 8ff.; *Engels*, in: Ahlberg/Götting, § 63 UrhG Rn. 5ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 63 UrhG Rn. 5ff.; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 63 UrhG Rn. 9ff.

1227 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 63 UrhG Rn. 25ff.; *Engels*, in: Ahlberg/Götting, § 63 UrhG Rn. 31ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 63 UrhG Rn. 21ff.; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 63 UrhG Rn. 6ff.

hene Befristung in § 142 Abs. 2 UrhG allerdings aufgehoben, weshalb die Norm des § 60c UrhG nun grundsätzlich unbefristet gilt.¹²²⁸

1228 Vgl. dazu Nr. 46 in Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 13.05.2021, BGBl. 2021 I Nr. 27, S. 1204.